

**Entgelttarifvertrag
für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG**

(ETV-DP AG)

vom 18. Juni 2003

zuletzt geändert durch TV Nr. 238

Stand: Juni 2023

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen**Seite 2**

Der ETV-DPAG wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab
112a	17.07.2003	Änderung des ETV-DP AG, § 15	01.09.2003
113	02.06.2004	Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb	01.05.2004
115	10.11.2003	Teil II: Neues Richtbeispiel Egr 3 Sortierer/Codierer mit Gruppenführertätigkeit	01.12.2003
120	20.08.2004	Anlage 1, Richtbeispiele	01.09.2004
129	22.05.2006	Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertrag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb	01.05.2006
130a	20.11.2006	Verlängerung des TV Nr. 112a	20.11.2006
131	28.12.2006	Änderung ETV-DP AG; § 25 und Formblätter	01.01.2007
140	22.01.2008	Anlage 1, Textziffer I bis III Anlage 1; Textziffer IV	01.03.2005 01.01.2008
142c	27.05.2008	Änderung des § 14	01.05.2008
142d	05.06.2008	Tarifrunde 2008; Entgelttarifvertrag 2008/2010 für Arbeitnehmer und Azb	01.05.2008
144	12.05.2009	Änderung der Anlage 1, Richtbeispiele zur Entgeltgruppe 5 (Personaldisponent)	01.07.2009
149	30.10.2009	Verlängerung tarifliche KüFri Arbeitszeit, Änderung des TV 75e i. d. F. des TV 142a (Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen), Änderung des MTV-DPAG (§ 22 und der Anlage 2; Kürzung der Erholungszeiten), Änderung des TV Nr. 142d (Laufzeit Lohnrunde) sowie Änderung des ETV-DP AG (Wegfall ÜZA-Zuschläge)	01.01.2010
150	08.02.2010	Änderung der Anlage 1; hier: Wegfall Richtbeispiel „Leiter Zustellstützpunkt 2“	01.04.2010
156	01.01.2011	Änderung §§ 19 und 25	01.01.2011
162a	05.10.2011	Änderung des § 4 und der Fußnoten zu § 15, Anl. 2a und 3	01.11.2011
163	05.10.2011	Änderung der Fußnoten zu § 14 und Fußnote zum Anhang 2, Teil B, Absatz 5	01.11.2011
168	19.01.2012	Tarifrunde 2012, Änderung der Anl. 2a, 2b, 3, 4a, 4b sowie Anhang 1 und 2	01.01.2012
170	06.12.2012	Änderung § 8 und Anlage 1 „Entgeltgruppenverzeichnis“	01.01.2013
172	26.04.2013	Tarifrunde 2013	01.04.2013

Vorbemerkungen

Seite 3

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab
174	04.12.2014	Anlage 1, Einfügen der Stelle „Zustellteamleiter“	01.01.2015
176	09.07.2015	Änderung der Fußnoten zu § 14 und zum Anhang 2, Teil B, Absatz 5	01.01.2016
177	09.07.2015	Tarifrunde 2015	01.06.2015
184	07.09.2016	Änderung Anlage 5c (Leistungsbeurteilung der AN der EGr 8 und 9)	01.01.2017
185	17.11.2016	Änderung Anhang 1 Teil A Absatz 7	01.01.2017
186	17.11.2016	Anlage 1: neues Richtbeispiel „Verlader / Transportkraft mit Gabelstapler“	01.07.2016
187	17.11.2016	Anlage 1: neue Richtbeispiele „Betriebskraft Postverzollung“, „Junior Security Assistent SLZ (Zentrale)“, „Teamleiter Postverzollung“	01.01.2017
190	21.06.2017	Änderungen der §§ 2, 8 u. 32 sowie der Anlage 1, Einfügen der Anlage 1 Teil 2 sowie der Anlagen 2c, 2d und 3b im Zusammenhang mit der Einführung des TV Technik	01.09.2017
193	10.04.2018	Neufassung der PN zu § 4 Absatz 1 ETV-DP AG	01.01.2018
194	05.06.2018	Anteilige Zahlung Variable bei Höhergruppierung	01.01.2018
195	10.04.2018	Verstetigung EGr 1-4 und TEGr 1 zum 01.03.2018, Tarifrunde 2018; Wegfall Dritter Teil (Variables Entgelt EGr 1-4) u. Anlage 5a sowie Anpassung § 29 Absatz 4 zum 01.01.2019, Wegfall Anhang 1 Teil A Absatz 12 zum 01.01.2019, Neufassung Anhang 2 Teil A Absatz 11 zum 01.01.2019	01.02.2018
196	10.04.2018	Einführung der Entlastungszeit zum 01.06.2018; Änderung § 14 Überzeitarbeit zum 01.03.2018	01.03.2018
199	08.04.2019	Anlage 1, 1. Teil, Entgeltgruppe 4: Wegfall Richtbeispiel „Administrator“	01.06.2019
200	22.03.2019	Änderung § 4 Absatz 1 Buchstabe a) Änderung § 4 Absatz 1 Buchstabe b) bis Absatz 5; Einfügen Anlage 6, Neufassung § 8 (13. Monatsentgelt); Anpassung Monatsgrundentgelttabellen f. Arbeitnehmer (Anlagen 2a)	01.04.2019 01.07.2019
203	22.03.2019	Änderung Fußnoten zu § 14 und zum Anhang 2 Teil B Absatz 5; Ergänzung zu § 4 Absatz 1 Buchstabe a)	01.04.2019
207	28.08.2019	Änderung der Anlage 1, Teil 1 des ETV-DP AG	01.09.2019
209	06.12.2019	Änderung des § 4, Einfügen von § 4a „Regionale	01.01.2020

Vorbemerkungen

Seite 4

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab
		Arbeitsmarktzulage“ und Aktualisierung der Anlage 6, Änderung des § 32	
210	23.03.2020	TV 210: Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil, weiteres Richtbeispiel in EGr 5	01.05.2020
211	26.06.2020	TV 211: Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil: weitere Richtbeispiele in EGr 9 und EGr 7	01.11.2020
215	23.09.2020	Tarifrunde 2020	01.09.2020
216	23.09.2020	Datum in Fußnoten § 14 und Anhang 2, Teil B	01.09.2020
217	15.12.2020	Aktualisierungen §§ 17, 23, 25 Aktualisierung Anlage 5 b Wegfall der Anlage 5c	01.01.2021
218	10.12.2020	In Anlage 1 - 1. Teil: Aufnahme Standortleiter 1, Standortleiter 2 und Standortleiter 3 unter Richtbeispiele der jeweiligen EGr	01.01.2021
219	10.06.2021	Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil, Aufnahme „Teamleiter Stationäre Bearbeitung Brief und Paket“; Wegfall „Sortierer / Codierer mit Gruppenführertätigkeit“ und „Verlader mit Gruppenführertätigkeit“	01.07.2021
221	04.08.2021	Aktualisierung Anlage 1 - 2. Teil, weiteres Richtbeispiel in TEGr 4	01.09.2021
222	29.11.2021	Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil, Aufnahme Richtbeispiele „Customer Service Manager“	01.02.2022
224	21.12.2021	Änderung Anlage 5b - Gesamtbeurteilung für AN EGr 5 bis 9	01.12.2021
227	21.12.2021	Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil, Aufnahme „MFA“ „Senior MFA; Wegfall „Arzthelfer“	01.01.2022
228	31.01.2022	Änderung im Anhang 1 Teil A „Besitz- und Rechtstand Lohn“ (Änderung Abs. 7 und Einführung Abs. 12); Änderung § 24	01.03.2022
230	09.05.2022	Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil, Aufnahme „Data Clearer Postverzollung“, Fußnote „Postverzoller“	01.05.2022
231	09.05.2022	Aktualisierung Anlage 1 - 1. Teil, Aufnahme Richtbeispiele „Research Consultant“ und „Senior Research Consultant“	01.07.2022
232	28.06.2022	Reg. Arbeitsmarktzulage: Änderung § 4a und Anlage 6	01.07.2022
236	11.03.2023	Tarifrunde 2023	01.01.2023
237	11.03.2023	Änderung des §§ 2, 8 u. 32	01.01.2023
238	11.05.2023	Änderungen Regionalzulage: §4a, Anlagen 6, 7 und 8	01.06.2023

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Monatsgrundentgelt
- § 3 Eingruppierung in die Entgeltgruppen
- § 4 Einstufung innerhalb der Entgeltgruppen
- § 4a Regionale Arbeitsmarktzulage
- § 5 Vorübergehende höherwertige Tätigkeit
- § 6 Entgeltgruppen
- § 7 Urlaubsgeld
- § 8 13. Monatsentgelt
- § 9 Vermögenswirksame Leistungen

Zweiter Teil: Zuschläge und Aufwandsentschädigungen

- § 10 Sonntags- und Feiertagsarbeit
- § 11 Arbeit an Vorfesttagen
- § 12 Nachtarbeit
- § 13 Samstagsarbeit
- § 14 Überzeitarbeit
- § 15 Zuschläge zum Arbeitsentgelt
- § 16 Aufwandsentschädigung bei Auswärtstätigkeiten

Dritter Teil: Leistungsbezogenes variables Entgelt**Abschnitt I: Allgemeine Regelungen**

- § 17 Grundsatz leistungsbezogenes variables Entgelt

Abschnitt II: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 4
(Wegfall zum 01.01.2019)**Abschnitt III: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9**

- § 23 Voraussetzungen für eine Gesamtbeurteilung

Inhalt**Seite 6**

- § 24 Höhe des variablen Entgelts
- § 25 Durchführung der Gesamtbeurteilung
- § 26 Konfliktregelung für die Zielvereinbarung
- § 27 Konfliktregelung für die Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe
- § 28 Datenverarbeitung

Vierter Teil: Auszahlung

- § 29 Auszahlung

Fünfter Teil: Besitz- und Rechtsstandregelungen

- § 30 Besitz- und Rechtsstandregelungen

Sechster Teil: In-Kraft-Treten, Kündigung

- § 31 In-Kraft-Treten
- § 32 Kündigung

Anlagen

- Anlage 1, 1. Teil Verzeichnis der nichttechnischen Tätigkeiten und Zuordnung zu Entgeltgruppen
- Anlage 1, 2. Teil Verzeichnis der technischen Tätigkeiten und Zuordnung zu Technischen Entgeltgruppen
- Anlage 2a Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer
- Anlage 2b Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte
- Anlage 2c Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik
- Anlage 2d Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik
- Anlage 3a Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer
- Anlage 3b Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik
- Anlage 4a Basisbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 4 zur Ermittlung der Budgets je Entgeltgruppe (Wegfall zum 01.01.2018)
- Anlage 4b Richtbeträge je Entgeltgruppe (für Arbeitnehmer EGr 5 bis 9)
- Anlage 5a Formblatt „Leistungsbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 1 bis 4“ (Wegfall zum 01.01.2019)
- Anlage 5b Formblatt „Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 5 bis 9“

Inhalt**Seite 7**

Anlage 5c	Formblatt „Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 8 bis 9“ (Wegfall zum 01.01.2021)
Anlage 6	Verzeichnis der Regionen erschwerter, besonders erschwerten und ganz besonders erschwerter Arbeitsmarktbedingungen von Zustellkräften
Anlage 7	Verzeichnis der Regionen erschwerter, besonders erschwerten und ganz besonders erschwerter Arbeitsmarktbedingungen von Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t
Anlage 8	Verzeichnis der Regionen erschwerter, besonders erschwerten und ganz besonders erschwerter Arbeitsmarktbedingungen von Verladern/Transportkräfte

Anhang 1 Besitz- und Rechtsstandsregelungen für Arbeiter

Anlage 1: Lohntabelle

Anlage 2: Höhe der Zuwendung

Anlage 3: Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf

Anhang 2 Besitz- und Rechtsstandsregelungen für Angestellte

Anlage 1: Vergütungstabelle

Anlage 2: Ortszuschlag

Anlage 3: Allgemeine Zulagen, Technikerzulagen, Programmierierzulagen

Anlage 4: Höhe der Zuwendung

Anlage 5: Übersicht über die Stundenvergütungen

Anlage 6: Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Deutsche Post AG, die bei ihr im Bereich der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, und die Tätigkeiten gemäß dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1) ausüben, soweit sie Mitglied der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die in Satz 1 genannten Arbeitnehmer, die auf Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden, mit Ausnahme arbeitszeitrechtlicher Regelungen und Regelungen für Zuschläge.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Tarifvertrages gelten nicht

- a) Personen im Sinne von § 5 Absatz 2 und Absatz 3 BetrVG,
- b) Arbeitnehmer, deren Tätigkeit höhere Anforderungen stellt als die der höchsten tariflichen Entgeltgruppe und deren Jahresgesamtgehalt über dem Jahresgesamtentgelt der höchsten tariflichen Entgeltgruppe liegt und die durch außertariflichen Einzelarbeitsvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages herausgenommen worden sind,
- c) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des § 3 TV Nr. 64 (Vertrieb) fallen,
- d) Betriebsärzte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30.04.1997 begründet wurde und die unter den Geltungsbereich des TV Nr. 356 i. d Fassung des TV Nr. 371 fallen,
- e) Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,
- f) Praktikanten, Volontäre und Studierende an Berufsakademien.

Protokollnotiz zu Absatz 2, Buchstabe b):

Das Jahresgesamtentgelt der höchsten tariflichen Entgeltgruppe setzt sich zusammen aus dem Monatsgrundentgelt aus der höchsten Gruppenstufe der höchsten Entgeltgruppe der jeweiligen Entgelttabelle aus Anlage 2a bzw. 2b multipliziert mit zwölf sowie dem 13. Monatsentgelt, dem Urlaubsgeld und dem variablen Entgelt (Richtbetrag der höchsten Entgeltgruppe).

Bei einer geringeren als der tariflichen regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß § 22 MTV-DP AG wird das Jahresgesamtentgelt anteilig nach der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt.

§ 2**Monatsgrundentgelt**

(1) Der Arbeitnehmer erhält für die arbeitsvertraglich geschuldete und geleistete Arbeit ein Monatsgrundentgelt, soweit tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Es wird nach der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist, und nach der Gruppenstufe, in die er eingestuft ist, bemessen.

Das Monatsgrundentgelt je Entgeltgruppe und Gruppenstufe eines Vollzeit-Arbeitnehmers ergibt sich aus den Anlagen 2a und 2b, für einen Arbeitnehmer, der unter den Geltungsbereich des TV Technik (TV Nr. 191) fällt, aus den Anlagen 2c und 2d.

Beansprucht der Arbeitnehmer ein Modell Entlastungszeit nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG ergibt sich das Monatsgrundentgelt je Entgeltgruppe und Gruppenstufe aus jeweiligen Entlastungszeittabelle der Anlage 2a oder 2b, für einen Arbeitnehmer, der unter den Geltungsbereich des TV Technik (TV Nr. 191) fällt, aus den Anlagen 2c oder 2d.

(2) Teilzeit-Arbeitnehmer erhalten das Monatsgrundentgelt anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt} \times \text{arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit}}{\text{tarifliche regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeit-Arbeitnehmers gem. § 22 Abs. 1 MTV-DP AG}}$$

(3) Hat der Arbeitnehmer nicht für alle Tage eines Kalendermonats Anspruch auf Monatsgrundentgelt, erhält er für jeden Kalendertag anteilig das jeweilige Monatsgrundentgelt.

(4) Hat der Arbeitnehmer für einzelne Stunden keinen Anspruch auf Monatsgrundentgelt, verringert sich das jeweilige Monatsgrundentgelt um das auf jede dieser Stunden entfallende Stundenentgelt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt eines Vollzeit-Arbeitnehmers} \times \text{unbezahlte Ausfallstunden}}{\text{tarifliche regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeit-Arbeitnehmers gem. § 22 Abs. 1 MTV-DP AG} \times 4,348}$$

Dabei bleiben bis zu 10 Minuten unberücksichtigt, im Übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.

Die Berechnungsformel gilt mit Ausnahme der in Absatz 5 und Absatz 6 genannten Stundenentgelte auch für die Ermittlung des Stundenentgelts aus dem Entgelt gem. Absatz 8.

(5) Der Arbeitnehmer, dessen jeweilige Beschäftigung für voraussichtlich nicht länger als drei Monate vorgesehen ist, erhält abweichend von Absatz 1 für jede geleistete

Arbeitsstunde ein Stundenentgelt. Das Stundenentgelt wird aus dem Monatsgrundentgelt gemäß Anlage 2a Gruppenstufe 0 bzw. Anlage 2c Gruppenstufe 1 mit Hilfe der Formel des Absatzes 4 UAbs. 1 berechnet. Das jeweilige Ergebnis der Berechnung ist in der Anlage 3a und für Arbeitnehmer im Bereich Technik in der Anlage 3b abgebildet.

(6) Der Arbeitnehmer, der unter den Geltungsbereich des § 1 des TV Nr. 75c fällt und dessen jeweilige Beschäftigung für voraussichtlich nicht länger als drei Monate vorgesehen ist, erhält abweichend von Absatz 1 ein Stundenentgelt gemäß § 5 Abs. 2 TV Nr. 75c, das gemäß Absatz 5 berechnet wird und in der Anlage 3a abgebildet ist.

(7) Hat der Arbeitnehmer Entgeltanspruch für Zeiten, in denen er keine Arbeit leistet, so wird ihm für die ausgefallene dienstplanmäßige Arbeitszeit das Monatsgrundentgelt bzw. das Stundenentgelt fortgezahlt zuzüglich der in festen Monatsbeträgen für jeden Kalendertag dem Arbeitnehmer zustehenden im Monatsgrundentgelt nicht enthaltenen Zulagen (z. B. persönliche Ausgleichszulagen).

(8) Entgelt im Sinne dieses Tarifvertrages und im Sinne des MTV-DP AG ist das Monatsgrundentgelt und die Tätigkeitszulage für vorübergehende höherwertige Tätigkeit gem. § 5.

§ 3

Eingruppierung in die Entgeltgruppen

(1) Der Arbeitnehmer wird nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert. § 5 bleibt unberührt. Die Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen der Obersätze in Verbindung mit den jeweils in der Entgeltgruppe aufgeführten Richtbeispielen.

Ein Arbeitnehmer, dessen Tätigkeit nicht als Richtbeispiel einer Entgeltgruppe zugeordnet ist, ist entsprechend der Tätigkeit nach den Obersätzen in eine Entgeltgruppe einzugruppieren.

(3) Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten mehrerer Entgeltgruppen aus, so ist er in die Entgeltgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeit mehr als die Hälfte seiner Wochenarbeitszeit beträgt.

Beträgt kein Anteil dieser Tätigkeiten mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit, so ist für die Eingruppierung des Arbeitnehmers die Entgeltgruppe maßgebend, bei der 50 v. H. der Wochenarbeitszeit überschritten werden. Hierzu sind die Vomhundertsätze für die einzelne Entgeltgruppe, beginnend mit der höchsten Entgeltgruppe, zusammen zu zählen.

(4) Eine Höhergruppierung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Arbeitnehmer die höherwertige Tätigkeit aufnimmt, sofern er diese in diesem Monat noch für einen Zeitraum von mindestens 15 Kalendertagen ausübt, andernfalls zum Ersten des folgenden Monats.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Tätigkeitsmerkmale beschreiben die für die Arbeitsausführung geforderten Kenntnisse, fachlichen Anforderungen und ergänzend die ggf. damit verbundene Verantwortung und den Handlungsspielraum.

§ 4**Einstufung innerhalb der Entgeltgruppen**

(1) Die Zuordnung des Arbeitnehmers zu Gruppenstufen innerhalb der Entgeltgruppe erfolgt nach den in dieser Entgeltgruppe seit dem Eingruppierungsanspruch erbrachten Tätigkeitsjahren.

a) Der Arbeitnehmer, der am 30. Juni 2019 bereits und am 1. Juli 2019 noch in einem Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG stand, wird folgenden Gruppenstufen in der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet:

im ersten und zweiten Jahr	Gruppenstufe 0
ab dem dritten Jahr	Gruppenstufe 1
ab dem fünften Jahr	Gruppenstufe 2
ab dem siebten Jahr	Gruppenstufe 3
ab dem neunten Jahr	Gruppenstufe 4
ab dem elften Jahr	Gruppenstufe 5 (EGr 2 und höher)
ab dem 13. Jahr	Gruppenstufe 6 (EGr 2 und höher)
ab dem 15. Jahr	Gruppenstufe 7 (EGr 3 und höher)
ab dem 17. Jahr	Gruppenstufe 8 (nur EGr 9).

Arbeitnehmern (mit Ausnahme der Entgeltgruppe 1 ETV-DP AG), die am 31. Oktober 2011 bereits und am 1. November 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG standen, wurden zwei zusätzliche Tätigkeitsjahre für die Zuordnung zu Gruppenstufen anerkannt. Die Zuordnung zu ihrer bisherigen Gruppenstufe blieb daher bei Änderung durch TV Nr. 162a im Jahr 2011 unverändert. Davon ausgenommen galt für Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. November 2011 bis zum 1. Januar 2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurden, dass die Tätigkeitszeiten, die für die Zuordnung zu den ab 1. November 2011 gültigen Gruppenstufen maßgeblich waren, nur soweit berücksichtigt worden sind, wie sie 24 Monate überschritten.

b) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2019 neu begründet wird, wird folgenden Gruppenstufen in der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet:

im ersten bis vierten Jahr	Gruppenstufe 0
ab dem fünften Jahr	Gruppenstufe 1

ab dem neunten Jahr	Gruppenstufe 2	
ab dem 13. Jahr	Gruppenstufe 3	
ab dem 17. Jahr	Gruppenstufe 4	
ab dem 20. Jahr	Gruppenstufe 5	(EGr 2 und höher)
ab dem 23. Jahr	Gruppenstufe 6	(EGr 2 und höher)
ab dem 26. Jahr	Gruppenstufe 7	(EGr 3 und höher)
ab dem 29. Jahr	Gruppenstufe 8	(nur EGr 9).

Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2019 neu begründet wurde und der am 30. Juni 2019 bereits in einem Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG stand, bleibt mit Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bei Eingruppierung in der gleichen Entgeltgruppe in der Gruppenstufe des bisherigen Arbeitsverhältnis zugeordnet, wenn sich das neue Arbeitsverhältnis innerhalb von 24 Monaten nach Ende des am 30. Juni 2019 bestehenden Arbeitsverhältnisses anschließt. War der Arbeitnehmer bereits am 30.06.2019 in der Gruppenstufe 1 oder höher, erfolgt die Zuordnung im neu begründeten Arbeitsverhältnis in die gleiche Gruppenstufe; die für diese Gruppenstufe erforderlichen Tätigkeitsjahre gelten als erbracht.

Für Auszubildende, die nach dem 30.06.2019 ein Ausbildungsverhältnis zur Deutsche Post AG beenden und nach Beendigung dieses Ausbildungsverhältnisses bei der Deutsche Post AG ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nach Absatz 1 Buchstabe b) begründen, wird die Ausbildungszeit als Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe der Eingruppierung anerkannt.

(2) Bei einer Höhergruppierung ist der Arbeitnehmer der Gruppenstufe zuzuordnen, die am nächsten über seinem bisherigen Monatsgrundentgelt liegt. Für das Aufsteigen in der neuen Entgeltgruppe gelten die für die Zuordnung in die oben genannte Gruppenstufe erforderlichen Tätigkeitsjahre als erbracht.

(3) Zeiten einer Tätigkeit in einer höheren Entgeltgruppe, auch soweit diese vorübergehend ausgeübt wurden, werden auf die Tätigkeitsjahre einer niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

(4) Das Aufsteigen in den Gruppenstufen erfolgt zu Beginn des Kalendermonats, in dem die höhere Gruppenstufe erreicht wird.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Auf die Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe sind die nachfolgenden Zeiten anzurechnen:

- a) Arbeitsbefreiung (§ 26 MTV-DP AG)
- b) Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen (§ 28 MTV-DP AG)
- c) Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 28 Abschnitt IV MTV-DP AG)
- d) Urlaub (§ 25 MTV-DP AG)
- e) Sonderurlaub (betriebliches Interesse) (§ 27 Absatz 1 MTV-DP AG)
- f) Sonderurlaub (persönliches Interesse) (§ 27 Absatz 2 MTV-DP AG) und Elternzeit gemäß §§ 15 und 16

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz jeweils bis zu einem Monat,
g) Aus- und Fortbildungslehrgänge der Deutsche Post AG
h) Zeiten, soweit sie im Rahmen von gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland (Arbeitsplatzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) als solche berücksichtigt werden müssen.

Als Tätigkeitsjahre, die für die Einstufung in Gruppenstufen maßgeblich sind, werden nach Prüfung durch die zuständige Personalabteilung auch vom Arbeitnehmer nachgewiesene Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit bei einer Beteiligungsgesellschaft (mit Ausnahme Tätigkeiten bei einer DHL Delivery Gesellschaft) im Mehrheitsbesitz der Deutsche Post AG anerkannt.

§ 4a

Regionale Arbeitsmarktzulage

(1) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs im Bereich der Zustellung (Brief- und Paketzusteller), stationäre Bearbeitung Paket (Verlader/Transportkraft) und des Verkehrs (Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t) erforderlich ist, erhalten Arbeitnehmer neben dem Monatsgrundentgelt eine monatliche Regionalzulage.

(2) Brief- oder Paketzusteller in der Entgeltgruppe 3, die der Gruppenstufe 0, der Gruppenstufe 1 oder der Gruppenstufe 2 zugeordnet sind, erhalten für jeden Monat mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 ETV-DP AG eine monatliche Regionalzulage, sofern die regelmäßige Betriebsstätte (Zustellbasis, Zustellstützpunkt) in einer Region liegt, die in den Anlagen 6 aufgeführt ist.

(3) Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t in der Entgeltgruppe 3, die der Gruppenstufe 0, der Gruppenstufe 1 oder der Gruppenstufe 2 zugeordnet sind, erhalten für jeden Monat mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 ETV-DP AG eine monatliche Regionalzulage, sofern die regelmäßige Betriebsstätte, der dem Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5 t zugeordnete Ort der Transportausführung (z.B. Brief- oder Paketzentrum) in einer Region liegt, die in den Anlagen 7 aufgeführt ist.

(4) Verlader in der Entgeltgruppe 1, die der Gruppenstufe 0, der Gruppenstufe 1 oder der Gruppenstufe 2 zugeordnet sind, erhalten für jeden Monat mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 ETV-DP AG eine monatliche Regionalzulage, sofern die regelmäßige Betriebsstätte (Paketzentrum, mechanisierte Zustellbasis) in einer Region liegt, die in den Anlagen 8 aufgeführt ist

(5) Bei der Ermittlung der monatlichen Regionalzulage wird zwischen einer Region mit erschweren Arbeitsmarktbedingungen, besonders erschweren Arbeitsmarktbedingungen und ganz besonders erschweren Arbeitsmarktbedingungen unterschieden.

(6) Die monatliche Regionalzulage wird wie folgt ermittelt:

- a) in Regionen mit erschweren Arbeitsmarktbedingungen (Region 1) aus dem Differenzbetrag des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 0 und des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 1,

- b) in Regionen mit besonders erschwerten Arbeitsmarktbedingungen (Region 2) aus dem Differenzbetrag des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 0 oder Gruppenstufe 1 und des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 2 und
- c) in Regionen mit ganz besonders erschwerten Arbeitsmarktbedingungen (Region 3) aus dem Differenzbetrag des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 0 oder Gruppenstufe 1 oder Gruppenstufe 2 und des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 3.

Der Differenzbetrag wird unter Berücksichtigung der jeweils individuellen arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ermittelt. Bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf die jeweilige Regionalzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats, erhält der Arbeitnehmer für jeden Kalendertag des Anspruchs die jeweilige Regionalzulage anteilig.

Im Krankheitsfall ist die monatliche Regionalzulage bei der Ermittlung der Krankenbezüge gemäß § 28 MTV-DP AG zu berücksichtigen.

Die Auszahlung erfolgt analog § 29 Absatz 1 Satz 1 ETV-DP AG.

(7) Die monatliche Regionalzulage unterliegt der vollen Aufzehrung, soweit sich das Monatsgrundentgelt gemäß § 2 durch Zuordnung zu einer höheren Gruppenstufe in der Entgeltgruppe 1 bzw. Entgeltgruppe 3 erhöht.

(8) Die monatliche Regionalzulage entfällt, wenn der Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend nicht mehr als Verlader/Transportkraft, Brief- oder Paketzusteller oder Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t tätig ist. Gleiches gilt bei einem nicht nur vorübergehenden Wechsel in eine Region, die nicht in den Anlagen 6 bis 8 aufgeführt ist.

Die monatliche Regionalzulage reduziert sich bei einem nicht nur vorübergehenden Wechsel von einer Betriebsstätte, die in den Anlagen 6 bis 8 der Region 2 zugeordnet ist, in eine Betriebsstätte, die der Region 1 zugeordnet ist, auf den Differenzbetrag zwischen dem Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 0 und dem Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 1.

Die monatliche Regionalzulage reduziert sich bei einem nicht nur vorübergehenden Wechsel von einer Betriebsstätte, die in den Anlagen 6 bis 8 der Region 3 zugeordnet ist, in eine Betriebsstätte, die der Region 1 oder Region 2 zugeordnet ist, auf den Differenzbetrag zwischen dem Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 0 bzw. Gruppenstufe 1 und dem Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 1 bzw. Gruppenstufe 2.

Im Falle der nur vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit entfällt die monatliche Regionalzulage nur, sofern der Arbeitnehmer nach § 5 eine Tätigkeitszulage erhält.

(9) Für Arbeitnehmer gemäß § 2 Absatz 5 (Stundenlöhner) gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 5**Vorübergehende höherwertige Tätigkeit**

(1) Ein Arbeitnehmer, der statt seiner bisherigen Tätigkeit vorübergehend eine andere Tätigkeit ausübt, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen ist, erhält, soweit er diese Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als sechs Wochen ausgeübt hat, eine Tätigkeitszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Monatsgrundentgelt seiner Entgeltgruppe und der höheren Entgeltgruppe. § 4 Absatz 2 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

Zeiten während des Sechs-Wochen-Zeitraums nach Satz 1, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Monatsgrundentgelts von der Arbeit freigestellt wird bzw. Krankenentgelt (§ 28 Abschnitt II MTV-DP AG) oder Urlaubsentgelt (§ 25 Absatz 20 MTV-DP AG) erhält, gelten nicht als Unterbrechung; sie sind jedoch für die Erfüllung des Sechs-Wochen-Zeitraums nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Tätigkeitszulage wird vom Beginn der höherwertigen Tätigkeit an für deren Dauer gezahlt. Dies gilt auch für die Zeiten, in denen der Arbeitnehmer während des Zeitraums der höherwertigen Tätigkeit unter Fortzahlung des Monatsgrundentgelts von der Arbeit freigestellt wird bzw. Krankenentgelt (§ 28 Abschnitt II MTV-DP AG) oder Urlaubsentgelt (§ 25 Absatz 20 MTV-DP AG) erhält.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer vorübergehend zusätzlich zu seiner bisherigen Tätigkeit eine weitere Tätigkeit ausübt und sich in sinngemäßer Anwendung des § 3 Absatz 3 für die Tätigkeit insgesamt eine höhere Entgeltgruppe ergibt.

(4) Hat der Arbeitnehmer ununterbrochen neun Monate eine Tätigkeitszulage erhalten und dauert die höherwertige Tätigkeit weiter an, ist er zum Ersten des Monats, in den die Vollendung der Neun-Monats-Frist fällt, einzugruppieren.

§ 6**Entgeltgruppen**

Die Entgeltgruppen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Entgeltgruppen gemäß Anlage 1.

§ 7**Urlaubsgeld**

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

- am 1. Juli in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und
- dieses Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit dem 1. Januar bestanden hat und
- mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf das Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Absatz 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gem. § 20 Mutterschutzgesetz hat.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt für Vollzeit-Arbeitnehmer 332,34 €. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Maßgebend ist die für den 30. Juni arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht versorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 8

13. Monatsentgelt

(1) Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr mindestens 30 Kalendertage ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis steht, hat für dieses Kalenderjahr einen Anspruch auf ein 13. Monatsentgelt. Der Arbeitnehmer kann zwischen zwei Arten der Auszahlung wie folgt wählen:

- a) Auszahlung mit der Entgeltabrechnung für November von 100 v.H. des für den Monat Oktober zustehenden Monatsgrundentgelts gem. § 2 ETV-DP AG einschließlich einer ggf. zustehenden Tätigkeitszulage gem. § 5 ETV-DP AG, wenn er am 1. oder 2. November in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht,

oder

- b) Auszahlung mit der Entgeltabrechnung für November von 50 v.H. des für den Monat Oktober zustehenden Monatsgrundentgelts gem. § 2 ETV-DP AG einschließlich einer ggf. zustehenden Tätigkeitszulage gem. § 5 ETV-DP AG, wenn er am 1. oder 2. November in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht,

zuzüglich monatliche Auszahlung von 1/24 des für den jeweiligen Monat im Kalenderjahr zu zahlenden Monatsgrundentgelts gem. § 2 ETV-DP AG einschließlich einer ggf. zustehenden Tätigkeitszulage gem. § 5 ETV-DP AG.

Bei Arbeitnehmern mit einem Stundenentgelt gem. § 2 Abs. 5 ETV-DP AG finden diese Regelungen analoge Anwendung.

(2) Der Anspruch auf das 13. Monatsentgelt gem. Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) UAbs. 1 mindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer kein Monatsgrundentgelt gem. § 2 ETV-DP AG, Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Absatz 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gem. § 20 Mutterschutzgesetz aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis erhalten hat.

(3) Der Arbeitnehmer kann bis zum 30.11. für das Folgejahr durch Erklärung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber zwischen der Auszahlung gem. Absatz 1 Buchstabe a) und der Auszahlung gem. Absatz 1 Buchstabe b) wählen. Der Arbeitnehmer ist an seine Entscheidung jeweils für ein Kalenderjahr gebunden. Die Bindung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, soweit der Arbeitnehmer nicht spätestens bis zum 30.11. der Verlängerung für das folgende Kalenderjahr in Textform widerspricht.

(4) Für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis neu begründet wird, findet Absatz 1 Buchstabe b) Anwendung. Er kann sein Wahlrecht gem. Absatz 3 erstmals bis zum 30.11. des Kalenderjahres für das Folgejahr ausüben; die Möglichkeit, ein Wahlrecht auszuüben, bleibt unberührt, wenn sich an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar ein unbefristetes oder ein mit Sachgrund befristetes Arbeitsverhältnis anschließt. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis ab dem 01.12. neu begründet wird, kann sein Wahlrecht erstmals bis zum 30.11. des Folgejahres ausüben.

(5) Ein Arbeitnehmer, der höhergruppiert wird, hat ein außerordentliches Wahlrecht für das laufende Kalenderjahr, die Art der Auszahlung rückwirkend zum 01.01. dieses Kalenderjahres umzustellen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen nach Absatz 1 Buchstabe b) sind für den Fall des Wechsels der Art der Auszahlung gegenzurechnen.

(6) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31.03. des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist das auf Basis des Monat Oktober im Auszahlungsmonat November gewährten 13. Monatsentgelts im Fall der Auszahlung Buchstabe a) in Höhe von 50 v.H. und im Fall der Auszahlung nach Buchstabe b) in voller Höhe zurückzuzahlen.

(7) Bei Arbeitnehmern mit Monatsgrundentgelt gem. Anlage 2b bzw. 2d (insichbeurlaubte Beamte) findet stets Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung. Sie erhalten abweichend von § 29 Absatz 3 das 13. Monatsentgelt monatisiert in Höhe von 1/12 ihres Monatsgrundentgelts gem. Anlage 2b bzw. 2d zusammen mit dem Monatsgrundentgelt für den jeweiligen Kalendermonat unbar ausgezahlt, sofern für diesen Kalendermonat die in § 8 Absatz 2 aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Vollzeit-Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von 6,65 €.

(2) Der Teilzeit-Arbeitnehmer erhält die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(3) Ein Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 1 oder 2 besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert. Dauert das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate, hat der Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 vom Ersten des siebenten Monats an Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 1 oder 2. Wird vor Ablauf der in Satz 1 genannten sechs Monate erkannt, dass das Arbeitsverhältnis länger als insgesamt sechs Monate dauern wird, hat der Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 vom Ersten des Monats an Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 1 oder 2, in dem sich ergibt, dass die Dauer des Arbeitsverhältnisses sechs Monate überschreiten wird.

(4) Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit.

(5) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, in denen dem Arbeitnehmer Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG oder Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz zustehen. Die vermögenswirksame Leistung wird bei der Bemessung des Krankengeldzuschusses nach § 28 Abschnitt III. Absatz 3 MTV-DP AG nicht berücksichtigt.

(6) Die vermögenswirksame Leistung ist nicht versorgungsfähig.

(7) Der Arbeitnehmer teilt der Deutsche Post AG schriftlich die Art der gewählten Anlage (§ 2 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung) der vermögenswirksamen Leistung mit und gibt hierbei, soweit dies erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit Vertrags- oder Kontonummer an, bei dem die vermögenswirksame Leistung eingezahlt werden soll.

(8) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer der Deutsche Post AG die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Kalendermonate, für die ein Anspruch nach Absatz 1, 2 oder 3 besteht. Die vermögenswirksame Leistung wird zusammen mit dem Monatsgrundentgelt der Arbeitnehmer gemäß § 29 Absatz 1 erbracht. Der Anspruch eines Neuberechtigten für die in Satz 1 genannten vorangegangenen Kalendermonate, den Kalendermonat der schriftlichen Mitteilung und für den folgenden Kalendermonat wird spätestens am Zahltag gemäß § 29 Absatz 1 des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(9) Für einen Kalendermonat, für den dem Arbeitnehmer von seinem oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird, entsteht ein Anspruch nur insoweit, als 6,65 € für diesen Kalendermonat nicht überschritten werden. Ist der Arbeitnehmer im Laufe eines Kalendermonats aus einem anderen Rechtsverhältnis zur Deutsche Post AG, in dem er einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung hatte, in das Arbeitnehmerverhältnis als Teilzeit-Arbeitnehmer übernommen, entsteht für den Rest dieses Kalendermonats kein Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung.

(10) Für eine vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 oder 2 kann der Arbeitnehmer gemäß § 12 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung Anlageart und Unternehmen oder Institut frei wählen. Der Arbeitnehmer hat sich jedoch für eine Anlageart und ein Unternehmen oder Institut zu entscheiden.

(11) Bei einem Wechsel der Anlageart und des Unternehmens oder Instituts gilt Absatz 8 Satz 3 sinngemäß. Der Arbeitnehmer kann jedoch während des Kalenderjahres einen solchen Wechsel nur mit Zustimmung der Deutsche Post AG vornehmen.

Zweiter Teil: Zuschläge und Aufwandsentschädigungen

§ 10 Sonntags- und Feiertagsarbeit

Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt die an Sonntagen und Wochenfeiertagen zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit. Wochenfeiertage sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

§ 11 Arbeit an Vorfesttagen

Als Arbeit an Vorfesttagen gilt die am Samstag vor Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie die am 24. und 31. Dezember zwischen 13:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

§ 12 Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistete Arbeit.

§ 13 Samstagsarbeit

Als Samstagsarbeit gilt die an Samstagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 20:00 Uhr geleistete Arbeit.

§ 14 *) **) *)**
Überzeitarbeit

(1) Arbeitsstunden, die auf Anordnung, Anforderung oder mit Billigung des Dienstvorgesetzten bzw. des von ihm hierfür Beauftragten über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, sind Überstunden. Sie dürfen nur angeordnet bzw. geleistet werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Überstunden können angeordnet werden, wenn sie aus unvorhersehbaren zwingenden dienstlichen Gründen für denselben Tag erforderlich werden oder ihr Erfordernis am Nachmittag des Vortages erkennbar wird.

Andere Überstunden sind, soweit irgend möglich, spätestens zwei Tage vorher anzufordern; bei Teilzeit-Arbeitnehmern können solche Überstunden auch angeordnet werden. Die Anforderung bzw. Anordnung dieser Überstunden ist dem jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. zuständigen Abteilungsleiter vorbehalten.

Die Überstunden sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Arbeitnehmer zu verteilen.

(3) Überschreitungen der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit unter zehn Minuten bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.

UAbs. 1 gilt sinngemäß auch für die Berechnung von Überstunden nach Absatz 9 und 10 für die Dienstplanwoche bzw. den Zeitraum der Dienstplanänderung.

(4) Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen. Für jede Überstunde wird ein Überstundenzuschlag gemäß Absatz 5 UAbs. 2 gewährt. Er wird ebenfalls in Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich für Überstunden und Überstundenzuschläge muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Entstehen erfolgen. Ist dies bis zum Ende des zwölften Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überstunden entstanden sind, nicht möglich, werden mit der Entgeltabrechnung für den darauffolgenden Kalendermonat das jeweilige Stundenentgelt der für den Arbeitnehmer maßgebenden Entgeltgruppe und der Überstundenzuschlag gezahlt.

Beim Freizeitausgleich sind die betrieblichen Erfordernisse und die Interessen des einzelnen Arbeitnehmers gleichgewichtig zu berücksichtigen.

^{*)} Mit Wirkung vom 01.07.1998 in der Fassung des § 47 des TV 196 außer Kraft gesetzt.

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die ganz oder teilweise Zustelltätigkeiten verrichten oder als Führer von Kraftfahrzeugen diese überwiegend außerhalb des Betriebsgeländes führen.

^{**)} Absatz 3 Satz 2 und Absatz 8 werden bis zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.

^{***)} Regelungen zum Überstundenzuschlag § 14 ETV-DP AG Absatz 4 und Absatz 5 werden für die Zeit vom 01.11.2011 bis zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.

(5) Überstunden und Überstundenzuschläge werden abweichend von Absatz 4 auf Antrag des Arbeitnehmers oder bei einer länger als sechs Monate dauernden betrieblichen Abwesenheitszeit, die den Freizeitausgleich in dem Ausgleichszeitraum unmöglich macht, oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Bezahlung abgegolten.

Das Überstundenentgelt setzt sich zusammen aus

a) dem jeweiligen Stundenentgelt der für den Arbeitnehmer maßgebenden Entgeltgruppe und

b) dem Überstundenzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Buchstabe a).

(6) Bei Arbeitnehmern der EGr 9 sind Überstunden mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

(7) Bei Arbeit an Wochenfeiertagen ergibt sich bei Arbeitnehmern, die nicht in Wechselschichten beschäftigt werden, Überzeitarbeit nur in dem Umfang, in dem die dienstplanmäßige Arbeitszeit, die für den Werktag, auf den der Wochenfeiertag fällt, vorgesehen war, überschritten wird.

Wird der Arbeitnehmer in Wechselschichten beschäftigt, so ist nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen ein sich aus der Kürzung der Wochenarbeitszeit infolge des Wochenfeiertags ggf. ergebender Freizeitanspruch zu errechnen. Übersteigt dieser errechnete Freizeitanspruch die Zahl der am Wochenfeiertag tatsächlich geleisteten und nach § 15 Buchstabe c) mit dem Feiertagszuschlag abzugelenden Arbeitsstunden, so sind die Stunden, die über die tatsächlich geleisteten hinausgehen, wie Überstunden abzugelten.

(8) Bei Arbeitsleistungen in besonderer Schicht, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt oder nicht unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen Arbeitszeit endet, sind der tatsächlichen Arbeitszeit zwei Arbeitsstunden zuzurechnen; mindestens sind jedoch drei Arbeitsstunden anzuerkennen.

(9) Muss ein Arbeitnehmer mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Absatz 1 aus seinem Dienstplan in einen anderen wechseln, so gilt jede Arbeitsstunde, die in der Dienstplanwoche des Wechsels über die Summe der nach dem ursprünglichen Dienstplan in dieser Dienstplanwoche zu leistenden Arbeitsstunden hinausgeht, als Überzeitarbeit. Als Dienstplanwoche gilt hierfür der Zeitraum von Montag bis Sonntag.

(10) Wird die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit in einer Dienststelle unter Beachtung von § 22 Absatz 3 MTV-DP AG für die Dauer von längstens sieben Kalendertagen geändert, so gilt jede Arbeitsstunde, die in diesem Zeitraum über die Summe der nach dem ursprünglichen Dienstplan zu leistenden Arbeitsstunden hinausgeht, als Überzeitarbeit.

Protokollnotiz zu § 14 Absatz 5:

Maßgebend für die Zahlung des Überstundenentgelts ist die Entgeltgruppe, nach der sich das Entgelt des Arbeitnehmers bemisst sowie die aktuelle Fassung der Anlagen 2a/b und 3. Für die im Zeitpunkt der Zahlung bereits bei der Deutsche Post AG ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die am letzten Arbeitstag gültigen Anlagen 2a/b und 3.

§ 15
Zuschläge zum Arbeitsentgelt

(1) Der Zuschlag beträgt für jede geleistete Arbeitsstunde:

- | | |
|---|-----------|
| a) Sonntagsarbeit | 30 v. H. |
| b) Arbeit am Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, | |
| bei dienstplanmäßigen Arbeitsstunden | 35 v. H. |
| bei nicht dienstplanmäßigen Arbeitsstunden | 135 v. H. |
| c) Arbeit an Wochenfeiertagen | 135 v. H. |
| d) ... *) | ... |
| e) Vorfesttagsarbeit vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag sowie am 24. und 31. Dezember **) | 35 v. H. |
| f) Samstagsarbeit | 10 v. H. |
| g) Nachtarbeit | 25 v. H. |

des jeweiligen Stundenentgelts.

(2) Arbeitsleistungen unter zehn Minuten bleiben bei der Berechnung der Zuschläge jeweils unberücksichtigt. Im Übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsarten nach Absatz 1 Buchstabe a) bis f) wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Davon unberührt bleibt der Zuschlag nach Buchstabe g).

(4) ... *)

(5) ... *)

(6) Anstelle der Zahlung des 100 v. H. Anteils des Zuschlages für Arbeit an Wochenfeiertagen nach Absatz 1 Buchstabe c) kann auf Wunsch des Arbeitnehmers bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem diese Arbeitsstunden geleistet wurden, ein

*) Mit Wirkung vom 01.09.2003 durch TV Nr. 112a i. d. F. des TV Nr. 203, Zweiter Teil, außer Kraft gesetzt.

**) Mit Wirkung vom 01.09.2003 durch TV Nr. 112a i. d. F. des TV Nr. 203, Zweiter Teil, die Worte „sowie am 24. und 31. Dezember“ eingefügt.

*) Mit Wirkung vom 01.09.2003 durch TV Nr. 112a i. d. F. des TV Nr. 203, Zweiter Teil, außer Kraft gesetzt.

Ausgleich durch Freizeit erfolgen, soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Der Wunsch auf Freizeitausgleich ist dem Arbeitgeber spätestens am letzten Arbeitstag des Entstehungsmonats mitzuteilen. Bei einem Freizeitausgleich wird lediglich der 35 v. H. Anteil des Zuschlages nach Absatz 1 Buchstabe c) gezahlt.

(7) Freizeitansprüche, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit dem an dem genannten Stichtag bzw. dem am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Stundenentgelt für jede Stunde abzugelten.

§ 16 Aufwandsentschädigung bei Auswärtstätigkeiten

Abschnitt A

Arbeitnehmer erhalten bei Auswärtstätigkeiten Reisekosten nach den einschlägigen Unternehmensrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt B

Aufwandsentschädigung für Zusteller

(1) Arbeitnehmer, die Tätigkeiten eines „Zustellers“ wahrnehmen, erhalten zur Abgeltung der durch den Außendienst bedingten Mehrausgaben für jeden Tag tatsächlicher Beschäftigung im Außendienst eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,02 €.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist, dass der Arbeitnehmer in einem Zustellbezirk beschäftigt wird, in dem ein Einsatz im Außendienst von mindestens 17,5 Stunden in der Jahresdurchschnittswoche erforderlich ist. Dabei ist Außendienstzeit die sich aus den Bemessungsunterlagen ergebende Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz bzw. Abstellplatz.

(3) Verpflegungskosten im Rahmen der Reisekostenerstattung nach Abschnitt A oder eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt C werden nicht gezahlt.

Abschnitt C**Aufwandsentschädigung für Kraftfahrzeugführer**

- (1) Arbeitnehmer, die Tätigkeiten eines „Kraftfahrzeugführers“ wahrnehmen, erhalten zur Abgeltung der durch den Außendienst bedingten Mehrausgaben für jeden Tag mit mindestens drei Stunden und weniger als acht Stunden Abwesenheit eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,02 €. Bei einer längeren Abwesenheitszeit werden anstelle der pauschalisierten Aufwandsentschädigung Verpflegungskosten im Rahmen der Reisekostenerstattung nach Abschnitt A gezahlt.
- (2) Die Abwesenheit rechnet vom Verlassen des Kfz-Stellplatzes bis zur Rückkehr dorthin. Bei mehreren Fahrten an einem Kalendertag sind die einzelnen Zeiten zusammenzuzählen. Beginnt eine Fahrt nach 16:00 Uhr und endet vor 08:00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages, ist die gesamte Abwesenheitszeit dem Kalendertag zuzurechnen, auf den die meiste Abwesenheitszeit entfällt.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt B wird nicht gezahlt.

Dritter Teil: Leistungsbezogenes variables Entgelt

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 17

Grundsatz leistungsbezogenes variables Entgelt

(1) Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9 bzw. der Technischen Entgeltgruppen 2 bis 4 erhalten ein jährliches leistungsbezogenes variables Entgelt (im Folgenden: variables Entgelt). Dabei ist zur Berechnung des variablen Entgelts der Richtbetrag der Entgeltgruppe maßgebend, in die der Arbeitnehmer am 31.12. des Beurteilungsjahres eingruppiert war.

(2) Ein Arbeitnehmer, dessen Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9 bzw. der Technischen Entgeltgruppen 2 bis 4 nicht bis zum 31.12. des Beurteilungsjahres bestand, erhält ein variables Entgelt für jeden Kalendermonat im Beurteilungsjahr, in dem der Arbeitnehmer ein Monatsgrundentgelt nach einer der Entgeltgruppen 5 bis 9 bzw. der Technischen Entgeltgruppen 2 bis 4 erhalten hat; dies gilt auch für Zeiten einer Tätigkeitszulage im Beurteilungsjahr vor der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9 bzw. der Technischen Entgeltgruppen 2 bis 4. Zur Berechnung des variablen Entgelts ist der jeweilige Richtbetrag der Entgeltgruppe 5 bis 9 maßgebend, in die der Arbeitnehmer im Beurteilungsjahr zuletzt vor dem Wechsel eingruppiert war.

(3) Die Ermittlung des variablen Entgelts erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung (Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung (§§ 23 bis 28)). Das variable Entgelt wird für das zurückliegende Beurteilungsjahr in einer Summe gezahlt.

Abschnitt II: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 4 (Wegfall zum 01.01.2019)

§§ 18 - 22

Wegfall zum 01.01.2019

Abschnitt III: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9

§ 23

Voraussetzungen für eine Gesamtbeurteilung

(1) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis im Beurteilungsjahr ununterbrochen mehr als sechs Monate bestanden hat, erhält jeweils für das vorangegangene Beurteilungsjahr ein variables Entgelt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Die Gesamtbeurteilung setzt sich zusammen aus einer Leistungsbeurteilung und einer Zielvereinbarung.

(2) Der Arbeitnehmer, dessen unbefristetes Arbeitsverhältnis im Beurteilungsjahr sechs Monate und weniger bestand, erhält das variable Entgelt nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung, wenn das Arbeitsverhältnis

- a) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. des Beurteilungsjahres begründet wurde oder
- b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. des Beurteilungsjahres endete.

Eine Zielvereinbarung und Zielbewertung entfällt.

(3) Eine Leistungsbeurteilung nach Absatz 2 erfolgt nicht für Arbeitnehmer,

- a) deren unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 01.10. des Beurteilungsjahres begonnen hat

oder
- b) bis zum 31.03. des Beurteilungsjahres endet

oder
- c) die im gesamten Beurteilungsjahr kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenentgelt gem. § 28 Abschnitt II MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Absatz 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 20 Mutterschutzgesetz erhalten haben

oder
- d) die sich im gesamten Beurteilungsjahr während der Altersteilzeit in der Freistellungsphase befinden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) ist für die Zahlung des variablen Entgelts die überwiegende Gesamtbeurteilungsstufe in der entsprechenden Entgeltgruppe in der jeweiligen Organisationseinheit maßgebend. Die Zahlung des variablen Entgelts in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) erfolgt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem Grunde, den der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden verursacht hat, beendet ist.

(5) Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit oder in Elternzeit oder im Grundwehr- /Zivildienst gilt Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b) sinngemäß für den Beginn der Freistellungsphase bzw. der Beurlaubung.

(6) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod, ist für das variable Entgelt die Gesamtbeurteilungsstufe aus dem vorangegangenen Beurteilungsjahr maßgebend.

(7) Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit ist für das variable Entgelt während der Freistellungsphase die letzte Gesamtbeurteilungsstufe maßgebend.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiträume bzw. Stichtage gelten entsprechend bei Änderungen der Eingruppierung im Beurteilungsjahr aus einer Entgeltgruppe, für die einer der Richtbeträge der Entgeltgruppen 5 bis 9 gilt, in eine Entgeltgruppe, für die diese nicht

gelten. Sie gelten auch bei Änderungen der Eingruppierung im Beurteilungsjahr aus einer der Entgeltgruppen, für die keiner der Richtbeträge der Entgeltgruppen 5 bis 9 gilt, in eine Entgeltgruppe, für die einer der Richtbeträge der Entgeltgruppen 5 bis 9 gilt.

§ 24 Höhe des variablen Entgelts

(1) Die Höhe des variablen Entgelts ergibt sich aus einer Richtgröße (100% des variablen Entgelts). Die jeweiligen Richtbeträge der Entgeltgruppen ergeben sich aus Anlage 4b. Beansprucht der Arbeitnehmer ein Entlastungszeit-Modell nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG ergeben sich die jeweiligen Richtbeträge aus den Anlagen 4b mit dem entsprechenden Zusatz zum jeweiligen Entlastungszeit-Modell.

Erhält der Arbeitnehmer im Fall des UAbs. 1 Satz 2 im Beurteilungsjahr eine Barabgeltung für nicht genommenen Entlastungszeit, ist der Richtbetrag gem. UAbs. 1, sofern die Gesamtbeurteilungsstufe im Beurteilungsjahr GBS 4 oder GBS 5 entspricht, wie folgt anzupassen:

$$\text{Richtbetrag gem. jew. ELZ Tabelle Anl. 4b} + \text{nicht abgewickelte ELZ} * \left(\frac{\text{Richtbetrag gem. Anl. 4b}}{\text{Regelmäßige Arbeitszeit gem. § 22 MTV DP AG} * 4,348 * 12} \right)$$

Das sich nach dieser Formel ergebende leistungsbezogene variable Entgelt ist um den Betrag der Barabgeltung gemäß § 24a Abs. 7 MTV-DP AG zu reduzieren, der sich aus dem auf die Barabgeltung entfallen-den Anteil des leistungsbezogenen variablen Entgelts ergibt. Dieser abzuziehende Betrag wird wie folgt ermittelt:

$$\text{nicht abgewickelte ELZ} * \left(\frac{\text{Richtbetrag gem. Anl. 4b}}{\text{Regelmäßige Arbeitszeit gem. § 22 MTV DP AG} * 4,348 * 12} \right)$$

Protokollnotiz: zu Abs. 1 UAbs 2

Die Abkürzung ELZ meint immer das vom Arbeitnehmer für das jeweilige Beurteilungsjahr beanspruchte Entlastungszeitmodell gem. § 24a Abs. 1 UAbs. 2 MTV-DP AG.

Die Deutsche Post AG berechnet in jedem Beurteilungsjahr ein Budget für das leistungsbezogene variable Entgelt für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9 (Berechnungsbasis: budgetwirksame Arbeitnehmer je Entgeltgruppe multipliziert mit dem jeweiligen Richtbetrag nach Anlage 4b).

(2) Die Höhe des an den Arbeitnehmer auszuzahlenden variablen Entgelts ist abhängig von der Gesamtbeurteilungsstufe (GBS). Es wird unterschieden zwischen:

GBS 1 = erfüllt nicht die Anforderungen	=	0 % des Richtbetrages,
GBS 2 = erfüllt teilweise die Anforderungen	=	50 % des Richtbetrages,
GBS 3 = erfüllt voll und ganz die Anforderungen	=	100 % des Richtbetrages,
GBS 4 = übertrifft die Anforderungen	=	110 % des Richtbetrages und

GBS 5 = übertrifft deutlich die Anforderungen = 120 % des Richtbetrages.

(3) Das so ermittelte variable Entgelt wird anteilig entsprechend der durchschnittlich im Beurteilungsjahr arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten (Jahresdurchschnittswochenarbeitszeit) gezahlt. Arbeitnehmer im ISB-Status erhalten 86 v. H. des Betrages nach Satz 1.

(4) Der Anspruch auf das variable Entgelt mindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenentgelt gem. § 28 Abschnitt II MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Absatz 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 20 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(5) Erfolgt im Beurteilungsjahr eine Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 1 bis 4 in die Entgeltgruppe 5 bis 9 bzw. aus der Technischen Entgeltgruppe 1 in die Technische Entgeltgruppen 2 bis 4, vermindert sich der Anspruch auf das variable Entgelt um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer kein Monatsgrundentgelt oder Tätigkeitszulage nach Entgeltgruppe 5 bis 9 oder Technische Entgeltgruppen 2 bis 4 erhalten hat.

Protokollnotiz zu § 24:

Im Falle des Außer-Kraft-Tretens des § 26 wird für den Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages bei der Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe am Ende des Beurteilungsjahres die Stufe 3 für die Berechnung des variablen Entgelts unterstellt.

§ 25

Durchführung der Gesamtbeurteilung

(1) Für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9 sind Zielvereinbarung, Zielbewertung und Leistungsbeurteilung nach dem Formblatt gemäß Anlage 5b und den darin festgelegten Beurteilungskriterien, Beurteilungs-/ Zielerreichungsstufen und der Zuordnung der Gesamtpunktzahl zur Gesamtbeurteilungsstufe vorzunehmen. Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung (Teil A) und der Zielbewertung (Teil B) fließen zu gleichen Teilen (jeweils 50%) in die Gesamtbeurteilung ein.

(2) Die Zielvereinbarung ist zwischen dem Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragten und dem Arbeitnehmer im ersten Quartal des Beurteilungsjahres für ein Beurteilungsjahr (Zielvereinbarungsperiode) nach Anlage 5b (Seite 3) abzuschließen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei unterjähriger Begründung des Arbeitsverhältnisses) ist die Zielvereinbarung im zweiten Quartal abzuschließen. Hierzu sind mit dem Arbeitnehmer für das Beurteilungsjahr bis zu drei Ziele zu vereinbaren. Als Ziele können quantitative oder qualitative individuelle Ziele oder Teamziele vereinbart werden. Die Ziele müssen nachvollziehbar, klar zuzuordnen, unmittelbar auf die Tätigkeit bezogen und direkt beeinflussbar sein. Der Arbeitnehmer kann für das Zielvereinbarungsgespräch ein Mitglied des Betriebsrates hinzuziehen.

(3) Zur Vorbereitung auf das Zielvereinbarungsgespräch teilt der Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragter dem Arbeitnehmer mindestens zwei Wochen vorher mit, welche Ziele mit ihm vereinbart werden sollen. Gleichzeitig informiert er ihn über

die Ziele der jeweiligen übergeordneten Fachebene des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer kann eigene Ziele vorschlagen.

(4) Tritt ein Ereignis ein, das Einfluss auf die Zielerreichung hat und vom Arbeitgeber veranlasst wurde, müssen die Ziele und deren Gewichtung entsprechend den Maßgaben dieses Tarifvertrages ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses neu vereinbart werden.

(5) Mit dem Arbeitnehmer werden während des Beurteilungszeitraumes Gespräche über den Stand der Erfüllung der Ziele geführt. Inhalt dieser Gespräche sollen ggf. auch Maßnahmen sein, die zu einer Verbesserung der Zielerfüllung führen können. Die Teilnahme an diesen Gesprächen gilt als Arbeitszeit.

(6) Die Zielbewertung und die Leistungsbeurteilung ist im Januar des auf das Beurteilungsjahr folgenden Beurteilungsjahres zu erstellen und dem Arbeitnehmer durch den Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragtem bis spätestens zum 15. März im Rahmen eines Gesprächs während der dienstplanmäßigen Arbeitszeit bekannt zu geben. Dem Arbeitnehmer ist eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.

(7) Kann am Ende des Zielvereinbarungszeitraumes die Zielerreichung nicht bewertet werden (z. B. bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dauerhafter Übernahme einer anderen Tätigkeit), ist dies im Formblatt nach Anlage 5b zu dokumentieren. Die Höhe des variablen Entgelts richtet sich in diesen Fällen nur nach dem Ergebnis der Leistungsbeurteilung (Anlage 5b, Teil A).

(8) Bis zu dem auf das Beurteilungsjahr folgenden 15. April erhält der Betriebsrat eine auf Entgeltgruppen bezogene Zusammenstellung der Gesamtbeurteilungsstufen in anonymisierter Form.

(9) Die Zielvereinbarung ergibt keine arbeitsrechtliche Verpflichtung und ist keine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Gesamtbeurteilung dient als Grundlage für die Ermittlung des variablen Entgelts. Die Anlage 5b kann zu Beurteilungszwecken verwendet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Protokollnotiz zu Absätzen 2, 3 und 6:

Die Inhalte des Formblatts (Anlage 5b) können elektronisch, in Textform oder schriftlich dokumentiert werden und werden durch Erklärung vom Arbeitnehmer angenommen.

Liegt die fachliche Verantwortung nicht beim Leiter der Organisationseinheit, übernimmt der Fachvorgesetzte oder dessen Beauftragter die Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Gesamtbeurteilung. Die Zielvereinbarung und Gesamtbeurteilung sind in diesen Fällen vom Leiter der Organisationseinheit und vom Fachvorgesetzten oder deren Beauftragte (digital) zu unterschreiben.

§ 26**Konfliktregelung für die Zielvereinbarung**

(1) Wird in dem Zielvereinbarungsgespräch beziehungsweise in einem Zeitraum von zwei Wochen nach dem Zielvereinbarungsgespräch keine Einigung erzielt, tritt eine Kommission auf Ebene der Organisationseinheit (Betrieb im Sinne des Zuordnungstarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung) nach unverzüglicher Anrufung durch den Personalbereich zusammen. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, zunächst vermittelnd auf den Vorgesetzten und den Arbeitnehmer einzuwirken. Erfolgt auch nach diesem Vermittlungsversuch keine Einigung, hat die Kommission spätestens vier Wochen nach ihrer Anrufung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Ziele des Arbeitnehmers zu entscheiden. Die Entscheidung der Kommission ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bindend. Während des Verfahrens bis zu einer Entscheidung über die Ziele bleibt das Direktionsrecht im Rahmen der bestehenden Regelungen unberührt.

(2) Die Kommission ist mit zwei vom Arbeitgeber zu benennenden Mitgliedern und zwei vom Betriebsrat zu benennenden Mitgliedern zu besetzen, die der jeweiligen Organisationseinheit angehören. Die Kommissionsmitglieder sind für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission einschließlich der erforderlichen Vorbereitungszeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. § 78 BetrVG findet entsprechende Anwendung. Die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Der Kommission ist das für ihre Tätigkeit aus diesem Tarifvertrag erforderliche Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

§ 27**Konfliktregelung für die Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe**

(1) Ist der Arbeitnehmer mit der Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe nicht einverstanden, kann er dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gesamtbeurteilungsstufe beim Arbeitgeber oder beim Betriebsrat beanstanden. Für die Regelung von Beanstandungen ist die gem. § 26 gebildete Kommission zuständig. Die Kommission entscheidet innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung verbindlich über die Beanstandung.

(2) Kommt die Kommission nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung zu einer verbindlichen Entscheidung, tritt in der jeweiligen Organisationseinheit (Betriebe im Sinne des Zuordnungstarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung) eine Beschwerdestelle nach unverzüglicher Anrufung durch die Kommission zusammen. Für Beschwerden des Arbeitnehmers an den Betriebsrat ist die Beschwerdestelle eine betriebliche Beschwerdestelle im Sinne des § 86 Satz 2 i. V. m. § 85 Absatz 2 BetrVG. Die Beschwerdestelle entscheidet abschließend.

(3) Die Beschwerdestelle ist mit einem vom Arbeitgeber und einem vom Betriebsrat zu benennenden Mitglied der Organisationseinheit sowie einem unparteiischen Vorsitzenden zu besetzen. Zur Benennung des Vorsitzenden erstellen die Betriebsparteien jeweils zu Beginn eines Beurteilungsjahres, spätestens bis zum 31. Januar, eine Liste mit den Namen von sechs

möglichen Vorsitzenden, auf die sich die Betriebsparteien geeinigt haben. Die Person des Vorsitzenden der Beschwerdestelle bestimmt sich im jeweiligen Einzelfall, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der jeweiligen Person, entsprechend der Reihenfolge der Liste.

(4) Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind für die Teilnahme an den Sitzungen der Beschwerdestelle einschließlich der erforderlichen Vorbereitungszeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. § 78 BetrVG findet entsprechend Anwendung. Die durch die Tätigkeit der Beschwerdestelle entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Der Beschwerdestelle ist das für ihre Tätigkeit aus diesem Tarifvertrag erforderliche Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

(5) Während des Beanstandungsverfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung ist die beanstandete Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe für die Ermittlung der Höhe des variablen Entgelts maßgebend.

§ 28 Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung von unmittelbaren Leistungsdaten des einzelnen Arbeitnehmers im IT-System ist für die Berechnung der Höhe des in diesem Tarifvertrag geregelten variablen Entgelts zulässig.

(2) Zu den Daten haben nur der für die Zielvereinbarung zuständige Vorgesetzte, die für die Entgeltabrechnung Zuständigen, der einzelne Arbeitnehmer und der Betriebsrat Zugang.

Vierter Teil: Auszahlung**§ 29
Auszahlung**

(1) Das Monatsgrundentgelt gem. § 2 wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat unbar gezahlt. Satz 1 gilt für die Zahlung der Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG, die Zahlung des Urlaubsentgelts gem. § 25 MTV-DP AG und die Zahlung der Besitzstandszulage „Lohn“ bzw. „Vergütung“ gem. § 30 entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird das Stundenentgelt gem. § 2 Absätze 5 und 6 am 15. des Nachmonats unbar gezahlt.

(2) Die Tätigkeitszulage gem. § 5 wird nachträglich mit dem regelmäßigen Monatsgrundentgelt unbar gezahlt.

(3) Das 13. Monatsentgelt gem. § 8 wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats November unbar gezahlt.

(4) Das variable Entgelt gem. § 24 wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats April unbar gezahlt.

(5) Das Urlaubsgeld gem. § 7 wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats Juli unbar gezahlt.

(6) Zulagen und Entschädigungen gem. §§ 15 und 16 sowie die Besitzstandszulage „Zuschläge“ gem. Anhang 1 und Anhang 2 werden am 15. des Nachmonats unbar gezahlt.

(7) Eine Barabgeltung der zum 31.12. eines Kalenderjahres nicht gewährten Entlastungszeit gem. § 24a MTV-DP AG wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats Januar unbar gezahlt.

(8) Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Entgeltabrechnung, aus der die Beträge, aus denen sich das Arbeitsentgelt zusammensetzt, und in der die Abzüge getrennt aufgeführt sind, zweifelsfrei zu ersehen sind. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die richtige und vollständige Abrechnung seines Entgelts sowie die Übereinstimmung des in der Entgeltabrechnung genannten Zahlbetrages mit der tatsächlichen Überweisung zu überprüfen.

(9) Etwa zu viel gezahlte Beträge sind in angemessenen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Hierbei regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Bei Arbeitnehmern, die gemäß Anlage 1 höher als nach Entgeltgruppe 4 eingruppiert sind, steht es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Zentrale ganz oder teilweise abgesehen werden.

Fünfter Teil: Besitz- und Rechtsstandsregelungen

§ 30 Besitz- und Rechtsstandsregelungen

(1) Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2000 bereits und am 01.01.2001 noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis **als Arbeiter** zur Deutsche Post AG standen und stehen, finden die Regelungen der Anhangs 1 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Anwendung.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31.08.2003 bereits und am 01.09.2003 noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis **als Angestellte** zur Deutsche Post AG standen und stehen, finden die Regelungen des Anhangs 2 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Anwendung.

Sechster Teil: In-Kraft-Treten, Kündigung**§ 31
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2003 in Kraft.

**§ 32
Kündigung**

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 30, des Anhanges 1 einschließlich der Anlagen 1 und 3 sowie des Anhanges 2 einschließlich der Anlagen 1, 2, 3, 5 und 6 ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, frühestens zum 31.08.2005, schriftlich gekündigt werden. Für den § 30 sowie die in Satz 1 genannten Anhänge und Anlagen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können je für sich,

- a) §§ 4, 5 und 6 sowie die Anlage 1 und die Anlage 4 zum Anhang 2-jederzeit,
- b) §§ 7 und 9 sowie § 16 jeder Abschnitt für sich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- c) § 8 zum Ende des Monats Juni jeden Jahres, frühestens zum 30.06.2026,
- d) §§ 14 und 15 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- e) die Anlage 6-1 bis 6-25 jede für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres,

schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann Anlage 2 zum Anhang 1 mit einer Frist von einem Monat jederzeit, frühestens jedoch zum 30.04.2006, gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 können je für sich, frühestens zum 31.12.2024, die Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d und 4b mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung des § 26 (Konfliktregelung für die Zielvereinbarung) für die Zeitdauer des jeweiligen Kalenderjahres außer Kraft, wenn dies bis zum 30.06. des Kalenderjahres von einer Tarifvertragspartei schriftlich erklärt wird.

(6) Im Falle der Kündigung nach Buchstabe e) ist die Nachwirkung auf die Arbeitsverhältnisse begrenzt, die zum Zeitpunkt der Kündigung zur Deutsche Post AG bestehen.

Anlage 1: 1. Teil: Verzeichnis der nichttechnischen Tätigkeiten und Zuordnung zu Entgeltgruppen *)**Entgeltgruppe 1**

Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung und/oder kurzer Anleitung ausgeführt werden können.

Richtbeispiele: Hausarbeiter, Lagerarbeiter, Reinigungskraft, Verlader/Transportkraft

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die aufgabenbezogene Grundkenntnisse erfordern, die in einer kurzen Anlernzeit durch Einarbeitung erworben werden können.

Richtbeispiele: Betriebskraft, Betriebskraft Postverzollung, Bürohelfer, Bürohelfer InHausPost, Datentypist, Fachkraft Security, Führer von Kraftfahrzeugen bis 7,5 t, Junior Telefonagent, Kommissionierer, Konfektionierer, Kuvertierer, Lagerist, Lagerverwalter, Mitarbeiter Verkauf 2, Sortierer/Codierer, Telefonist, Verkaufskraft „Erlebnisteam Briefmarke“, Verlader/Transportkraft mit Gabelstapler

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, die aufgabenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise durch entsprechende anderweitige berufliche Erfahrung erworben werden können.

Richtbeispiele: Bearbeiter Großeinlieferung (Annahmekraft), Bearbeiter InHausPost, Belegeverwalter, Briefzusteller, Buchführungsfachkraft, Data Clearer Postverzollung, Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5 t, Gruppenführer Zentrallager, Junior Assistent, Junior Security Assistent SLZ (Zentrale), Maschinenoperator, Medizinische Fachangestellte, Mitarbeiter Endkontrolle, Mitarbeiter Verkauf 1, Operator Back Office, Paketzusteller, Postverzoller*), Produktionsassistent, Retourenbearbeiter, Servicemitarbeiter Yellow Line, Teamleiter Stationäre Bearbeitung Brief und Paket, Telefonagent

***) Protokollnotiz zu EGr 3, Richtbeispiel Postverzoller:**

Das Richtbeispiel Postverzoller wird ab dem 01.05.2022 nur noch auslaufend verwendet, d.h. ab diesem Zeitpunkt kann die Tätigkeit eines Postverzollers nicht mehr neu übertragen werden.

*) Bei der Bezeichnung der Stellen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel nur die männliche Begriffsform gewählt. Die verwendeten Bezeichnungen gelten selbstverständlich sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, die Fach- und Spezialkenntnisse erfordern, die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche spezifische aufgabenbezogene Fortbildungsmaßnahmen beziehungsweise durch entsprechende anderweitige berufliche Erfahrung erworben werden können.

Richtbeispiele: Assistent, Buchhalter, Druckoperator, Filialleiter VK 4, Lagerdisponent, Produkt-/Prozessassistent, SCE-Berater, Senior Produktionsassistent, Senior Telefonagent, Serviceassistent, Stellvertretender Filialleiter VK 3, Teamleiter Postverzollung, Verkaufsberater, Zustellteamleiter

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die erweiterte Fach- und Spezialkenntnisse erfordern, die eine fachorientierte Berufsausbildung (z.B. Fachkaufmann/-frau) beziehungsweise einschlägige berufliche Erfahrung voraussetzen.

Richtbeispiele: Anwendungsoperator, Aufsicht, Ausbilder P, Betriebsassistent, Disponent, Filialleiter VK 3, Junior IT-Spezialist, Junior Security Specialist, Personaldisponent, Senior Buchhalter, Senior Medizinische Fachangestellte, Sozialberater, Standortleiter 3, Stellvertretender Filialleiter VK 2, Teamleiter Versand, Trainer Call Center

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die erweiterte und vertiefte Fach- und Spezialkenntnisse erfordern und die Entscheidungsspielräume im Rahmen allgemeiner Richtlinien beinhalten, die eine fachorientierte Berufsausbildung (z.B. Fachkaufmann/-frau) und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung oder Studium voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

Richtbeispiele: Branchenanalyst, Filialleiter VK 2, Informationsmanager Service Center Einkauf, Junior IT/TK-Berater, Junior IT-Servicemanager, Junior Trainer, Leiter Zustellbasis 3, Physiotherapeut, Produkt-/Prozessbearbeiter, Regionale Gleichstellungsbeauftragte, Sachbearbeiter^{*)}, Security Specialist, Senior Anwendungsoperator, Servicemanager, Standortleiter 2, Stellvertretender Filialleiter VK 1, Teamleiter Buchhaltung, Teamleiter Call Center, Übersetzer, Vertriebsunterstützer, Wettbewerbsanalyst

***) Protokollnotiz zu EGr 6, Richtbeispiel Sachbearbeiter:**

Nach dem Richtbeispiel Sachbearbeiter werden auch Trainees während ihrer Traineezeit eingruppiert.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die aufgrund des schwierigen Aufgabeninhalts umfangreiche Fach- und Spezialkenntnisse erfordern und die Entscheidungsspielräume im Rahmen allgemeiner Richtlinien beinhalten, die eine fachorientierte Berufsausbildung (z.B. Fachkaufmann/-frau) und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung oder Studium voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

Richtbeispiele: Betriebsrentenberater, Customer Service Manager 1, Datenschutzberater, Dolmetscher, Filialleiter VK 1, IT-Spezialist, Leitender Physiotherapeut, Leiter Zustellbasis 2, Regionaler Pressesprecher, Research Consultant, Revisor, Sachbearbeiter ZUSt, Sales Manager 1, Schichtleiter, Schichtleiter (Maschinenbedienung), Senior Security Specialist, Senior Wettbewerbsanalyst, Standortleiter 1, Supervisor Call Center, Supervisor Service Center Einkauf, Technischer Kundenberater, Trainer

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die aufgrund besonders schwierigen oder komplexen Aufgabeninhalts umfassende Fach- und Spezialkenntnisse erfordern und in größerem Umfang Entscheidungsspielräume und Verantwortung beinhalten, die ein Studium und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

Richtbeispiele: Experte Gebiet, Gruppenleiter 2, IT/TK-Berater, IT-Servicemanager, Junior Experte/Referent^{*)}, Leiter Call Center, Leiter Zustellbasis 1, Marketing- und Vertriebskoordinator, Regionalleitender Sozialberater, Senior Research Consultant, Senior Sachbearbeiter, Senior Trainer, Vertriebsmanager Filialen

***) Protokollnotiz zu EGr 8, Richtbeispiel Junior Experte/Referent:**

Berufseinsteiger ohne Berufserfahrung werden in den beiden ersten Tätigkeitsjahren in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert.

Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit erweiterten Entscheidungsspielräumen sowie ausgeprägter Verantwortung für den Tätigkeitsbereich verbunden sind, die ein Studium und langjährige einschlägige berufliche Erfahrung voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

Richtbeispiele: Betriebsarzt, Experte/Referent, Customer Service Manager 2, Experte Region, Gebietsbetreuer, Gruppenleiter 1, Leiter Außenstelle/Zentrale Gruppe 2, Leiter Zustellstützpunkt, Regionaler Security Experte, Sales Manager 2, Senior Betriebsrentenberater, Senior IT/TK-Berater, Senior IT-Servicemanager, Senior IT-Spezialist, Senior Revisor

Anlage 1: 2. Teil: Verzeichnis der technischen Tätigkeiten und Zuordnung zu Technischen Entgeltgruppen*)

Technische Tätigkeiten sind Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Optimierung), Störungsdienst, Softwarepflege, technische Projektierung (Planung und Steuerung) sowie (sicherheits-)technische Prüfung, Beratung und Schulung / Unterweisung. Diese Tätigkeiten beinhalten die erforderliche Dokumentation, Nachweisführung und Materialbewirtschaftung.

Technische Entgeltgruppe 1

Technische Tätigkeiten, die mit einfachen aufgabenbezogenen Fachkenntnissen nach einer kurzen Anlern- und Einarbeitungszeit ausgeführt werden können.

Richtbeispiele: Technischer Support, Servicekraft Arbeitsmittel, Servicekraft Lager

Technische Entgeltgruppe 2

Technische Tätigkeiten, die Fertigkeiten erfordern, die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Mechatroniker) erworben werden und Fach- und Spezialkenntnisse voraussetzen; die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch entsprechende anderweitige berufliche Erfahrung erworben werden.

Richtbeispiele: Fachkraft Technik, Fachkraft Hardware Support, Assistent Technik

Technische Entgeltgruppe 3

Technische Tätigkeiten, die Fertigkeiten erfordern, die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Mechatroniker) und durch eine einschlägige Meister- bzw. staatliche Technikerausbildung (staatl. gepr.) erworben werden, und die Entscheidungsspielräume im Rahmen vorgegebener Regelungen enthalten sowie erweiterte Fach- und Spezialkenntnisse voraussetzen; die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch entsprechende einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

Richtbeispiele: Disponent Technik, Fachkraft für Arbeitssicherheit, IT Servicespezialist Technik, (Werkstatt) Meister

*) Bei der Bezeichnung der Stellen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel nur die männliche Begriffsform gewählt. Die verwendeten Bezeichnungen gelten selbstverständlich sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

Technische Entgeltgruppe 4

Technische Tätigkeiten, die Fertigkeiten erfordern, die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Mechatroniker) und durch eine einschlägige Meister- bzw. Technikerausbildung (staatl. gepr.) mit entsprechender Berufserfahrung oder durch ein einschlägiges abgeschlossenes Studium erworben werden, und die erweiterte Entscheidungsspielräume im Rahmen allgemeiner Regelungen sowie Verantwortung enthalten und umfangreiche Fach- und Spezialkenntnisse voraussetzen.

Richtbeispiele: Leiter Technik, Koordinierende Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ingenieur, Trainer Technik, Sicherheitsingenieur, Brandschutzberater

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.108,30 €	2.191,99 €	2.275,68 €	2.359,40 €	2.466,97 €				
2	2.276,55 €	2.363,17 €	2.446,86 €	2.530,56 €	2.614,26 €	2.697,97 €	2.841,49 €		
3	2.399,98 €	2.492,14 €	2.575,88 €	2.659,60 €	2.743,30 €	2.826,98 €	2.910,72 €	3.090,05 €	
4	2.887,38 €	2.995,67 €	3.079,37 €	3.163,08 €	3.246,76 €	3.330,45 €	3.414,17 €	3.593,53 €	
5	3.087,83 €	3.212,87 €	3.294,92 €	3.376,99 €	3.459,06 €	3.541,16 €	3.623,24 €	3.799,12 €	
6	3.495,19 €	3.639,25 €	3.721,30 €	3.803,38 €	3.885,48 €	3.967,55 €	4.049,62 €	4.225,51 €	
7	3.805,48 €	3.954,69 €	4.041,82 €	4.128,92 €	4.216,06 €	4.303,21 €	4.390,27 €	4.576,97 €	
8	4.109,38 €	4.272,76 €	4.356,98 €	4.441,18 €	4.525,38 €	4.609,60 €	4.693,81 €	4.874,30 €	
9¹⁾	4.301,45 €	4.477,58 €	4.594,07 €	4.710,53 €	4.827,01 €	4.943,46 €	5.059,88 €	5.309,47 €	5.580,42 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.448,30 €	2.531,99 €	2.616,56 €	2.703,18 €	2.806,97 €				
2	2.616,55 €	2.703,17 €	2.786,86 €	2.870,56 €	2.954,26 €	3.037,97 €	3.181,49 €		
3	2.739,98 €	2.832,14 €	2.915,88 €	2.999,60 €	3.083,30 €	3.166,98 €	3.250,72 €	3.430,05 €	
4	3.227,38 €	3.335,67 €	3.419,37 €	3.503,08 €	3.586,76 €	3.670,45 €	3.754,17 €	3.933,53 €	
5	3.427,83 €	3.552,87 €	3.634,92 €	3.716,99 €	3.799,06 €	3.881,16 €	3.963,24 €	4.139,12 €	
6	3.835,19 €	3.979,25 €	4.061,30 €	4.143,38 €	4.225,48 €	4.307,55 €	4.389,62 €	4.565,51 €	
7	4.145,48 €	4.294,69 €	4.381,82 €	4.468,92 €	4.556,06 €	4.643,21 €	4.730,27 €	4.916,97 €	
8	4.449,38 €	4.612,76 €	4.696,98 €	4.781,18 €	4.865,38 €	4.949,60 €	5.033,81 €	5.214,30 €	
9¹⁾	4.641,45 €	4.817,58 €	4.934,07 €	5.050,53 €	5.167,01 €	5.283,46 €	5.399,88 €	5.649,47 €	5.920,42 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-60 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.046,89 €	2.128,15 €	2.209,40 €	2.290,69 €	2.395,11 €				
2	2.210,23 €	2.294,35 €	2.375,60 €	2.456,86 €	2.538,12 €	2.619,39 €	2.758,72 €		
3	2.330,08 €	2.419,55 €	2.500,86 €	2.582,12 €	2.663,38 €	2.744,64 €	2.825,93 €	3.000,04 €	
4	2.803,28 €	2.908,42 €	2.989,68 €	3.070,94 €	3.152,20 €	3.233,45 €	3.314,72 €	3.488,86 €	
5	2.997,90 €	3.119,29 €	3.198,94 €	3.278,63 €	3.358,33 €	3.438,02 €	3.517,73 €	3.688,46 €	
6	3.393,38 €	3.533,24 €	3.612,91 €	3.692,59 €	3.772,31 €	3.851,99 €	3.931,67 €	4.102,45 €	
7	3.694,63 €	3.839,51 €	3.924,09 €	4.008,67 €	4.093,26 €	4.177,86 €	4.262,41 €	4.443,66 €	
8	3.989,70 €	4.148,31 €	4.230,07 €	4.311,82 €	4.393,57 €	4.475,34 €	4.557,11 €	4.732,33 €	
9¹⁾	4.176,17 €	4.347,16 €	4.460,27 €	4.573,32 €	4.686,41 €	4.799,48 €	4.912,50 €	5.154,83 €	5.417,88 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-60 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.376,99 €	2.458,25 €	2.540,34 €	2.624,46 €	2.725,21 €				
2	2.540,33 €	2.624,45 €	2.705,70 €	2.786,96 €	2.868,22 €	2.949,49 €	3.088,82 €		
3	2.660,18 €	2.749,65 €	2.830,96 €	2.912,22 €	2.993,48 €	3.074,74 €	3.156,03 €	3.330,14 €	
4	3.133,38 €	3.238,52 €	3.319,78 €	3.401,04 €	3.482,30 €	3.563,55 €	3.644,82 €	3.818,96 €	
5	3.328,00 €	3.449,39 €	3.529,04 €	3.608,73 €	3.688,43 €	3.768,12 €	3.847,83 €	4.018,56 €	
6	3.723,48 €	3.863,34 €	3.943,01 €	4.022,69 €	4.102,41 €	4.182,09 €	4.261,77 €	4.432,55 €	
7	4.024,73 €	4.169,61 €	4.254,19 €	4.338,77 €	4.423,36 €	4.507,96 €	4.592,51 €	4.773,76 €	
8	4.319,80 €	4.478,41 €	4.560,17 €	4.641,92 €	4.723,67 €	4.805,44 €	4.887,21 €	5.062,43 €	
9¹⁾	4.506,27 €	4.677,26 €	4.790,37 €	4.903,42 €	5.016,51 €	5.129,58 €	5.242,60 €	5.484,93 €	5.747,98 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-42 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.064,93 €	2.146,92 €	2.228,88 €	2.310,88 €	2.416,24 €				
2	2.229,72 €	2.314,56 €	2.396,53 €	2.478,51 €	2.560,50 €	2.642,48 €	2.783,04 €		
3	2.350,61 €	2.440,88 €	2.522,90 €	2.604,89 €	2.686,86 €	2.768,83 €	2.850,86 €	3.026,48 €	
4	2.827,98 €	2.934,05 €	3.016,03 €	3.098,02 €	3.179,98 €	3.261,96 €	3.343,96 €	3.519,62 €	
5	3.024,32 €	3.146,79 €	3.227,14 €	3.307,53 €	3.387,92 €	3.468,33 €	3.548,72 €	3.720,98 €	
6	3.423,29 €	3.564,39 €	3.644,77 €	3.725,14 €	3.805,56 €	3.885,95 €	3.966,33 €	4.138,61 €	
7	3.727,20 €	3.873,35 €	3.958,69 €	4.044,00 €	4.129,34 €	4.214,69 €	4.299,98 €	4.482,83 €	
8	4.024,86 €	4.184,88 €	4.267,37 €	4.349,83 €	4.432,30 €	4.514,80 €	4.597,27 €	4.774,04 €	
9¹⁾	4.212,98 €	4.385,48 €	4.499,59 €	4.613,64 €	4.727,72 €	4.841,79 €	4.955,80 €	5.200,26 €	5.465,64 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-42 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.397,94 €	2.479,93 €	2.562,74 €	2.647,58 €	2.749,25 €				
2	2.562,73 €	2.647,57 €	2.729,54 €	2.811,52 €	2.893,51 €	2.975,49 €	3.116,05 €		
3	2.683,62 €	2.773,89 €	2.855,91 €	2.937,90 €	3.019,87 €	3.101,84 €	3.183,87 €	3.359,49 €	
4	3.160,99 €	3.267,06 €	3.349,04 €	3.431,03 €	3.512,99 €	3.594,97 €	3.676,97 €	3.852,63 €	
5	3.357,33 €	3.479,80 €	3.560,15 €	3.640,54 €	3.720,93 €	3.801,34 €	3.881,73 €	4.053,99 €	
6	3.756,30 €	3.897,40 €	3.977,78 €	4.058,15 €	4.138,57 €	4.218,96 €	4.299,34 €	4.471,62 €	
7	4.060,21 €	4.206,36 €	4.291,70 €	4.377,01 €	4.462,35 €	4.547,70 €	4.632,99 €	4.815,84 €	
8	4.357,87 €	4.517,89 €	4.600,38 €	4.682,84 €	4.765,31 €	4.847,81 €	4.930,28 €	5.107,05 €	
9¹⁾	4.545,99 €	4.718,49 €	4.832,60 €	4.946,65 €	5.060,73 €	5.174,80 €	5.288,81 €	5.533,27 €	5.798,65 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-102 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.004,79 €	2.084,38 €	2.163,96 €	2.243,57 €	2.345,86 €				
2	2.164,78 €	2.247,15 €	2.326,73 €	2.406,32 €	2.485,91 €	2.565,51 €	2.701,98 €		
3	2.282,15 €	2.369,79 €	2.449,42 €	2.529,02 €	2.608,61 €	2.688,19 €	2.767,82 €	2.938,33 €	
4	2.745,62 €	2.848,59 €	2.928,19 €	3.007,79 €	3.087,37 €	3.166,95 €	3.246,56 €	3.417,11 €	
5	2.936,23 €	3.055,13 €	3.133,14 €	3.211,19 €	3.289,25 €	3.367,31 €	3.445,37 €	3.612,61 €	
6	3.323,59 €	3.460,57 €	3.538,60 €	3.616,64 €	3.694,72 €	3.772,77 €	3.850,81 €	4.018,07 €	
7	3.618,64 €	3.760,54 €	3.843,39 €	3.926,21 €	4.009,07 €	4.091,93 €	4.174,74 €	4.352,26 €	
8	3.907,63 €	4.062,99 €	4.143,08 €	4.223,14 €	4.303,21 €	4.383,30 €	4.463,37 €	4.634,99 €	
9¹⁾	4.090,27 €	4.257,75 €	4.368,53 €	4.479,27 €	4.590,02 €	4.700,76 €	4.811,46 €	5.048,80 €	5.306,45 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-102 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.328,29 €	2.407,88 €	2.488,29 €	2.570,66 €	2.669,36 €				
2	2.488,28 €	2.570,65 €	2.650,23 €	2.729,82 €	2.809,41 €	2.889,01 €	3.025,48 €		
3	2.605,65 €	2.693,29 €	2.772,92 €	2.852,52 €	2.932,11 €	3.011,69 €	3.091,32 €	3.261,83 €	
4	3.069,12 €	3.172,09 €	3.251,69 €	3.331,29 €	3.410,87 €	3.490,45 €	3.570,06 €	3.740,61 €	
5	3.259,73 €	3.378,63 €	3.456,64 €	3.534,69 €	3.612,75 €	3.690,81 €	3.768,87 €	3.936,11 €	
6	3.647,09 €	3.784,07 €	3.862,10 €	3.940,14 €	4.018,22 €	4.096,27 €	4.174,31 €	4.341,57 €	
7	3.942,14 €	4.084,04 €	4.166,89 €	4.249,71 €	4.332,57 €	4.415,43 €	4.498,24 €	4.675,76 €	
8	4.231,13 €	4.386,49 €	4.466,58 €	4.546,64 €	4.626,71 €	4.706,80 €	4.786,87 €	4.958,49 €	
9¹⁾	4.413,77 €	4.581,25 €	4.692,03 €	4.802,77 €	4.913,52 €	5.024,26 €	5.134,96 €	5.372,30 €	5.629,95 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-162 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	1.946,39 €	2.023,67 €	2.100,93 €	2.178,22 €	2.277,53 €				
2	2.101,72 €	2.181,70 €	2.258,96 €	2.336,24 €	2.413,50 €	2.490,79 €	2.623,28 €		
3	2.215,67 €	2.300,76 €	2.378,08 €	2.455,35 €	2.532,63 €	2.609,89 €	2.687,20 €	2.852,76 €	
4	2.665,65 €	2.765,63 €	2.842,90 €	2.920,18 €	2.997,44 €	3.074,71 €	3.151,99 €	3.317,58 €	
5	2.850,72 €	2.966,15 €	3.041,88 €	3.117,66 €	3.193,45 €	3.269,23 €	3.345,02 €	3.507,38 €	
6	3.226,78 €	3.359,78 €	3.435,53 €	3.511,31 €	3.587,11 €	3.662,88 €	3.738,65 €	3.901,03 €	
7	3.513,25 €	3.651,01 €	3.731,45 €	3.811,86 €	3.892,30 €	3.972,75 €	4.053,14 €	4.225,49 €	
8	3.793,82 €	3.944,65 €	4.022,40 €	4.100,13 €	4.177,87 €	4.255,62 €	4.333,37 €	4.500,00 €	
9¹⁾	3.971,14 €	4.133,73 €	4.241,29 €	4.348,80 €	4.456,33 €	4.563,85 €	4.671,32 €	4.901,74 €	5.151,89 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-162 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.260,33 €	2.337,61 €	2.415,67 €	2.495,65 €	2.591,47 €				
2	2.415,66 €	2.495,64 €	2.572,90 €	2.650,18 €	2.727,44 €	2.804,73 €	2.937,22 €		
3	2.529,61 €	2.614,70 €	2.692,02 €	2.769,29 €	2.846,57 €	2.923,83 €	3.001,14 €	3.166,70 €	
4	2.979,59 €	3.079,57 €	3.156,84 €	3.234,12 €	3.311,38 €	3.388,65 €	3.465,93 €	3.631,52 €	
5	3.164,66 €	3.280,09 €	3.355,82 €	3.431,60 €	3.507,39 €	3.583,17 €	3.658,96 €	3.821,32 €	
6	3.540,72 €	3.673,72 €	3.749,47 €	3.825,25 €	3.901,05 €	3.976,82 €	4.052,59 €	4.214,97 €	
7	3.827,19 €	3.964,95 €	4.045,39 €	4.125,80 €	4.206,24 €	4.286,69 €	4.367,08 €	4.539,43 €	
8	4.107,76 €	4.258,59 €	4.336,34 €	4.414,07 €	4.491,81 €	4.569,56 €	4.647,31 €	4.813,94 €	
9¹⁾	4.285,08 €	4.447,67 €	4.555,23 €	4.662,74 €	4.770,27 €	4.877,79 €	4.985,26 €	5.215,68 €	5.465,83 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-202 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	1.908,23 €	1.983,99 €	2.059,74 €	2.135,51 €	2.232,87 €				
2	2.060,51 €	2.138,92 €	2.214,67 €	2.290,43 €	2.366,18 €	2.441,95 €	2.571,84 €		
3	2.172,23 €	2.255,65 €	2.331,45 €	2.407,21 €	2.482,97 €	2.558,72 €	2.634,51 €	2.796,82 €	
4	2.613,38 €	2.711,40 €	2.787,16 €	2.862,92 €	2.938,67 €	3.014,42 €	3.090,19 €	3.252,53 €	
5	2.794,82 €	2.907,99 €	2.982,24 €	3.056,53 €	3.130,83 €	3.205,13 €	3.279,43 €	3.438,61 €	
6	3.163,51 €	3.293,90 €	3.368,17 €	3.442,46 €	3.516,77 €	3.591,06 €	3.665,34 €	3.824,54 €	
7	3.444,36 €	3.579,42 €	3.658,28 €	3.737,12 €	3.815,98 €	3.894,85 €	3.973,67 €	4.142,64 €	
8	3.719,43 €	3.867,30 €	3.943,53 €	4.019,74 €	4.095,95 €	4.172,18 €	4.248,40 €	4.411,76 €	
9¹⁾	3.893,27 €	4.052,68 €	4.158,13 €	4.263,53 €	4.368,95 €	4.474,36 €	4.579,73 €	4.805,63 €	5.050,87 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer – Entlastungszeit-202 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen								
Entgelt- gruppe	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1	2.215,92 €	2.291,68 €	2.368,21 €	2.446,62 €	2.540,56 €				
2	2.368,20 €	2.446,61 €	2.522,36 €	2.598,12 €	2.673,87 €	2.749,64 €	2.879,53 €		
3	2.479,92 €	2.563,34 €	2.639,14 €	2.714,90 €	2.790,66 €	2.866,41 €	2.942,20 €	3.104,51 €	
4	2.921,07 €	3.019,09 €	3.094,85 €	3.170,61 €	3.246,36 €	3.322,11 €	3.397,88 €	3.560,22 €	
5	3.102,51 €	3.215,68 €	3.289,93 €	3.364,22 €	3.438,52 €	3.512,82 €	3.587,12 €	3.746,30 €	
6	3.471,20 €	3.601,59 €	3.675,86 €	3.750,15 €	3.824,46 €	3.898,75 €	3.973,03 €	4.132,23 €	
7	3.752,05 €	3.887,11 €	3.965,97 €	4.044,81 €	4.123,67 €	4.202,54 €	4.281,36 €	4.450,33 €	
8	4.027,12 €	4.174,99 €	4.251,22 €	4.327,43 €	4.403,64 €	4.479,87 €	4.556,09 €	4.719,45 €	
9¹⁾	4.200,96 €	4.360,37 €	4.465,82 €	4.571,22 €	4.676,64 €	4.782,05 €	4.887,42 €	5.113,32 €	5.358,56 €

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.032,31 €	2.104,33 €	2.176,28 €	2.248,28 €	2.320,23 €	2.443,65 €		
3	2.143,26 €	2.215,28 €	2.287,25 €	2.359,25 €	2.431,21 €	2.503,21 €	2.657,46 €	
4	2.576,27 €	2.648,23 €	2.720,24 €	2.792,21 €	2.864,18 €	2.936,15 €	3.090,44 €	
5	2.763,06 €	2.833,65 €	2.904,22 €	2.974,81 €	3.045,39 €	3.115,99 €	3.267,24 €	
6	3.129,75 €	3.200,32 €	3.270,93 €	3.341,49 €	3.412,08 €	3.482,66 €	3.633,93 €	
7	3.401,08 €	3.475,96 €	3.550,89 €	3.625,80 €	3.700,75 €	3.775,64 €	3.936,17 €	
8	3.674,60 €	3.746,99 €	3.819,41 €	3.891,81 €	3.964,29 €	4.036,68 €	4.191,91 €	
9¹⁾	3.850,72 €	3.950,92 €	4.051,04 €	4.151,23 €	4.251,36 €	4.351,51 €	4.566,15 €	4.799,15 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für insichbeurlaubte Beamte (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.324,71 €	2.396,73 €	2.468,68 €	2.540,68 €	2.612,63 €	2.736,05 €		
3	2.435,66 €	2.507,68 €	2.579,65 €	2.651,65 €	2.723,61 €	2.795,61 €	2.949,86 €	
4	2.868,67 €	2.940,63 €	3.012,64 €	3.084,61 €	3.156,58 €	3.228,55 €	3.382,84 €	
5	3.055,46 €	3.126,05 €	3.196,62 €	3.267,21 €	3.337,79 €	3.408,39 €	3.559,64 €	
6	3.422,15 €	3.492,72 €	3.563,33 €	3.633,89 €	3.704,48 €	3.775,06 €	3.926,33 €	
7	3.693,48 €	3.768,36 €	3.843,29 €	3.918,20 €	3.993,15 €	4.068,04 €	4.228,57 €	
8	3.967,00 €	4.039,39 €	4.111,81 €	4.184,21 €	4.256,69 €	4.329,08 €	4.484,31 €	
9¹⁾	4.143,12 €	4.243,32 €	4.343,44 €	4.443,63 €	4.543,76 €	4.643,91 €	4.858,55 €	5.091,55 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 54

Monatsgrundentgeltabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-60 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	1.973,12 €	2.043,04 €	2.112,90 €	2.182,79 €	2.252,67 €	2.372,49 €		
3	2.080,84 €	2.150,76 €	2.220,62 €	2.290,53 €	2.360,39 €	2.430,30 €	2.580,05 €	
4	2.501,22 €	2.571,09 €	2.640,99 €	2.710,88 €	2.780,75 €	2.850,63 €	3.000,42 €	
5	2.682,58 €	2.751,11 €	2.819,62 €	2.888,15 €	2.956,69 €	3.025,24 €	3.172,08 €	
6	3.038,60 €	3.107,10 €	3.175,65 €	3.244,16 €	3.312,69 €	3.381,22 €	3.528,10 €	
7	3.302,03 €	3.374,72 €	3.447,45 €	3.520,20 €	3.592,96 €	3.665,67 €	3.821,52 €	
8	3.567,56 €	3.637,85 €	3.708,18 €	3.778,45 €	3.848,83 €	3.919,11 €	4.069,82 €	
9¹⁾	3.738,57 €	3.835,84 €	3.933,05 €	4.030,32 €	4.127,53 €	4.224,77 €	4.433,15 €	4.659,37 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 55

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-60 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.257,00 €	2.326,92 €	2.396,78 €	2.466,67 €	2.536,55 €	2.656,37 €		
3	2.364,72 €	2.434,64 €	2.504,50 €	2.574,41 €	2.644,27 €	2.714,18 €	2.863,93 €	
4	2.785,10 €	2.854,97 €	2.924,87 €	2.994,76 €	3.064,63 €	3.134,51 €	3.284,30 €	
5	2.966,46 €	3.034,99 €	3.103,50 €	3.172,03 €	3.240,57 €	3.309,12 €	3.455,96 €	
6	3.322,48 €	3.390,98 €	3.459,53 €	3.528,04 €	3.596,57 €	3.665,10 €	3.811,98 €	
7	3.585,91 €	3.658,60 €	3.731,33 €	3.804,08 €	3.876,84 €	3.949,55 €	4.105,40 €	
8	3.851,44 €	3.921,73 €	3.992,06 €	4.062,33 €	4.132,71 €	4.202,99 €	4.353,70 €	
9 ¹⁾	4.022,45 €	4.119,72 €	4.216,93 €	4.314,20 €	4.411,41 €	4.508,65 €	4.717,03 €	4.943,25 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 56

Monatsgrundentgeltabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-42 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	1.990,51 €	2.061,04 €	2.131,52 €	2.202,04 €	2.272,52 €	2.393,39 €		
3	2.099,18 €	2.169,71 €	2.240,21 €	2.310,72 €	2.381,21 €	2.451,72 €	2.602,80 €	
4	2.523,27 €	2.593,75 €	2.664,28 €	2.734,78 €	2.805,27 €	2.875,77 €	3.026,87 €	
5	2.706,23 €	2.775,36 €	2.844,47 €	2.913,62 €	2.982,76 €	3.051,90 €	3.200,05 €	
6	3.065,38 €	3.134,50 €	3.203,65 €	3.272,75 €	3.341,91 €	3.411,02 €	3.559,19 €	
7	3.331,13 €	3.404,45 €	3.477,84 €	3.551,23 €	3.624,63 €	3.697,99 €	3.855,21 €	
8	3.599,02 €	3.669,91 €	3.740,86 €	3.811,77 €	3.882,75 €	3.953,65 €	4.105,69 €	
9 ¹⁾	3.771,52 €	3.869,66 €	3.967,72 €	4.065,84 €	4.163,92 €	4.262,01 €	4.472,24 €	4.700,44 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 57

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-42 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.276,90 €	2.347,43 €	2.417,91 €	2.488,43 €	2.558,91 €	2.679,78 €		
3	2.385,57 €	2.456,10 €	2.526,60 €	2.597,11 €	2.667,60 €	2.738,11 €	2.889,19 €	
4	2.809,66 €	2.880,14 €	2.950,67 €	3.021,17 €	3.091,66 €	3.162,16 €	3.313,26 €	
5	2.992,62 €	3.061,75 €	3.130,86 €	3.200,01 €	3.269,15 €	3.338,29 €	3.486,44 €	
6	3.351,77 €	3.420,89 €	3.490,04 €	3.559,14 €	3.628,30 €	3.697,41 €	3.845,58 €	
7	3.617,52 €	3.690,84 €	3.764,23 €	3.837,62 €	3.911,02 €	3.984,38 €	4.141,60 €	
8	3.885,41 €	3.956,30 €	4.027,25 €	4.098,16 €	4.169,14 €	4.240,04 €	4.392,08 €	
9 ¹⁾	4.057,91 €	4.156,05 €	4.254,11 €	4.352,23 €	4.450,31 €	4.548,40 €	4.758,63 €	4.986,83 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 58

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-102 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	1.932,53 €	2.001,02 €	2.069,44 €	2.137,90 €	2.206,33 €	2.323,68 €		
3	2.038,04 €	2.106,51 €	2.174,96 €	2.243,42 €	2.311,85 €	2.380,31 €	2.526,99 €	
4	2.449,77 €	2.518,21 €	2.586,68 €	2.655,13 €	2.723,56 €	2.792,01 €	2.938,71 €	
5	2.627,41 €	2.694,52 €	2.761,63 €	2.828,76 €	2.895,88 €	2.963,01 €	3.106,84 €	
6	2.976,09 €	3.043,20 €	3.110,34 €	3.177,43 €	3.244,57 €	3.311,67 €	3.455,53 €	
7	3.234,10 €	3.305,30 €	3.376,55 €	3.447,79 €	3.519,06 €	3.590,28 €	3.742,92 €	
8	3.494,19 €	3.563,02 €	3.631,90 €	3.700,74 €	3.769,67 €	3.838,49 €	3.986,11 €	
9¹⁾	3.661,67 €	3.756,95 €	3.852,15 €	3.947,42 €	4.042,64 €	4.137,87 €	4.341,98 €	4.563,53 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 59

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-102 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.210,74 €	2.279,23 €	2.347,65 €	2.416,11 €	2.484,54 €	2.601,89 €		
3	2.316,25 €	2.384,72 €	2.453,17 €	2.521,63 €	2.590,06 €	2.658,52 €	2.805,20 €	
4	2.727,98 €	2.796,42 €	2.864,89 €	2.933,34 €	3.001,77 €	3.070,22 €	3.216,92 €	
5	2.905,62 €	2.972,73 €	3.039,84 €	3.106,97 €	3.174,09 €	3.241,22 €	3.385,05 €	
6	3.254,30 €	3.321,41 €	3.388,55 €	3.455,64 €	3.522,78 €	3.589,88 €	3.733,74 €	
7	3.512,31 €	3.583,51 €	3.654,76 €	3.726,00 €	3.797,27 €	3.868,49 €	4.021,13 €	
8	3.772,40 €	3.841,23 €	3.910,11 €	3.978,95 €	4.047,88 €	4.116,70 €	4.264,32 €	
9 ¹⁾	3.939,88 €	4.035,16 €	4.130,36 €	4.225,63 €	4.320,85 €	4.416,08 €	4.620,19 €	4.841,74 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 60

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-162 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	1.876,25 €	1.942,73 €	2.009,17 €	2.075,63 €	2.142,07 €	2.256,01 €		
3	1.978,68 €	2.045,16 €	2.111,60 €	2.178,08 €	2.244,51 €	2.310,98 €	2.453,39 €	
4	2.378,43 €	2.444,86 €	2.511,34 €	2.577,80 €	2.644,24 €	2.710,68 €	2.853,11 €	
5	2.550,88 €	2.616,05 €	2.681,19 €	2.746,36 €	2.811,54 €	2.876,71 €	3.016,34 €	
6	2.889,42 €	2.954,56 €	3.019,74 €	3.084,89 €	3.150,07 €	3.215,21 €	3.354,88 €	
7	3.139,91 €	3.209,03 €	3.278,20 €	3.347,37 €	3.416,56 €	3.485,71 €	3.633,90 €	
8	3.392,42 €	3.459,25 €	3.526,12 €	3.592,95 €	3.659,87 €	3.726,69 €	3.870,01 €	
9 ¹⁾	3.555,02 €	3.647,52 €	3.739,95 €	3.832,45 €	3.924,89 €	4.017,35 €	4.215,51 €	4.430,61 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 61

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-162 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.146,24 €	2.212,72 €	2.279,16 €	2.345,62 €	2.412,06 €	2.526,00 €		
3	2.248,67 €	2.315,15 €	2.381,59 €	2.448,07 €	2.514,50 €	2.580,97 €	2.723,38 €	
4	2.648,42 €	2.714,85 €	2.781,33 €	2.847,79 €	2.914,23 €	2.980,67 €	3.123,10 €	
5	2.820,87 €	2.886,04 €	2.951,18 €	3.016,35 €	3.081,53 €	3.146,70 €	3.286,33 €	
6	3.159,41 €	3.224,55 €	3.289,73 €	3.354,88 €	3.420,06 €	3.485,20 €	3.624,87 €	
7	3.409,90 €	3.479,02 €	3.548,19 €	3.617,36 €	3.686,55 €	3.755,70 €	3.903,89 €	
8	3.662,41 €	3.729,24 €	3.796,11 €	3.862,94 €	3.929,86 €	3.996,68 €	4.140,00 €	
9 ¹⁾	3.825,01 €	3.917,51 €	4.009,94 €	4.102,44 €	4.194,88 €	4.287,34 €	4.485,50 €	4.700,60 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 62

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-202 (gültig ab 1. Januar 2022)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	1.839,46 €	1.904,64 €	1.969,77 €	2.034,93 €	2.100,07 €	2.211,77 €		
3	1.939,88 €	2.005,06 €	2.070,20 €	2.135,37 €	2.200,50 €	2.265,67 €	2.405,28 €	
4	2.331,79 €	2.396,92 €	2.462,10 €	2.527,25 €	2.592,39 €	2.657,53 €	2.797,17 €	
5	2.500,86 €	2.564,75 €	2.628,62 €	2.692,51 €	2.756,41 €	2.820,30 €	2.957,20 €	
6	2.832,76 €	2.896,63 €	2.960,53 €	3.024,40 €	3.088,30 €	3.152,17 €	3.289,10 €	
7	3.078,34 €	3.146,11 €	3.213,92 €	3.281,74 €	3.349,57 €	3.417,36 €	3.562,65 €	
8	3.325,90 €	3.391,42 €	3.456,98 €	3.522,50 €	3.588,11 €	3.653,62 €	3.794,13 €	
9 ¹⁾	3.485,31 €	3.576,00 €	3.666,62 €	3.757,30 €	3.847,93 €	3.938,58 €	4.132,85 €	4.343,74 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Anlage 2b

Seite 63

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte – Entlastungszeit-202 (gültig ab 1. April 2024)

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
2	2.104,08 €	2.169,26 €	2.234,39 €	2.299,55 €	2.364,69 €	2.476,39 €		
3	2.204,50 €	2.269,68 €	2.334,82 €	2.399,99 €	2.465,12 €	2.530,29 €	2.669,90 €	
4	2.596,41 €	2.661,54 €	2.726,72 €	2.791,87 €	2.857,01 €	2.922,15 €	3.061,79 €	
5	2.765,48 €	2.829,37 €	2.893,24 €	2.957,13 €	3.021,03 €	3.084,92 €	3.221,82 €	
6	3.097,38 €	3.161,25 €	3.225,15 €	3.289,02 €	3.352,92 €	3.416,79 €	3.553,72 €	
7	3.342,96 €	3.410,73 €	3.478,54 €	3.546,36 €	3.614,19 €	3.681,98 €	3.827,27 €	
8	3.590,52 €	3.656,04 €	3.721,60 €	3.787,12 €	3.852,73 €	3.918,24 €	4.058,75 €	
9 ¹⁾	3.749,93 €	3.840,62 €	3.931,24 €	4.021,92 €	4.112,55 €	4.203,20 €	4.397,47 €	4.608,36 €

¹⁾ In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgeltgruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.525,48 €	2.620,83 €	2.720,00 €	2.823,15 €	2.930,41 €	3.041,95 €	3.157,98 €	3.278,63 €
2	2.979,85 €	3.099,05 €	3.223,02 €	3.351,92 €	3.486,01 €	3.625,46 €	3.770,47 €	3.921,29 €
3	3.483,45 €	3.622,79 €	3.767,71 €	3.918,41 €	4.075,14 €	4.238,15 €	4.407,68 €	4.583,98 €
4	4.072,15 €	4.235,03 €	4.404,44 €	4.580,63 €	4.763,83 €	4.954,38 €	5.152,56 €	5.358,68 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgeltgruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.865,48 €	2.960,83 €	3.060,00 €	3.163,15 €	3.270,41 €	3.381,95 €	3.497,98 €	3.618,63 €
2	3.319,85 €	3.439,05 €	3.563,02 €	3.691,92 €	3.826,01 €	3.965,46 €	4.110,47 €	4.261,29 €
3	3.823,45 €	3.962,79 €	4.107,71 €	4.258,41 €	4.415,14 €	4.578,15 €	4.747,68 €	4.923,98 €
4	4.412,15 €	4.575,03 €	4.744,44 €	4.920,63 €	5.103,83 €	5.294,38 €	5.492,56 €	5.698,68 €

**Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik
– Entlastungszeit-60**

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.451,92 €	2.544,49 €	2.640,78 €	2.740,91 €	2.845,06 €	2.953,35 €	3.065,99 €	3.183,12 €
2	2.893,06 €	3.008,79 €	3.129,14 €	3.254,30 €	3.384,47 €	3.519,86 €	3.660,65 €	3.807,07 €
3	3.381,98 €	3.517,28 €	3.657,95 €	3.804,28 €	3.956,46 €	4.114,72 €	4.279,31 €	4.450,46 €
4	3.953,54 €	4.111,69 €	4.276,17 €	4.447,20 €	4.625,09 €	4.810,09 €	5.002,50 €	5.202,59 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.782,02 €	2.874,59 €	2.970,88 €	3.071,01 €	3.175,16 €	3.283,45 €	3.396,09 €	3.513,22 €
2	3.223,16 €	3.338,89 €	3.459,24 €	3.584,40 €	3.714,57 €	3.849,96 €	3.990,75 €	4.137,17 €
3	3.712,08 €	3.847,38 €	3.988,05 €	4.134,38 €	4.286,56 €	4.444,82 €	4.609,41 €	4.780,56 €
4	4.283,64 €	4.441,79 €	4.606,27 €	4.777,30 €	4.955,19 €	5.140,19 €	5.332,60 €	5.532,69 €

**Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik
– Entlastungszeit-42**

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.473,53 €	2.566,92 €	2.664,06 €	2.765,08 €	2.870,14 €	2.979,39 €	3.093,02 €	3.211,19 €
2	2.918,56 €	3.035,31 €	3.156,73 €	3.282,99 €	3.414,32 €	3.550,89 €	3.692,91 €	3.840,64 €
3	3.411,80 €	3.548,27 €	3.690,21 €	3.837,82 €	3.991,32 €	4.150,98 €	4.317,02 €	4.489,69 €
4	3.988,39 €	4.147,92 €	4.313,85 €	4.486,41 €	4.665,85 €	4.852,49 €	5.046,59 €	5.248,46 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.806,54 €	2.899,93 €	2.997,07 €	3.098,09 €	3.203,15 €	3.312,40 €	3.426,03 €	3.544,20 €
2	3.251,57 €	3.368,32 €	3.489,74 €	3.616,00 €	3.747,33 €	3.883,90 €	4.025,92 €	4.173,65 €
3	3.744,81 €	3.881,28 €	4.023,22 €	4.170,83 €	4.324,33 €	4.483,99 €	4.650,03 €	4.822,70 €
4	4.321,40 €	4.480,93 €	4.646,86 €	4.819,42 €	4.998,86 €	5.185,50 €	5.379,60 €	5.581,47 €

Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik – Entlastungszeit-102

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.401,49 €	2.492,16 €	2.586,47 €	2.684,54 €	2.786,54 €	2.892,61 €	3.002,93 €	3.117,66 €
2	2.833,55 €	2.946,90 €	3.064,78 €	3.187,37 €	3.314,87 €	3.447,46 €	3.585,35 €	3.728,77 €
3	3.312,43 €	3.444,93 €	3.582,73 €	3.726,04 €	3.875,07 €	4.030,08 €	4.191,28 €	4.358,93 €
4	3.872,23 €	4.027,11 €	4.188,20 €	4.355,74 €	4.529,95 €	4.711,16 €	4.899,60 €	5.095,59 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.724,99 €	2.815,66 €	2.909,97 €	3.008,04 €	3.110,04 €	3.216,11 €	3.326,43 €	3.441,16 €
2	3.157,05 €	3.270,40 €	3.388,28 €	3.510,87 €	3.638,37 €	3.770,96 €	3.908,85 €	4.052,27 €
3	3.635,93 €	3.768,43 €	3.906,23 €	4.049,54 €	4.198,57 €	4.353,58 €	4.514,78 €	4.682,43 €
4	4.195,73 €	4.350,61 €	4.511,70 €	4.679,24 €	4.853,45 €	5.034,66 €	5.223,10 €	5.419,09 €

Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik – Entlastungszeit-162

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.331,55 €	2.419,57 €	2.511,13 €	2.606,34 €	2.705,38 €	2.808,36 €	2.915,47 €	3.026,85 €
2	2.751,02 €	2.861,07 €	2.975,51 €	3.094,53 €	3.218,31 €	3.347,05 €	3.480,92 €	3.620,16 €
3	3.215,95 €	3.344,59 €	3.478,37 €	3.617,51 €	3.762,21 €	3.912,70 €	4.069,21 €	4.231,97 €
4	3.759,44 €	3.909,82 €	4.066,22 €	4.228,87 €	4.398,02 €	4.573,94 €	4.756,89 €	4.947,17 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.645,49 €	2.733,51 €	2.825,07 €	2.920,28 €	3.019,32 €	3.122,30 €	3.229,41 €	3.340,79 €
2	3.064,96 €	3.175,01 €	3.289,45 €	3.408,47 €	3.532,25 €	3.660,99 €	3.794,86 €	3.934,10 €
3	3.529,89 €	3.658,53 €	3.792,31 €	3.931,45 €	4.076,15 €	4.226,64 €	4.383,15 €	4.545,91 €
4	4.073,38 €	4.223,76 €	4.380,16 €	4.542,81 €	4.711,96 €	4.887,88 €	5.070,83 €	5.261,11 €

**Monatsgrundentgeltabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik
– Entlastungszeit-202**

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.285,83 €	2.372,13 €	2.461,89 €	2.555,24 €	2.652,33 €	2.753,29 €	2.858,30 €	2.967,50 €
2	2.697,08 €	2.804,97 €	2.917,17 €	3.033,85 €	3.155,21 €	3.281,42 €	3.412,67 €	3.549,18 €
3	3.152,89 €	3.279,01 €	3.410,17 €	3.546,58 €	3.688,44 €	3.835,98 €	3.989,42 €	4.148,99 €
4	3.685,73 €	3.833,16 €	3.986,49 €	4.145,95 €	4.311,78 €	4.484,25 €	4.663,62 €	4.850,17 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.593,52 €	2.679,82 €	2.769,58 €	2.862,93 €	2.960,02 €	3.060,98 €	3.165,99 €	3.275,19 €
2	3.004,77 €	3.112,66 €	3.224,86 €	3.341,54 €	3.462,90 €	3.589,11 €	3.720,36 €	3.856,87 €
3	3.460,58 €	3.586,70 €	3.717,86 €	3.854,27 €	3.996,13 €	4.143,67 €	4.297,11 €	4.456,68 €
4	3.993,42 €	4.140,85 €	4.294,18 €	4.453,64 €	4.619,47 €	4.791,94 €	4.971,31 €	5.157,86 €

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.171,91 €	2.253,92 €	2.339,22 €	2.427,91 €	2.520,14 €	2.616,08 €	2.715,85 €	2.819,61 €
2	2.562,67 €	2.665,18 €	2.771,78 €	2.882,64 €	2.997,96 €	3.117,89 €	3.242,60 €	3.372,30 €
3	2.995,76 €	3.115,61 €	3.240,23 €	3.369,84 €	3.504,62 €	3.644,82 €	3.790,61 €	3.942,22 €
4	3.502,05 €	3.642,13 €	3.787,82 €	3.939,33 €	4.096,90 €	4.260,78 €	4.431,21 €	4.608,46 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.464,31 €	2.546,32 €	2.631,62 €	2.720,31 €	2.812,54 €	2.908,48 €	3.008,25 €	3.112,01 €
2	2.855,07 €	2.957,58 €	3.064,18 €	3.175,04 €	3.290,36 €	3.410,29 €	3.535,00 €	3.664,70 €
3	3.288,16 €	3.408,01 €	3.532,63 €	3.662,24 €	3.797,02 €	3.937,22 €	4.083,01 €	4.234,62 €
4	3.794,45 €	3.934,53 €	4.080,22 €	4.231,73 €	4.389,30 €	4.553,18 €	4.723,61 €	4.900,86 €

Monatsgrundentgeltabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik – Entlastungszeit-60

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.108,65 €	2.188,28 €	2.271,07 €	2.357,19 €	2.446,75 €	2.539,88 €	2.636,75 €	2.737,49 €
2	2.488,04 €	2.587,56 €	2.691,05 €	2.798,70 €	2.910,64 €	3.027,07 €	3.148,16 €	3.274,08 €
3	2.908,51 €	3.024,86 €	3.145,85 €	3.271,68 €	3.402,55 €	3.538,66 €	3.680,20 €	3.827,40 €
4	3.400,05 €	3.536,05 €	3.677,50 €	3.824,59 €	3.977,57 €	4.136,68 €	4.302,16 €	4.474,23 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.392,53 €	2.472,16 €	2.554,95 €	2.641,07 €	2.730,63 €	2.823,76 €	2.920,63 €	3.021,37 €
2	2.771,92 €	2.871,44 €	2.974,93 €	3.082,58 €	3.194,52 €	3.310,95 €	3.432,04 €	3.557,96 €
3	3.192,39 €	3.308,74 €	3.429,73 €	3.555,56 €	3.686,43 €	3.822,54 €	3.964,08 €	4.111,28 €
4	3.683,93 €	3.819,93 €	3.961,38 €	4.108,47 €	4.261,45 €	4.420,56 €	4.586,04 €	4.758,11 €

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik – Entlastungszeit-42

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.127,23 €	2.207,57 €	2.291,09 €	2.377,97 €	2.468,31 €	2.562,27 €	2.660,00 €	2.761,62 €
2	2.509,95 €	2.610,36 €	2.714,77 €	2.823,36 €	2.936,30 €	3.053,76 €	3.175,91 €	3.302,94 €
3	2.934,14 €	3.051,52 €	3.173,58 €	3.300,53 €	3.432,54 €	3.569,85 €	3.712,64 €	3.861,14 €
4	3.430,02 €	3.567,23 €	3.709,91 €	3.858,30 €	4.012,63 €	4.173,14 €	4.340,07 €	4.513,67 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.413,62 €	2.493,96 €	2.577,48 €	2.664,36 €	2.754,70 €	2.848,66 €	2.946,39 €	3.048,01 €
2	2.796,34 €	2.896,75 €	3.001,16 €	3.109,75 €	3.222,69 €	3.340,15 €	3.462,30 €	3.589,33 €
3	3.220,53 €	3.337,91 €	3.459,97 €	3.586,92 €	3.718,93 €	3.856,24 €	3.999,03 €	4.147,53 €
4	3.716,41 €	3.853,62 €	3.996,30 €	4.144,69 €	4.299,02 €	4.459,53 €	4.626,46 €	4.800,06 €

Monatsgrundentgeltabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik – Entlastungszeit-102

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.065,28 €	2.143,26 €	2.224,37 €	2.308,71 €	2.396,42 €	2.487,64 €	2.582,52 €	2.681,18 €
2	2.436,85 €	2.534,33 €	2.635,70 €	2.741,13 €	2.850,78 €	2.964,81 €	3.083,41 €	3.206,74 €
3	2.848,69 €	2.962,64 €	3.081,14 €	3.204,39 €	3.332,56 €	3.465,87 €	3.604,51 €	3.748,67 €
4	3.330,12 €	3.463,33 €	3.601,85 €	3.745,93 €	3.895,76 €	4.051,59 €	4.213,66 €	4.382,21 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.343,49 €	2.421,47 €	2.502,58 €	2.586,92 €	2.674,63 €	2.765,85 €	2.860,73 €	2.959,39 €
2	2.715,06 €	2.812,54 €	2.913,91 €	3.019,34 €	3.128,99 €	3.243,02 €	3.361,62 €	3.484,95 €
3	3.126,90 €	3.240,85 €	3.359,35 €	3.482,60 €	3.610,77 €	3.744,08 €	3.882,72 €	4.026,88 €
4	3.608,33 €	3.741,54 €	3.880,06 €	4.024,14 €	4.173,97 €	4.329,80 €	4.491,87 €	4.660,42 €

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik – Entlastungszeit-162

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.005,13 €	2.080,84 €	2.159,57 €	2.241,46 €	2.326,62 €	2.415,19 €	2.507,30 €	2.603,09 €
2	2.365,88 €	2.460,52 €	2.558,94 €	2.661,29 €	2.767,75 €	2.878,46 €	2.993,60 €	3.113,34 €
3	2.765,72 €	2.876,35 €	2.991,41 €	3.111,06 €	3.235,50 €	3.364,92 €	3.499,52 €	3.639,49 €
4	3.233,12 €	3.362,45 €	3.496,95 €	3.636,82 €	3.782,29 €	3.933,59 €	4.090,93 €	4.254,57 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.275,12 €	2.350,83 €	2.429,56 €	2.511,45 €	2.596,61 €	2.685,18 €	2.777,29 €	2.873,08 €
2	2.635,87 €	2.730,51 €	2.828,93 €	2.931,28 €	3.037,74 €	3.148,45 €	3.263,59 €	3.383,33 €
3	3.035,71 €	3.146,34 €	3.261,40 €	3.381,05 €	3.505,49 €	3.634,91 €	3.769,51 €	3.909,48 €
4	3.503,11 €	3.632,44 €	3.766,94 €	3.906,81 €	4.052,28 €	4.203,58 €	4.360,92 €	4.524,56 €

Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte im Bereich Technik – Entlastungszeit-202

Gültig ab 01.01.2022

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	1.965,81 €	2.040,04 €	2.117,23 €	2.197,51 €	2.281,00 €	2.367,83 €	2.458,14 €	2.552,05 €
2	2.319,49 €	2.412,27 €	2.508,76 €	2.609,11 €	2.713,48 €	2.822,02 €	2.934,90 €	3.052,29 €
3	2.711,49 €	2.819,95 €	2.932,75 €	3.050,06 €	3.172,06 €	3.298,94 €	3.430,90 €	3.568,13 €
4	3.169,73 €	3.296,52 €	3.428,38 €	3.565,51 €	3.708,13 €	3.856,46 €	4.010,72 €	4.171,15 €

Gültig ab 01.04.2024

	Gruppenstufen							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							
Entgelt- gruppe	im 1. und 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr	ab dem 15. Jahr
1	2.230,43 €	2.304,66 €	2.381,85 €	2.462,13 €	2.545,62 €	2.632,45 €	2.722,76 €	2.816,67 €
2	2.584,11 €	2.676,89 €	2.773,38 €	2.873,73 €	2.978,10 €	3.086,64 €	3.199,52 €	3.316,91 €
3	2.976,11 €	3.084,57 €	3.197,37 €	3.314,68 €	3.436,68 €	3.563,56 €	3.695,52 €	3.832,75 €
4	3.434,35 €	3.561,14 €	3.693,00 €	3.830,13 €	3.972,75 €	4.121,08 €	4.275,34 €	4.435,77 €

Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer

- gem. § 2 Absatz 5 und 6 ETV-DP AG -

(gültig ab 01.01.2022)

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
1	12,60 €
2	13,61 €
3	14,34 €
4	17,25 €
5	18,45 €
6	20,88 €
7	22,73 €
8	24,55 €
9	25,70 €

(gültig ab 01.04.2024)

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
1	14,63 €
2	15,63 €
3	16,37 €
4	19,28 €
5	20,48 €
6	22,91 €
7	24,76 €
8	26,58 €
9	27,73 €

Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer im Bereich Technik
- gem. § 2 Absatz 5 ETV-DP AG -

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
1	15,10 €
2	17,80 €
3	20,80 €
4	24,33 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
1	17,12 €
2	19,83 €
3	22,84 €
4	26,36 €

**Basisbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 4 zur Ermittlung der Budgets je
Entgeltgruppe**

- Wegfall zum 01.01.2018 -

**Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9
- 100% des variablen Entgelts -**

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.735,85 €
6	4.185,29 €
7	6.217,07 €
8	8.958,58 €
9	13.973,41 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	4.102,00 €
6	4.551,48 €
7	6.718,35 €
8	9.632,84 €
9	14.930,01 €

**Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9
Entlastungszeit-60
- 100% des variablen Entgelts –**

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.627,04 €
6	4.063,39 €
7	6.036,00 €
8	8.697,65 €
9	13.566,43 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.982,52 €
6	4.418,92 €
7	6.522,67 €
8	9.352,27 €
9	14.495,16 €

**Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9
Entlastungszeit-42
- 100% des variablen Entgelts –**

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.659,01 €
6	4.099,21 €
7	6.089,21 €
8	8.774,32 €
9	13.686,01 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	4.017,63 €
6	4.457,87 €
7	6.580,17 €
8	9.434,71 €
9	14.622,93 €

**Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9
Entlastungszeit-102
- 100% des variablen Entgelts –**

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.552,44 €
6	3.979,82 €
7	5.911,85 €
8	8.518,75 €
9	13.287,39 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.902,95 €
6	4.330,62 €
7	6.392,34 €
8	9.165,41 €
9	14.205,53 €

**Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9
Entlastungszeit-162
- 100% des variablen Entgelts –**

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.448,97 €
6	3.863,90 €
7	5.739,66 €
8	8.270,64 €
9	12.900,38 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.787,63 €
6	4.202,66 €
7	6.203,47 €
8	8.894,59 €
9	13.785,79 €

**Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9
Entlastungszeit-202
- 100% des variablen Entgelts –**

Gültig ab 01.01.2022

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.381,34 €
6	3.788,14 €
7	5.627,12 €
8	8.108,47 €
9	12.647,43 €

Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe	Richtbetrag
5	3.712,22 €
6	4.118,99 €
7	6.079,96 €
8	8.717,50 €
9	13.511,32 €

**Leistungsbeurteilung
für Arbeitnehmer der EGr 1 bis 4 der Deutsche Post AG**

Wegfall zum 01.01.2019

Deutsche Post



**Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer
EGr 5 bis 9 der Deutsche Post AG**

**Deutsche Post DHL
Group**



**Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer EGr 5 bis 9
der Deutsche Post AG**

Deutsche Post 

Gesamtbeurteilung

Deutsche Post DHL
Group

OrgE:

«OrgE»

Beurteilungsjahr:

«Beurteilungsjahr»

Mitarbeiter
Name, Vorname

«Name», «Vorname»

Personalnummer
(SAP oder Post):

«Personalnummer_SAP_oder_Post»

Beurteiler:

«Beurteiler»

Ausgeübte
Funktion(en) im
Beurteilungsjahr

«Tätigkeit»

Gesamtbeurteilung

A.) Durchschnitt (Leistungsbeurteilung)

(Übertrag aus Seite 2 Teil A.)

B.) Gesamtzielerreichungsstufe

(Übertrag aus Seite 2 Teil B.)

Durchschnitt aus A.) und B.)

War keine Zielvereinbarung abzuschließen oder konnte die Zielerreichung nicht bewertet werden (siehe Seite 3), ist das Ergebnis der Leistungsbeurteilung (Teil A.) einer Gesamtbeurteilungsstufe zuzuordnen.

C.) Gesamtbeurteilungsstufe:

(Zuordnung des Durchschnitts aus Leistungsbeurteilung und Gesamtzielerreichungsstufe gemäß Zuordnungstabelle s.u.)

Zuordnungstabelle

Zuordnung des Durchschnitts aus A.) und B) zur Gesamtbeurteilungsstufe

Durchschnitt	5,0 – 4,6	4,5 – 3,6	3,5 – 2,6	2,5 – 1,6	1,5 – 1,0
Gesamtbeurteilungsstufe	5 übertrifft deutlich die Anforderungen	4 übertrifft die Anforderungen	3 erfüllt voll und ganz die Anforderungen	2 erfüllt teilweise die Anforderungen	1 erfüllt nicht die Anforderungen

Das Ergebnis wurde dem Arbeitnehmer mitgeteilt am

Die Ausschlussfrist für die Beanstandung der Beurteilung endet am

Unterschrift(en) Beurteiler

Unterschrift Arbeitnehmer

Mitarbeiter
Name, Vorname

«Name», «Vorname»

Personalnummer
(SAP oder Post):

«Personalnummer_SAP_oder_Post»

A.) Leistungsbeurteilung

Beurteilungsstufen	übertrifft deutlich die Anforderun- gen	übertrifft die Anforde- rungen	erfüllt voll und ganz die Anforderungen	erfüllt teilweise die Anforderungen	erfüllt nicht die Anforderungen
Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Arbeitsquantität (Umfang der Arbeitsergebnisse, Bereitschaft für Zusatz- und Sonderaufgaben, Belastbarkeit)					
Arbeitsgüte (Qualität der Arbeitsergebnisse, Arbeits-/Zeiteinteilung, Termingenaugigkeit, Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit)					
Arbeitsweise (Selbstständigkeit, geplantes und kreatives Arbeiten, Arbeitstempo, Setzen von Prioritäten, Flexibilität, wirtschaftliches Handeln, kundenorientiertes Denken und Handeln)					
Leistungsvoraussetzungen, Kompetenzen (Fachkompetenz; Markt- und Unternehmenskenntnisse in wirtschaftlichen Erfolg umsetzen, gemeinsam mit Partnern Erfolge erzielen, ggf. Richtung geben und vorleben)					

A.) Durchschnitt (Leistungsbeurteilung)(Berechnung: Addition der einzelnen Punkte in der jeweiligen Kompetenz geteilt durch 4;
Kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle)

(auf Seite 1 übertragen)

B.) Zielbewertung

Zielerreichungsstufe (ZES)	übertrifft deutlich das Ziel	übertrifft das Ziel	erfüllt voll und ganz das Ziel	erfüllt teilweise das Ziel	erfüllt nicht das Ziel	Gewichtete ZES ZES * Zielgewichtung (Kfm. Runden auf eine Nachkommastelle)
Zielgewichtung (Summe der Gewichtung = 100%)	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	
Ziel 1:						
Ziel 2:						
Ziel 3:						

B.) Gesamtzielerreichungsstufe

(Summe der gewichteten Zielerreichungsstufen)

(auf Seite 1 übertragen)

Deutsche Post 

Zielvereinbarung

Deutsche Post DHL
Group

OrgE:	«OrgE»	Beurteilungsjahr:	«Beurteilungsjahr»
Mitarbeiter Name, Vorname	«Name», «Vorname»	Personalnummer (SAP oder Post):	«Personalnummer_SAP_oder_Post»
Vertreter des Arbeitgebers:	«Beurteiler»	Ausgeübte Funktion(en) im Beurteilungsjahr	«Tätigkeit»

Zielvereinbarung

Gewichtung:

Ziel 1:	
	von 100 % (mindestens 20 %)
Ziel 2:	
	von 100% (mindestens 20 %)
Ziel 3:	
	von 100% (mindestens 20 %)
Summe (100 %)	

Die Ziele wurden einvernehmlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart am

Unterschrift Vertreter des Arbeitgebers

Unterschrift Arbeitnehmer

- ☐ Zielvereinbarung ist nicht abzuschließen (§ 23 Abs. 2); nur Teil A.) Leistungsbeurteilung durchführen (Seite 2)
- ☐ Zielerreichung kann am Ende des Zielvereinbarungszeitraums nicht bewertet werden (z. B. dauerhafte Übernahme einer anderen Tätigkeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses)
- ☐ Zielbewertung nach Abschluss des Zielvereinbarungszeitraums kann durchgeführt werden; (Teil B.) Seite 2); Zielvereinbarung beifügen

(Unterschrift Beurteiler, Datum)

**Leistungsbeurteilung
für Arbeitnehmer der EGr 8 bis 9 der Deutsche Post AG**

Wegfall zum 01.01.2021

Anlage 6

Seite 91

Anlage 6 Verzeichnis der Regionen erschwerter, besonders erschwerten und ganz besonders erschwerter Arbeitsmarktbedingungen von Zustellkräften

Zur Deckung des Personalbedarfs von Zustellkräften im Geltungsbereich des ETV-DP AG erhalten die Zustellkräfte, deren regelmäßige Betriebsstätte (Zustellbasis, Zustellstützpunkt) innerhalb der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten PLZ-Bereiche liegt, eine monatliche Regionalzulage gemäß § 4a ETV-DP AG.

Die Zuordnung des PLZ-Bereichs zu einer Region 1, Region 2 bzw. Region 3 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Niederlassung	PLZ-Bereich		Region		
	von	bis	1	2	3
NL B Augsburg	861	869	X		
	874	877	X		
NL B Bonn	510	513	X		
	531	533	X		
NL B Dortmund	445	446	X		
NL B Düsseldorf	402	406		X	
	407	408	X		
	421	429	X		
NL B Essen	451	457	X		
	582	588	X		
NL B Frankfurt	603	605			X
	611	614	X		
	630	636	X		
NL B Freiburg	776	779	X		
	790	798	X		
NL B Freising	850			X	
	851	856	X		
	857				X
NL B Gießen	350		X		
	570	576	X		
NL B Hannover	301	306	X		
NL B Herford	333		X		
	336	337	X		
NL B Hamburg	200	205	X		
	210	215	X		
	220	229	X		
NL B Karlsruhe	740	749	X		
	750	754	X		
	761	762		X	
	763	768	X		

Anlage 6

Seite 92

Niederlassung	PLZ-Bereich		Region		
	von	bis	1	2	3
NL B Kiel	238		X		
	253	254	X		
NL B Koblenz	546		X		
NL B Köln West	501	503	X		
	506	509	X		
	520	521	X		
NL B Magdeburg	381		X		
	384		X		
NL B Mannheim	670		X		
	681	687	X		
	682		X		
	691			X	
	692	695	X		
NL B München	804	809			X
	812	818			X
	820	825	X		
	830	837	X		
NL B Münster	481		X		
NL B Nürnberg	904	907	X		
	910			X	
	912		X		
NL B Ravensburg	880	882	X		
	883			X	
	884	886	X		
	890	891		X	
	892	895	X		
NL B Reutlingen	720		X		
	721	726		X	
	727		X		
	728			X	
	780	787	X		
NL B Saarbrücken	551	555	X		
NL B Straubing	930		X		
NL B Stuttgart	701	705			X
	707	708		X	
	710	715		X	
	716		X		
	717			X	
	730	737		X	
NL B Wiesbaden	642	643		X	
	651	652		X	
	653	658	X		
	659				X
NL B Würzburg	972	973	X		

Verzeichnis der Regionen erschwerter, besonders erschwerten und ganz besonders erschwerter Arbeitsmarktbedingungen von Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t

Zur Deckung des Personalbedarfs von Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t im Geltungsbereich des ETV-DP AG erhalten die Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5t, deren regelmäßige Betriebsstätte, d. h. der dem Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5 t zugeordnete Ort der Transportausführung (z.B. Brief- oder Paketzentrum) innerhalb der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leitregion liegt, eine monatliche Regionalzulage gemäß § 4a ETV-DP AG.

Die Zuordnung des Leitregionen zu einer Region 1, Region 2 bzw. Region 3 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Niederlassung	Leitregionen	Region
NL B Augsburg	86; 87	2
NL B Bonn	51; 53	1
NL B Bremen	27; 28	1
NL B Dortmund	44; 59	1
NL B Düsseldorf	40; 41; 42	1
NL B Essen	45; 58	1
NL B Frankfurt am Main	60; 61; 63	3
NL B Freiburg	77; 79	2
NL B Freising	84; 85	2
NL B Hamburg	20; 21; 22	2
NL B Herford	32; 33	1
NL B Karlsruhe	74; 75; 76	2
NL B Köln West	50; 52	1
NL B Magdeburg	38; 39	1
NL B Mannheim	67; 68; 69	1
NL B München	80; 81; 82; 83	3
NL B Münster	48; 49	1
NL B Nürnberg	90; 91; 92	1
NL B Ravensburg	88; 89	2
NL B Reutlingen	72; 78	1
NL B Saarbrücken	55; 66	1
NL B Straubing	93; 94	1
NL B Stuttgart	70; 71; 73	2
NL B Wiesbaden	64; 65	1
NL B Würzburg	96; 97	2

Verzeichnis der Regionen erschwerter, besonders erschwerten und ganz besonders erschwerter Arbeitsmarktbedingungen von Verladern/Transportkräfte

Zur Deckung des Personalbedarfs von Verladern/Transportkräfte im Geltungsbereich des ETV-DP AG erhalten die Verladern/Transportkräfte, deren regelmäßige Betriebsstätte (Paketzentrum, mechanisierte Zustellbasis) innerhalb der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten PLZ-Bereiche liegt, eine monatliche Regionalzulage gemäß § 4a ETV-DP AG.

Die Zuordnung des PLZ-Bereichs zu einer Region 1, Region 2 bzw. Region 3 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Niederlassung	PLZ-Bereich		Region		
	von	bis	1	2	3
NL B Bonn	511		X		
	513		X		
	531		X		
NL B Bremen	281	283	X		
NL B Düsseldorf	402			X	
	405			X	
	425		X		
NL B Feising	850			X	
	853	856	X		
	857				X
NL B Frankfurt	603	604			X
	611		X		
	630	631	X		
	634		X		
NL B Freiburg	779		X		
	791		X		
	795		X		
NL B Hamburg	210	211	X		
	221	228	X		
NL B Karlsruhe	740		X		
	751		X		
	761			X	
	766		X		
NL B Köln West	501	503	X		
	506	509	X		
	520	521	X		

Anlage 8

Seite 95

Niederlassung	PLZ-Bereich		Region		
	von	bis	1	2	3
NL B Magdeburg	381		X		
	384		X		
NL B Mannheim	682	683	X		
	691			X	
NL B München	806	809			X
	812				X
	821	822	X		
NL B Münster	482		X		
NL B Nürnberg	904		X		
	910			X	
NL B Ravensburg	892		X		
	893		X		
NL B Reutlingen	721			X	
	727		X		
	780		X		
NL B Saarbrücken	551	552	X		
NL B Straubing	930		X		
NL B Stuttgart	701				X
	708			X	
	710	713		X	
	732			X	
NL B Wiesbaden	642	643		X	
	654		X		
	657		X		
	659				X
NL B Würzburg	973		X		

Teil A**Besitz- und Rechtsstand Lohn**

(1) Der Arbeitnehmer gem. § 30 Absatz 1 (im folgenden Arbeiter genannt) erhält für Zeiten mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 7 eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bezugslohn gemäß Absatz 2 und dem Bezugsentgelt gemäß Absatz 3.

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gem. § 28 Abschnitt III Absatz 3 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 dem Bruttobetrag aus dem Monatsgrundentgelt und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zuzurechnen.

Bei der Abgeltung des Erholungsurlaubs gem. § 25 Absatz 13 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Zum Bezugslohn zählen:

- a) der Monatslohn gemäß Anlage 1. Beansprucht der Arbeitnehmer ein Entlastungszeit-Modell nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG ergibt sich der Monatslohn aus der Anlage 1 mit dem ent-sprechenden Zusatz zum jeweiligen Entlastungszeit-Modell,
- b) die ständige Tätigkeitszulage gemäß Absatz 5,
- c) die 5%-Zulage gemäß Absatz 7,
- d) die Lohngruppenzulage für Handwerker gemäß Absatz 8, UAbs. 1,
- e) die Tätigkeitszulage für die Beschäftigung auf Arbeitsposten für Beamte mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe A 7 oder höher gemäß Absatz 8, UAbs. 2
- f) der Sozialzuschlag gemäß Absatz 9,
- g) das Urlaubsgeld in Höhe von 332,34 € bzw. 255,65 € für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind,
- h) die Zuwendung gemäß Absatz 10 und Anlage 2 zu diesem Anhang.

Protokollnotiz zu Buchstabe a):

Die ab 01.01.2002 gültige Lohntabelle wird im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert. Die Lohntabellen-Entlastungszeit werden im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

Anhang 1**Seite 97**

(3) Zum Bezugsentgelt zählen:

das Monatsgrundentgelt gemäß § 2,

die Tätigkeitszulage gemäß § 5,

das Urlaubsgeld gemäß § 7 und

das 13. Monatsentgelt gemäß § 8.

(4) § 2 Absätze 2, 3 und 4 gelten sowohl für Absatz 2 als auch für Absatz 3 sinngemäß.

(5) Als fiktive Lohngruppe ist für jeden Arbeiter die Lohngruppe zu Grunde zu legen, in die er am 31.12.2000 eingruppiert ist. Hat der Arbeiter aufgrund der Zahlung einer ständigen Tätigkeitszulage am 31.12.2000 Anspruch auf Entlohnung nach einer höheren Lohngruppe, ist diese Lohngruppe maßgebend.

Die sich aus dieser Lohngruppe nach dem 01.01.2001 gemäß den Regelungen des Anhangs 1 Anlage 3 ergebenden Ansprüche werden für den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses unverändert zugrunde gelegt. Für den Fall, dass der Arbeiter nach dem 01.01.2001 auf einem Arbeitsposten mit einer höheren Beamtenbewertung als der gem. Satz 1 dauerhaft eingesetzt wird, ist ab diesem Zeitpunkt der sich aus dieser Bewertung ergebende weitere Verlauf zu Grunde zu legen.

(6) Es erhalten Arbeiter mit einer Dienstzeit

bis zu zwei Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 1,

bis zu vier Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 2,

bis zu sechs Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 3,

bis zu acht Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 4,

bis zu zehn Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 5,

bis zu zwölf Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 6,

bis zu 14 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 7,

von mehr als 14 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 8.

Bei der Berechnung der Dienstzeit ist für den Fristbeginn § 187 Absatz 2 BGB maßgebend. Anspruch auf den Lohn der nächsthöheren Dienstzeitstufe haben Arbeiter vom Beginn des Kalendermonats an, in den der Tag fällt, mit dessen Ablauf die maßgebende Dienstzeit vollendet wurde. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbrachte Dienstzeiten bleiben unberücksichtigt.

Anhang 1**Seite 98**

(7) Arbeiter der Lohngruppen 2 bis 9, deren Monatslohn gemäß Absatz 2 Buchstabe a) am 28.02.2022 um 5% erhöht ist, erhalten diese 5%-ige Erhöhung auch ab dem 01.03.2022.

(8) Handwerker der fiktiven Lohngruppen 8, 8a und 9 erhalten nach insgesamt einjähriger Bezahlung nach diesen Lohngruppen bzw. einer Berücksichtigung dieser Lohngruppen im Rahmen des Bezugslohns eine Lohngruppenzulage in Höhe von 3 v. H. des Tabellenlohnes der Lohngruppe 8.

Wird ein Arbeiter dauerhaft auf einem Arbeitsposten für Beamte mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe A 7 oder höher beschäftigt, so erhält er im Rahmen des Bezugslohns eine Tätigkeitszulage

- in Höhe von 9,0 v. H. des Tabellenlohns der Lohngruppe 7a bzw. 8

bzw.

- in Höhe von 6,75 v. H. des Tabellenlohns der Lohngruppe 8, sofern der Arbeiter nach Lohngruppe 9 bezahlt wird.

(9) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten der Deutsche Post AG nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären. Im Übrigen sind die für die Zahlung des Ortszuschlages für die Angestellten der Deutsche Post AG jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (vgl. Anlage 2 zum Anhang 2).

Die Höhe des Sozialzuschlages für vollbeschäftigte Arbeiter entspricht für jedes zu berücksichtigende Kind dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 (Kinderanteil) der Ortszuschlagstabelle (Anhang 2 Anlage 2) in ihrer jeweiligen Fassung. Beansprucht der Arbeitnehmer ein Entlastungszeit-Modell nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG bemisst sich die Höhe des Sozialzuschlags aus der Anlage 2 mit dem entsprechenden Zusatz zum jeweiligen Entlastungszeit-Modell zum Anhang 2.

Soweit einem vollbeschäftigten Angestellten der Deutsche Post AG der entsprechende Kinderanteil des Ortszuschlages nur anteilig zustünde, vermindert sich der Sozialzuschlag nach Satz 3 ebenso.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern ist in Fällen der Anspruchskonkurrenz nach Anhang 2 Anlage 2 § 2 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn bei nicht vollbeschäftigten Angestellten auf die Kinderanteile des Ortszuschlags § 2 Absatz 2 nicht anzuwenden ist.

(10) Die Zuwendung erhöht sich bei einem vollbeschäftigten Arbeiter um 25,56 € für jedes Kind, für das dem Arbeiter im Zahlmonat der Zuwendung Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz oder entsprechender Vorschriften zustehen würde. Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden. Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält den Erhöhungsbetrag

Anhang 1**Seite 99**

anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihm für den Monat November arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(11) Ergeben sich bei der Berechnung des Lohnes und sonstiger Bezüge Teilbeträge von einem halben Cent und darüber, so ist auf den nächsthöheren vollen Cent aufzurunden; Teilbeträge unter einem halben Cent bleiben unberücksichtigt.

(12) Ergibt sich für den Arbeiter ein Zahlbetrag eines variablen Entgelts gemäß § 24 i. V. m. § 29 Absatz 4, so wird dieser Zahlbetrag um die Summe der gemäß Absatz 1 im jeweiligen Beurteilungsjahr gezahlten Besitzstandszulage gemindert.

Teil B**Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen**

(1) Der Arbeiter erhält eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden Zuschlägen und Entschädigungen im Sinne des Absatzes 3 und des nach Absatz 2 ermittelten Sicherungsbetrages.

(2) Aus den im Ermittlungszeitraum gezahlten

- Nachtarbeitszuschlägen,
- Nachtdienstzulagen,
- Schichtzulagen,
- Samstagszuschlägen,
- Zuschlägen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
- Zuschlägen für Arbeit an Vorfesttagen,
- Erschwerniszuschlägen für sonstige Arbeiterschwernisse,
- Erschwerniszuschlägen für Arbeiten im Außendienst,
- Aufwandsentschädigungen im Kraftfahrdienst,
- Aufwandsentschädigungen im Zustelldienst,
- Zeitlohnzuschlägen

wird ein Gesamtbetrag ermittelt. Zur Feststellung des Sicherungsbetrages wird der Gesamtbetrag der Zulagen durch die Tage mit Anspruch auf Lohn im Ermittlungszeitraum geteilt. Für den Ermittlungszeitraum werden die Entstehungsmonate November 1999 bis Oktober 2000 zugrunde gelegt. Soweit für Arbeiter in den Ermittlungszeitraum kein voller Kalendermonat mit Lohnanspruch fällt, werden die Monate November und Dezember 2000 zugrunde gelegt. Besteht für diese Monate ebenfalls kein Lohnanspruch, werden die letzten drei abgerechneten Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) Die Besitzstandszulage für den jeweiligen Monat ergibt sich aus dem jeweiligen Sicherungsbetrag, vervielfacht mit der Anzahl der Tage mit Entgeltanspruch in diesem Monat, abzüglich der tatsächlich zustehenden Zuschläge gem. § 15, der Aufwandsentschädigungen gem. § 16, des Urlaubsentgeltzuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenentgeltzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG für diesen Monat.

(4) Der Sicherungsbetrag wird im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert. Für Arbeitnehmer, die nach § 24a MTV-DP AG Entlastungszeit beanspruchen, wird der

Anhang 1**Seite 101**

Sicherungsbetrag entsprechend des Volumens der in Anspruch genommenen Entlastungszeit für die Dauer der beanspruchten Entlastungszeit gekürzt.

(5) Ein Arbeiter, der Anspruch auf Überstundenentgelt gem. § 14 Absatz 5 UAbs. 2 hat, erhält anstelle des Stundenentgelts gem. § 14 Absatz 5 UAbs. 2 Buchstabe a) den auf die Stunde berechneten Bezugslohn gem. Teil A Absatz 2 Buchstabe a) bis e).

Lohntabelle

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.482,86 €	3.538,56 €	3.595,18 €	3.652,67 €	3.711,14 €	3.770,53 €	3.830,81 €	3.892,15 €
8a	3.407,85 €	3.462,36 €	3.517,77 €	3.574,06 €	3.631,25 €	3.689,33 €	3.748,36 €	3.808,37 €
8	3.332,86 €	3.386,19 €	3.440,38 €	3.495,41 €	3.551,36 €	3.608,15 €	3.665,89 €	3.724,57 €
7a	3.261,11 €	3.313,30 €	3.366,32 €	3.420,14 €	3.474,84 €	3.530,45 €	3.586,97 €	3.644,37 €
7	3.189,33 €	3.240,39 €	3.292,16 €	3.344,87 €	3.398,39 €	3.452,76 €	3.507,99 €	3.564,18 €
6a	3.120,67 €	3.170,60 €	3.221,33 €	3.272,87 €	3.325,24 €	3.378,44 €	3.432,50 €	3.487,39 €
6	3.052,00 €	3.100,81 €	3.150,43 €	3.200,84 €	3.252,05 €	3.304,14 €	3.356,96 €	3.410,67 €
5a	2.986,28 €	3.034,05 €	3.082,61 €	3.131,95 €	3.182,04 €	3.232,99 €	3.284,72 €	3.337,28 €
5	2.920,59 €	2.967,29 €	3.014,75 €	3.063,01 €	3.112,03 €	3.161,84 €	3.212,42 €	3.263,81 €
4a	2.857,71 €	2.903,45 €	2.949,85 €	2.997,08 €	3.045,01 €	3.093,73 €	3.143,23 €	3.193,52 €
4	2.794,81 €	2.839,53 €	2.884,96 €	2.931,12 €	2.978,04 €	3.025,69 €	3.074,05 €	3.123,28 €
3a	2.734,65 €	2.778,35 €	2.822,85 €	2.867,97 €	2.913,91 €	2.960,53 €	3.007,89 €	3.056,01 €
3	2.674,47 €	2.717,23 €	2.760,72 €	2.804,88 €	2.849,79 €	2.895,40 €	2.941,68 €	2.988,74 €
2a	2.616,88 €	2.658,73 €	2.701,29 €	2.744,47 €	2.788,40 €	2.833,02 €	2.878,37 €	2.924,44 €
2	2.559,29 €	2.600,22 €	2.641,82 €	2.684,10 €	2.727,09 €	2.770,71 €	2.815,05 €	2.860,07 €
1a	2.504,18 €	2.544,26 €	2.584,98 €	2.626,34 €	2.668,33 €	2.711,05 €	2.754,39 €	2.798,49 €
1	2.449,09 €	2.488,26 €	2.528,08 €	2.568,49 €	2.609,61 €	2.651,37 €	2.693,81 €	2.736,88 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.822,86 €	3.878,56 €	3.935,18 €	3.992,67 €	4.051,14 €	4.110,53 €	4.170,81 €	4.232,15 €
8a	3.747,85 €	3.802,36 €	3.857,77 €	3.914,06 €	3.971,25 €	4.029,33 €	4.088,36 €	4.148,37 €
8	3.672,86 €	3.726,19 €	3.780,38 €	3.835,41 €	3.891,36 €	3.948,15 €	4.005,89 €	4.064,57 €
7a	3.601,11 €	3.653,30 €	3.706,32 €	3.760,14 €	3.814,84 €	3.870,45 €	3.926,97 €	3.984,37 €
7	3.529,33 €	3.580,39 €	3.632,16 €	3.684,87 €	3.738,39 €	3.792,76 €	3.847,99 €	3.904,18 €
6a	3.460,67 €	3.510,60 €	3.561,33 €	3.612,87 €	3.665,24 €	3.718,44 €	3.772,50 €	3.827,39 €
6	3.392,00 €	3.440,81 €	3.490,43 €	3.540,84 €	3.592,05 €	3.644,14 €	3.696,96 €	3.750,67 €
5a	3.326,28 €	3.374,05 €	3.422,61 €	3.471,95 €	3.522,04 €	3.572,99 €	3.624,72 €	3.677,28 €
5	3.260,59 €	3.307,29 €	3.354,75 €	3.403,01 €	3.452,03 €	3.501,84 €	3.552,42 €	3.603,81 €
4a	3.197,71 €	3.243,45 €	3.289,85 €	3.337,08 €	3.385,01 €	3.433,73 €	3.483,23 €	3.533,52 €
4	3.134,81 €	3.179,53 €	3.224,96 €	3.271,12 €	3.318,04 €	3.365,69 €	3.414,05 €	3.463,28 €
3a	3.074,65 €	3.118,35 €	3.162,85 €	3.207,97 €	3.253,91 €	3.300,53 €	3.347,89 €	3.396,01 €
3	3.014,47 €	3.057,23 €	3.100,72 €	3.144,88 €	3.189,79 €	3.235,40 €	3.281,68 €	3.328,74 €
2a	2.956,88 €	2.998,73 €	3.041,29 €	3.084,47 €	3.128,40 €	3.173,02 €	3.218,37 €	3.264,44 €
2	2.899,29 €	2.940,22 €	2.981,82 €	3.024,10 €	3.067,09 €	3.110,71 €	3.155,05 €	3.200,07 €
1a	2.844,18 €	2.884,26 €	2.924,98 €	2.966,34 €	3.008,33 €	3.051,05 €	3.094,39 €	3.138,49 €
1	2.789,09 €	2.828,26 €	2.868,08 €	2.908,49 €	2.949,61 €	2.991,37 €	3.033,81 €	3.076,88 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-60

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.381,42 €	3.435,50 €	3.490,47 €	3.546,29 €	3.603,06 €	3.660,71 €	3.719,23 €	3.778,78 €
8a	3.308,59 €	3.361,52 €	3.415,30 €	3.469,95 €	3.525,49 €	3.581,86 €	3.639,20 €	3.697,45 €
8	3.235,79 €	3.287,56 €	3.340,17 €	3.393,60 €	3.447,93 €	3.503,06 €	3.559,12 €	3.616,08 €
7a	3.166,13 €	3.216,79 €	3.268,26 €	3.320,53 €	3.373,64 €	3.427,63 €	3.482,49 €	3.538,21 €
7	3.096,43 €	3.146,00 €	3.196,27 €	3.247,46 €	3.299,39 €	3.352,20 €	3.405,82 €	3.460,35 €
6a	3.029,79 €	3.078,25 €	3.127,50 €	3.177,56 €	3.228,39 €	3.280,03 €	3.332,52 €	3.385,83 €
6	2.963,11 €	3.010,50 €	3.058,67 €	3.107,62 €	3.157,33 €	3.207,89 €	3.259,20 €	3.311,34 €
5a	2.899,31 €	2.945,68 €	2.992,83 €	3.040,73 €	3.089,37 €	3.138,83 €	3.189,03 €	3.240,06 €
5	2.835,52 €	2.880,87 €	2.926,94 €	2.973,80 €	3.021,39 €	3.069,75 €	3.118,85 €	3.168,74 €
4a	2.774,48 €	2.818,88 €	2.863,94 €	2.909,78 €	2.956,33 €	3.003,62 €	3.051,67 €	3.100,51 €
4	2.713,39 €	2.756,83 €	2.800,92 €	2.845,75 €	2.891,30 €	2.937,55 €	2.984,51 €	3.032,30 €
3a	2.655,00 €	2.697,43 €	2.740,63 €	2.784,44 €	2.829,03 €	2.874,30 €	2.920,28 €	2.967,01 €
3	2.596,57 €	2.638,09 €	2.680,32 €	2.723,19 €	2.766,79 €	2.811,07 €	2.855,99 €	2.901,71 €
2a	2.540,66 €	2.581,30 €	2.622,60 €	2.664,54 €	2.707,19 €	2.750,50 €	2.794,53 €	2.839,27 €
2	2.484,76 €	2.524,49 €	2.564,87 €	2.605,93 €	2.647,65 €	2.690,01 €	2.733,06 €	2.776,77 €
1a	2.431,23 €	2.470,16 €	2.509,68 €	2.549,84 €	2.590,63 €	2.632,09 €	2.674,16 €	2.716,97 €
1	2.377,76 €	2.415,80 €	2.454,45 €	2.493,70 €	2.533,60 €	2.574,15 €	2.615,34 €	2.657,17 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-60

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.711,52 €	3.765,60 €	3.820,57 €	3.876,39 €	3.933,16 €	3.990,81 €	4.049,33 €	4.108,88 €
8a	3.638,69 €	3.691,62 €	3.745,40 €	3.800,05 €	3.855,59 €	3.911,96 €	3.969,30 €	4.027,55 €
8	3.565,89 €	3.617,66 €	3.670,27 €	3.723,70 €	3.778,03 €	3.833,16 €	3.889,22 €	3.946,18 €
7a	3.496,23 €	3.546,89 €	3.598,36 €	3.650,63 €	3.703,74 €	3.757,73 €	3.812,59 €	3.868,31 €
7	3.426,53 €	3.476,10 €	3.526,37 €	3.577,56 €	3.629,49 €	3.682,30 €	3.735,92 €	3.790,45 €
6a	3.359,89 €	3.408,35 €	3.457,60 €	3.507,66 €	3.558,49 €	3.610,13 €	3.662,62 €	3.715,93 €
6	3.293,21 €	3.340,60 €	3.388,77 €	3.437,72 €	3.487,43 €	3.537,99 €	3.589,30 €	3.641,44 €
5a	3.229,41 €	3.275,78 €	3.322,93 €	3.370,83 €	3.419,47 €	3.468,93 €	3.519,13 €	3.570,16 €
5	3.165,62 €	3.210,97 €	3.257,04 €	3.303,90 €	3.351,49 €	3.399,85 €	3.448,95 €	3.498,84 €
4a	3.104,58 €	3.148,98 €	3.194,04 €	3.239,88 €	3.286,43 €	3.333,72 €	3.381,77 €	3.430,61 €
4	3.043,49 €	3.086,93 €	3.131,02 €	3.175,85 €	3.221,40 €	3.267,65 €	3.314,61 €	3.362,40 €
3a	2.985,10 €	3.027,53 €	3.070,73 €	3.114,54 €	3.159,13 €	3.204,40 €	3.250,38 €	3.297,11 €
3	2.926,67 €	2.968,19 €	3.010,42 €	3.053,29 €	3.096,89 €	3.141,17 €	3.186,09 €	3.231,81 €
2a	2.870,76 €	2.911,40 €	2.952,70 €	2.994,64 €	3.037,29 €	3.080,60 €	3.124,63 €	3.169,37 €
2	2.814,86 €	2.854,59 €	2.894,97 €	2.936,03 €	2.977,75 €	3.020,11 €	3.063,16 €	3.106,87 €
1a	2.761,33 €	2.800,26 €	2.839,78 €	2.879,94 €	2.920,73 €	2.962,19 €	3.004,26 €	3.047,07 €
1	2.707,86 €	2.745,90 €	2.784,55 €	2.823,80 €	2.863,70 €	2.904,25 €	2.945,44 €	2.987,27 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-42

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.411,23 €	3.465,79 €	3.521,24 €	3.577,55 €	3.634,81 €	3.692,97 €	3.752,02 €	3.812,09 €
8a	3.337,76 €	3.391,14 €	3.445,41 €	3.500,55 €	3.556,57 €	3.613,44 €	3.671,27 €	3.730,04 €
8	3.264,31 €	3.316,54 €	3.369,62 €	3.423,52 €	3.478,31 €	3.533,93 €	3.590,49 €	3.647,96 €
7a	3.194,05 €	3.245,15 €	3.297,08 €	3.349,79 €	3.403,37 €	3.457,84 €	3.513,20 €	3.569,40 €
7	3.123,73 €	3.173,74 €	3.224,44 €	3.276,08 €	3.328,49 €	3.381,75 €	3.435,84 €	3.490,86 €
6a	3.056,49 €	3.105,38 €	3.155,06 €	3.205,56 €	3.256,85 €	3.308,96 €	3.361,90 €	3.415,66 €
6	2.989,23 €	3.037,03 €	3.085,63 €	3.135,01 €	3.185,15 €	3.236,17 €	3.287,92 €	3.340,52 €
5a	2.924,87 €	2.971,65 €	3.019,21 €	3.067,53 €	3.116,59 €	3.166,50 €	3.217,15 €	3.268,63 €
5	2.860,51 €	2.906,27 €	2.952,75 €	3.000,01 €	3.048,03 €	3.096,80 €	3.146,34 €	3.196,67 €
4a	2.798,93 €	2.843,73 €	2.889,18 €	2.935,43 €	2.982,38 €	3.030,09 €	3.078,57 €	3.127,84 €
4	2.737,31 €	2.781,13 €	2.825,62 €	2.870,84 €	2.916,79 €	2.963,45 €	3.010,82 €	3.059,03 €
3a	2.678,40 €	2.721,20 €	2.764,79 €	2.808,98 €	2.853,97 €	2.899,64 €	2.946,02 €	2.993,16 €
3	2.619,46 €	2.661,33 €	2.703,94 €	2.747,20 €	2.791,17 €	2.835,86 €	2.881,17 €	2.927,28 €
2a	2.563,06 €	2.604,05 €	2.645,73 €	2.688,03 €	2.731,06 €	2.774,75 €	2.819,17 €	2.864,29 €
2	2.506,66 €	2.546,74 €	2.587,49 €	2.628,90 €	2.671,00 €	2.713,72 €	2.757,15 €	2.801,25 €
1a	2.452,67 €	2.491,93 €	2.531,81 €	2.572,31 €	2.613,45 €	2.655,28 €	2.697,74 €	2.740,93 €
1	2.398,72 €	2.437,09 €	2.476,08 €	2.515,68 €	2.555,93 €	2.596,83 €	2.638,40 €	2.680,59 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-42

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.744,24 €	3.798,80 €	3.854,25 €	3.910,56 €	3.967,82 €	4.025,98 €	4.085,03 €	4.145,10 €
8a	3.670,77 €	3.724,15 €	3.778,42 €	3.833,56 €	3.889,58 €	3.946,45 €	4.004,28 €	4.063,05 €
8	3.597,32 €	3.649,55 €	3.702,63 €	3.756,53 €	3.811,32 €	3.866,94 €	3.923,50 €	3.980,97 €
7a	3.527,06 €	3.578,16 €	3.630,09 €	3.682,80 €	3.736,38 €	3.790,85 €	3.846,21 €	3.902,41 €
7	3.456,74 €	3.506,75 €	3.557,45 €	3.609,09 €	3.661,50 €	3.714,76 €	3.768,85 €	3.823,87 €
6a	3.389,50 €	3.438,39 €	3.488,07 €	3.538,57 €	3.589,86 €	3.641,97 €	3.694,91 €	3.748,67 €
6	3.322,24 €	3.370,04 €	3.418,64 €	3.468,02 €	3.518,16 €	3.569,18 €	3.620,93 €	3.673,53 €
5a	3.257,88 €	3.304,66 €	3.352,22 €	3.400,54 €	3.449,60 €	3.499,51 €	3.550,16 €	3.601,64 €
5	3.193,52 €	3.239,28 €	3.285,76 €	3.333,02 €	3.381,04 €	3.429,81 €	3.479,35 €	3.529,68 €
4a	3.131,94 €	3.176,74 €	3.222,19 €	3.268,44 €	3.315,39 €	3.363,10 €	3.411,58 €	3.460,85 €
4	3.070,32 €	3.114,14 €	3.158,63 €	3.203,85 €	3.249,80 €	3.296,46 €	3.343,83 €	3.392,04 €
3a	3.011,41 €	3.054,21 €	3.097,80 €	3.141,99 €	3.186,98 €	3.232,65 €	3.279,03 €	3.326,17 €
3	2.952,47 €	2.994,34 €	3.036,95 €	3.080,21 €	3.124,18 €	3.168,87 €	3.214,18 €	3.260,29 €
2a	2.896,07 €	2.937,06 €	2.978,74 €	3.021,04 €	3.064,07 €	3.107,76 €	3.152,18 €	3.197,30 €
2	2.839,67 €	2.879,75 €	2.920,50 €	2.961,91 €	3.004,01 €	3.046,73 €	3.090,16 €	3.134,26 €
1a	2.785,68 €	2.824,94 €	2.864,82 €	2.905,32 €	2.946,46 €	2.988,29 €	3.030,75 €	3.073,94 €
1	2.731,73 €	2.770,10 €	2.809,09 €	2.848,69 €	2.888,94 €	2.929,84 €	2.971,41 €	3.013,60 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-102

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.311,87 €	3.364,84 €	3.418,68 €	3.473,34 €	3.528,95 €	3.585,41 €	3.642,74 €	3.701,06 €
8a	3.240,54 €	3.292,38 €	3.345,06 €	3.398,59 €	3.452,98 €	3.508,20 €	3.564,34 €	3.621,40 €
8	3.169,23 €	3.219,95 €	3.271,48 €	3.323,80 €	3.377,01 €	3.431,00 €	3.485,91 €	3.541,71 €
7a	3.101,01 €	3.150,63 €	3.201,05 €	3.252,23 €	3.304,25 €	3.357,13 €	3.410,87 €	3.465,44 €
7	3.032,75 €	3.081,30 €	3.130,53 €	3.180,66 €	3.231,54 €	3.283,25 €	3.335,77 €	3.389,18 €
6a	2.967,47 €	3.014,94 €	3.063,17 €	3.112,19 €	3.161,99 €	3.212,58 €	3.263,98 €	3.316,18 €
6	2.902,17 €	2.948,58 €	2.995,76 €	3.043,70 €	3.092,39 €	3.141,92 €	3.192,15 €	3.243,22 €
5a	2.839,68 €	2.885,09 €	2.931,28 €	2.978,19 €	3.025,82 €	3.074,27 €	3.123,44 €	3.173,42 €
5	2.777,19 €	2.821,62 €	2.866,74 €	2.912,63 €	2.959,24 €	3.006,60 €	3.054,71 €	3.103,56 €
4a	2.717,41 €	2.760,91 €	2.805,03 €	2.849,93 €	2.895,51 €	2.941,84 €	2.988,91 €	3.036,73 €
4	2.657,59 €	2.700,12 €	2.743,32 €	2.787,22 €	2.831,84 €	2.877,13 €	2.923,13 €	2.969,93 €
3a	2.600,39 €	2.641,94 €	2.684,26 €	2.727,16 €	2.770,84 €	2.815,18 €	2.860,21 €	2.905,98 €
3	2.543,17 €	2.583,82 €	2.625,18 €	2.667,18 €	2.709,87 €	2.753,26 €	2.797,26 €	2.842,02 €
2a	2.488,40 €	2.528,20 €	2.568,67 €	2.609,73 €	2.651,51 €	2.693,93 €	2.737,06 €	2.780,87 €
2	2.433,65 €	2.472,56 €	2.512,12 €	2.552,33 €	2.593,21 €	2.634,68 €	2.676,85 €	2.719,66 €
1a	2.381,23 €	2.419,35 €	2.458,07 €	2.497,39 €	2.537,33 €	2.577,95 €	2.619,17 €	2.661,10 €
1	2.328,85 €	2.366,10 €	2.403,97 €	2.442,40 €	2.481,49 €	2.521,20 €	2.561,56 €	2.602,52 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-102

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.635,37 €	3.688,34 €	3.742,18 €	3.796,84 €	3.852,45 €	3.908,91 €	3.966,24 €	4.024,56 €
8a	3.564,04 €	3.615,88 €	3.668,56 €	3.722,09 €	3.776,48 €	3.831,70 €	3.887,84 €	3.944,90 €
8	3.492,73 €	3.543,45 €	3.594,98 €	3.647,30 €	3.700,51 €	3.754,50 €	3.809,41 €	3.865,21 €
7a	3.424,51 €	3.474,13 €	3.524,55 €	3.575,73 €	3.627,75 €	3.680,63 €	3.734,37 €	3.788,94 €
7	3.356,25 €	3.404,80 €	3.454,03 €	3.504,16 €	3.555,04 €	3.606,75 €	3.659,27 €	3.712,68 €
6a	3.290,97 €	3.338,44 €	3.386,67 €	3.435,69 €	3.485,49 €	3.536,08 €	3.587,48 €	3.639,68 €
6	3.225,67 €	3.272,08 €	3.319,26 €	3.367,20 €	3.415,89 €	3.465,42 €	3.515,65 €	3.566,72 €
5a	3.163,18 €	3.208,59 €	3.254,78 €	3.301,69 €	3.349,32 €	3.397,77 €	3.446,94 €	3.496,92 €
5	3.100,69 €	3.145,12 €	3.190,24 €	3.236,13 €	3.282,74 €	3.330,10 €	3.378,21 €	3.427,06 €
4a	3.040,91 €	3.084,41 €	3.128,53 €	3.173,43 €	3.219,01 €	3.265,34 €	3.312,41 €	3.360,23 €
4	2.981,09 €	3.023,62 €	3.066,82 €	3.110,72 €	3.155,34 €	3.200,63 €	3.246,63 €	3.293,43 €
3a	2.923,89 €	2.965,44 €	3.007,76 €	3.050,66 €	3.094,34 €	3.138,68 €	3.183,71 €	3.229,48 €
3	2.866,67 €	2.907,32 €	2.948,68 €	2.990,68 €	3.033,37 €	3.076,76 €	3.120,76 €	3.165,52 €
2a	2.811,90 €	2.851,70 €	2.892,17 €	2.933,23 €	2.975,01 €	3.017,43 €	3.060,56 €	3.104,37 €
2	2.757,15 €	2.796,06 €	2.835,62 €	2.875,83 €	2.916,71 €	2.958,18 €	3.000,35 €	3.043,16 €
1a	2.704,73 €	2.742,85 €	2.781,57 €	2.820,89 €	2.860,83 €	2.901,45 €	2.942,67 €	2.984,60 €
1	2.652,35 €	2.689,60 €	2.727,47 €	2.765,90 €	2.804,99 €	2.844,70 €	2.885,06 €	2.926,02 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-162

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.215,41 €	3.266,84 €	3.319,11 €	3.372,18 €	3.426,16 €	3.480,98 €	3.536,64 €	3.593,27 €
8a	3.146,16 €	3.196,49 €	3.247,63 €	3.299,60 €	3.352,40 €	3.406,01 €	3.460,52 €	3.515,92 €
8	3.076,92 €	3.126,16 €	3.176,19 €	3.226,99 €	3.278,65 €	3.331,08 €	3.384,38 €	3.438,55 €
7a	3.010,69 €	3.058,86 €	3.107,81 €	3.157,50 €	3.208,01 €	3.259,35 €	3.311,52 €	3.364,50 €
7	2.944,41 €	2.991,55 €	3.039,36 €	3.088,02 €	3.137,42 €	3.187,62 €	3.238,61 €	3.290,47 €
6a	2.881,03 €	2.927,12 €	2.973,95 €	3.021,55 €	3.069,89 €	3.119,01 €	3.168,92 €	3.219,60 €
6	2.817,64 €	2.862,69 €	2.908,51 €	2.955,05 €	3.002,32 €	3.050,40 €	3.099,18 €	3.148,76 €
5a	2.756,97 €	2.801,06 €	2.845,90 €	2.891,45 €	2.937,69 €	2.984,72 €	3.032,47 €	3.080,99 €
5	2.696,31 €	2.739,43 €	2.783,24 €	2.827,80 €	2.873,05 €	2.919,04 €	2.965,73 €	3.013,17 €
4a	2.638,26 €	2.680,49 €	2.723,33 €	2.766,92 €	2.811,18 €	2.856,16 €	2.901,85 €	2.948,29 €
4	2.580,18 €	2.621,48 €	2.663,41 €	2.706,04 €	2.749,36 €	2.793,33 €	2.837,99 €	2.883,43 €
3a	2.524,65 €	2.564,99 €	2.606,08 €	2.647,74 €	2.690,14 €	2.733,18 €	2.776,91 €	2.821,34 €
3	2.469,09 €	2.508,57 €	2.548,73 €	2.589,49 €	2.630,95 €	2.673,06 €	2.715,78 €	2.759,24 €
2a	2.415,92 €	2.454,57 €	2.493,85 €	2.533,72 €	2.574,29 €	2.615,46 €	2.657,33 €	2.699,87 €
2	2.362,77 €	2.400,55 €	2.438,95 €	2.477,99 €	2.517,68 €	2.557,95 €	2.598,88 €	2.640,44 €
1a	2.311,87 €	2.348,89 €	2.386,47 €	2.424,65 €	2.463,43 €	2.502,87 €	2.542,88 €	2.583,59 €
1	2.261,02 €	2.297,19 €	2.333,94 €	2.371,27 €	2.409,21 €	2.447,77 €	2.486,94 €	2.526,71 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-162

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.529,35 €	3.580,78 €	3.633,05 €	3.686,12 €	3.740,10 €	3.794,92 €	3.850,58 €	3.907,21 €
8a	3.460,10 €	3.510,43 €	3.561,57 €	3.613,54 €	3.666,34 €	3.719,95 €	3.774,46 €	3.829,86 €
8	3.390,86 €	3.440,10 €	3.490,13 €	3.540,93 €	3.592,59 €	3.645,02 €	3.698,32 €	3.752,49 €
7a	3.324,63 €	3.372,80 €	3.421,75 €	3.471,44 €	3.521,95 €	3.573,29 €	3.625,46 €	3.678,44 €
7	3.258,35 €	3.305,49 €	3.353,30 €	3.401,96 €	3.451,36 €	3.501,56 €	3.552,55 €	3.604,41 €
6a	3.194,97 €	3.241,06 €	3.287,89 €	3.335,49 €	3.383,83 €	3.432,95 €	3.482,86 €	3.533,54 €
6	3.131,58 €	3.176,63 €	3.222,45 €	3.268,99 €	3.316,26 €	3.364,34 €	3.413,12 €	3.462,70 €
5a	3.070,91 €	3.115,00 €	3.159,84 €	3.205,39 €	3.251,63 €	3.298,66 €	3.346,41 €	3.394,93 €
5	3.010,25 €	3.053,37 €	3.097,18 €	3.141,74 €	3.186,99 €	3.232,98 €	3.279,67 €	3.327,11 €
4a	2.952,20 €	2.994,43 €	3.037,27 €	3.080,86 €	3.125,12 €	3.170,10 €	3.215,79 €	3.262,23 €
4	2.894,12 €	2.935,42 €	2.977,35 €	3.019,98 €	3.063,30 €	3.107,27 €	3.151,93 €	3.197,37 €
3a	2.838,59 €	2.878,93 €	2.920,02 €	2.961,68 €	3.004,08 €	3.047,12 €	3.090,85 €	3.135,28 €
3	2.783,03 €	2.822,51 €	2.862,67 €	2.903,43 €	2.944,89 €	2.987,00 €	3.029,72 €	3.073,18 €
2a	2.729,86 €	2.768,51 €	2.807,79 €	2.847,66 €	2.888,23 €	2.929,40 €	2.971,27 €	3.013,81 €
2	2.676,71 €	2.714,49 €	2.752,89 €	2.791,93 €	2.831,62 €	2.871,89 €	2.912,82 €	2.954,38 €
1a	2.625,81 €	2.662,83 €	2.700,41 €	2.738,59 €	2.777,37 €	2.816,81 €	2.856,82 €	2.897,53 €
1	2.574,96 €	2.611,13 €	2.647,88 €	2.685,21 €	2.723,15 €	2.761,71 €	2.800,88 €	2.840,65 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-202

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Dienstzeitstufen							
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.152,36 €	3.202,78 €	3.254,03 €	3.306,06 €	3.358,98 €	3.412,73 €	3.467,29 €	3.522,81 €
8a	3.084,47 €	3.133,81 €	3.183,95 €	3.234,90 €	3.286,67 €	3.339,23 €	3.392,67 €	3.446,98 €
8	3.016,59 €	3.064,86 €	3.113,91 €	3.163,72 €	3.214,36 €	3.265,76 €	3.318,02 €	3.371,13 €
7a	2.951,66 €	2.998,88 €	3.046,87 €	3.095,59 €	3.145,11 €	3.195,44 €	3.246,59 €	3.298,53 €
7	2.886,68 €	2.932,89 €	2.979,76 €	3.027,47 €	3.075,90 €	3.125,12 €	3.175,11 €	3.225,95 €
6a	2.824,54 €	2.869,73 €	2.915,64 €	2.962,30 €	3.009,70 €	3.057,85 €	3.106,78 €	3.156,47 €
6	2.762,39 €	2.806,56 €	2.851,48 €	2.897,11 €	2.943,45 €	2.990,59 €	3.038,41 €	3.087,02 €
5a	2.702,91 €	2.746,14 €	2.790,10 €	2.834,75 €	2.880,09 €	2.926,20 €	2.973,01 €	3.020,58 €
5	2.643,44 €	2.685,72 €	2.728,67 €	2.772,35 €	2.816,72 €	2.861,80 €	2.907,58 €	2.954,09 €
4a	2.586,53 €	2.627,93 €	2.669,93 €	2.712,67 €	2.756,06 €	2.800,16 €	2.844,95 €	2.890,48 €
4	2.529,59 €	2.570,08 €	2.611,19 €	2.652,98 €	2.695,45 €	2.738,56 €	2.782,34 €	2.826,89 €
3a	2.475,15 €	2.514,70 €	2.554,98 €	2.595,82 €	2.637,39 €	2.679,59 €	2.722,46 €	2.766,02 €
3	2.420,68 €	2.459,38 €	2.498,75 €	2.538,72 €	2.579,36 €	2.620,65 €	2.662,53 €	2.705,14 €
2a	2.368,55 €	2.406,44 €	2.444,95 €	2.484,04 €	2.523,81 €	2.564,18 €	2.605,23 €	2.646,93 €
2	2.316,44 €	2.353,48 €	2.391,13 €	2.429,40 €	2.468,31 €	2.507,79 €	2.547,92 €	2.588,67 €
1a	2.266,54 €	2.302,83 €	2.339,68 €	2.377,11 €	2.415,13 €	2.453,79 €	2.493,02 €	2.532,93 €
1	2.216,69 €	2.252,15 €	2.288,18 €	2.324,77 €	2.361,97 €	2.399,77 €	2.438,18 €	2.477,17 €

Anhang 1, Anlage 1

Lohntabelle – Entlastungszeit-202

gem. Anhang 1, Teil A Absatz 2 Buchstabe a) ETV-DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

Lohn- gruppe	Dienstzeitstufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	bis 2 Jahre	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre	bis 8 Jahre	bis 10 Jahre	bis 12 Jahre	bis 14 Jahre	> 14 Jahre
9	3.460,05 €	3.510,47 €	3.561,72 €	3.613,75 €	3.666,67 €	3.720,42 €	3.774,98 €	3.830,50 €
8a	3.392,16 €	3.441,50 €	3.491,64 €	3.542,59 €	3.594,36 €	3.646,92 €	3.700,36 €	3.754,67 €
8	3.324,28 €	3.372,55 €	3.421,60 €	3.471,41 €	3.522,05 €	3.573,45 €	3.625,71 €	3.678,82 €
7a	3.259,35 €	3.306,57 €	3.354,56 €	3.403,28 €	3.452,80 €	3.503,13 €	3.554,28 €	3.606,22 €
7	3.194,37 €	3.240,58 €	3.287,45 €	3.335,16 €	3.383,59 €	3.432,81 €	3.482,80 €	3.533,64 €
6a	3.132,23 €	3.177,42 €	3.223,33 €	3.269,99 €	3.317,39 €	3.365,54 €	3.414,47 €	3.464,16 €
6	3.070,08 €	3.114,25 €	3.159,17 €	3.204,80 €	3.251,14 €	3.298,28 €	3.346,10 €	3.394,71 €
5a	3.010,60 €	3.053,83 €	3.097,79 €	3.142,44 €	3.187,78 €	3.233,89 €	3.280,70 €	3.328,27 €
5	2.951,13 €	2.993,41 €	3.036,36 €	3.080,04 €	3.124,41 €	3.169,49 €	3.215,27 €	3.261,78 €
4a	2.894,22 €	2.935,62 €	2.977,62 €	3.020,36 €	3.063,75 €	3.107,85 €	3.152,64 €	3.198,17 €
4	2.837,28 €	2.877,77 €	2.918,88 €	2.960,67 €	3.003,14 €	3.046,25 €	3.090,03 €	3.134,58 €
3a	2.782,84 €	2.822,39 €	2.862,67 €	2.903,51 €	2.945,08 €	2.987,28 €	3.030,15 €	3.073,71 €
3	2.728,37 €	2.767,07 €	2.806,44 €	2.846,41 €	2.887,05 €	2.928,34 €	2.970,22 €	3.012,83 €
2a	2.676,24 €	2.714,13 €	2.752,64 €	2.791,73 €	2.831,50 €	2.871,87 €	2.912,92 €	2.954,62 €
2	2.624,13 €	2.661,17 €	2.698,82 €	2.737,09 €	2.776,00 €	2.815,48 €	2.855,61 €	2.896,36 €
1a	2.574,23 €	2.610,52 €	2.647,37 €	2.684,80 €	2.722,82 €	2.761,48 €	2.800,71 €	2.840,62 €
1	2.524,38 €	2.559,84 €	2.595,87 €	2.632,46 €	2.669,66 €	2.707,46 €	2.745,87 €	2.784,86 €

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe von 91,73 % des Bezugslohnes gemäß Anhang 1, Teil A, Absatz 2 Buchstaben a), b) und f) gezahlt.

Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf**Teil I: Arbeiter auf beamtenbewerteten Arbeitsposten
laut ständigem Einsatz am 31.12.2000 gemäß Einsatzanzeige Arb****1. Handwerker und diesen gleichgestellte Arbeiter**

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 3/A 4: → **Lohngruppe 6**
- Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 7**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7 → **Lohngruppe 7a**
- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher: → **Lohngruppe 8**
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 8 → **Lohngruppe 8a**

2. Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 2/A 3/A 4: → **Lohngruppe 5**
- Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**
- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher: → **Lohngruppe 5**
- Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 7a**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

Anhang 1, Anlage 3**Seite 116****3. Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst**

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 2/A 3/A 4: → **Lohngruppe 5**
- Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**
- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher: → **Lohngruppe 7a**
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

4. Übrige – nicht unter 1. bis 3. fallende - Arbeiter

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 2/A 3/A 4: → **Lohngruppe 4**
- Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**
- Nach insgesamt vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 oder höher → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**
- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 3/A 4: → **Lohngruppe 4**
- Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**
- Nach Ablauf einer zweijährigen ununterbrochenen oder einer insgesamt dreijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**

Anhang 1, Anlage 3

Seite 117

- c) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher: → **Lohngruppe 4**
- Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**
- Nach Ablauf einer zweijährigen ununterbrochenen oder einer insgesamt dreijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 7a**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

**Teil II: Arbeiter auf arbeiterkategorisierten Arbeitsposten
laut ständigem Einsatz am 31.12.2000 gemäß Einsatzanzeige Arb**

Bei einer Beschäftigung als

1. Kantinen-/Küchenhilfe → **Lohngruppe 2**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2 → **Lohngruppe 2a**
2. Reinigungskraft → **Lohngruppe 2**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2 → **Lohngruppe 2a**
3. Hausarbeiter → **Lohngruppe 2**

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2 → **Lohngruppe 2a**

Nach sechsjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2a → **Lohngruppe 3**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → **Lohngruppe 3a**

Anhang 1, Anlage 3

Seite 118

- | | |
|---|-----------------|
| 4. <u>Verlader</u> | ➔ Lohngruppe 2a |
| Nach dreijähriger Beschäftigung | ➔ Lohngruppe 3 |
| Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 | ➔ Lohngruppe 3a |
| <u>Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung</u> | ➔ Lohngruppe 4 |
| Nach dreijähriger Beschäftigung nach Lohngruppe 4 | ➔ Lohngruppe 5 |
| 5. <u>Lagerarbeiter/Lagerarbeiter TBM</u> | ➔ Lohngruppe 2a |
| Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2a | ➔ Lohngruppe 3 |
| Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 | ➔ Lohngruppe 3a |
| 6. <u>Lagerarbeiter (SNL Einkauf)</u> | ➔ Lohngruppe 3 |
| Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 | ➔ Lohngruppe 3a |
| <u>Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung</u> | ➔ Lohngruppe 4 |
| Nach dreijähriger Beschäftigung nach Lohngruppe 4 | ➔ Lohngruppe 5 |
| 7. <u>Instandhaltungskraft Arbeiter (SNL Fuhrparkmanagement)</u> | ➔ Lohngruppe 3 |
| Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 | ➔ Lohngruppe 3a |
| 8. <u>Koch</u> | ➔ Lohngruppe 4 |
| Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 | ➔ Lohngruppe 5 |

9. Kfz-Führer (Kfz bis 7,5 to) → Lohngruppe 4
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 4a
- Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung → Lohngruppe 4
- Nach dreijähriger Beschäftigung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 5
10. Kfz-Führer (Kfz über 7,5 to) → Lohngruppe 5
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 5a
11. Gruppenführer (SNL Einkauf) → Lohngruppe 5
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 5a
12. Endkontrolle (SNL Einkauf) → Lohngruppe 5
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 5a
13. Instandhaltungskraft Handwerker (Ffz) → Lohngruppe 5
- Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 6
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → Lohngruppe 6a
14. Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr → Lohngruppe 5
- Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 6
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → Lohngruppe 6a

**Teil III: Arbeiter auf Vertreterposten
laut ständigem Einsatz am 31.12.2000 gemäß Einsatzanzeige Arb**

1. Handwerker und diesen gleichgestellte Arbeiter

- a) Handwerker der Lohngruppen 5 bis 7: → **Lohngruppe 5**
- Nach dreijähriger Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 7**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7 → **Lohngruppe 7a**
- b) Handwerker der Lohngruppe 8: → **Lohngruppe 8**
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 8 → **Lohngruppe 8a**

2. Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr

- a) Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr der Lohngruppen 5 bis 6: → **Lohngruppe 5**
- Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**
- b) Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr der Lohngruppe 7a: → **Lohngruppe 7a**
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

Anhang 1, Anlage 3**Seite 121****3. Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst**

- a) Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst der Lohngruppen 4 bis 6 → **Lohngruppe 4**
- Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 → **Lohngruppe 5**
- Nach weiterer dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**
- b) Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst der Lohngruppe 7a: → **Lohngruppe 7a**
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

4. Übrige – nicht unter 1. bis 3. fallende - Arbeiter

- a) Arbeiter der Lohngruppen 2a bis 3: → **Lohngruppe 2a**
- Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2a → **Lohngruppe 3**
- Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → **Lohngruppe 3a**
- b) Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 6: → **Lohngruppe 4**
- Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**
- Nach insgesamt vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 oder höher → **Lohngruppe 6**
- Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 6a**

c) Arbeiter der Lohngruppe 7a:

➔ **Lohngruppe 7a**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach
Lohngruppe 7a

➔ **Lohngruppe 8**

Besitz- und Rechtsstandsregelungen für Angestellte**Überleitung der Arbeitnehmer in das neue Entgeltsystem**

(1) Der Arbeitnehmer wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ETV-DP AG nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert. Nimmt der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Eingruppierung vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit wahr, so ist die Eingruppierung in die Entgeltgruppe nach seiner ständigen Tätigkeit vorzunehmen. Innerhalb der Entgeltgruppe wird der Arbeitnehmer unabhängig von Tätigkeitsjahren in einer Entgeltgruppe nach seiner Postdienstzeit in die Gruppenstufe eingestuft. Die für die Einstufung in die Gruppenstufe erforderlichen Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe gelten als erbracht.

(2) Bei dem Arbeitnehmer, bei dem die Ersteingruppierung dazu führt, dass sich das Bruttobezugsentgelt um mindestens 2.000,00 Euro pro Jahr gegenüber der Bruttobezugsvergütung erhöht, gilt folgendes:

Die Bruttobezugsvergütung wird bis zum Erreichen des jeweiligen Bruttobezugsentgeltes um maximal jährlich 2.000,00 Euro pro Jahr erhöht. Ist die Differenz des Bruttobezugsentgeltes zur Bruttobezugsvergütung größer als 6.000,00 Euro, so erhöht sich die Bruttobezugsvergütung jährlich um ein Drittel dieses Differenzbetrages.

Teil A

Besitz- und Rechtsstand Vergütung

(1) Der Arbeitnehmer gem. § 30 Absatz 2 (im folgenden Angestellter genannt) erhält für Zeiten mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 7 eine Besitzstandszulage „Vergütung“ in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Bezugsvergütung gemäß Absatz 2 und dem Bezugsentgelt gemäß Absatz 3. Die Besitzstandszulage wird bis zur Aufzehrung gezahlt.

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gem. § 28 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 dem Bruttobetrag aus dem Monatsgrundentgelt und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zuzurechnen.

Bei der Abgeltung des Erholungsurlaubs gem. § 25 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Zur Bezugsvergütung zählen:

- a) die Grundvergütung, die sich aufgrund der **fiktiven Vergütungsgruppe (im Weiteren: „Vergütungsgruppe“)** und der jeweiligen Lebensaltersstufe gemäß Absatz 5 ergibt,
- b) der Ortszuschlag gemäß Absatz 6,
- c) die Allgemeine Zulage, Techniker- und Programmiererzulage gemäß Absatz 7,
- d) das Urlaubsgeld gemäß Absatz 8,
- e) die Zuwendung gemäß Absatz 9 und Anlage 4 zu diesem Anhang,
- f) eine im Einzelfall gezahlte übertarifliche Arbeitsmarktzulage.

(3) Zum Bezugsentgelt zählen:

das Monatsgrundentgelt gemäß § 2,

die Tätigkeitszulage gemäß § 5,

das Urlaubsgeld gemäß § 7 und

das 13. Monatsentgelt gemäß § 8.

(4) § 2 Absätze 2, 3 und 4 gelten sowohl für Absatz 2 als auch für Absatz 3 sinngemäß.

(5) Als Vergütungsgruppe ist für jeden Angestellten die Vergütungsgruppe zu Grunde zu legen, in die er am 31.08.2003 eingruppiert ist. Hat ein ständig auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigter Angestellter, der zwar die geforderte Postdienstzeit, nicht aber die erforderliche Beschäftigungs- und Bewährungszeit (Anlaufzeit) für eine Höhergruppierung abgeleistet hat, aufgrund der Zahlung einer Tätigkeitszulage (im Weiteren „ständige

Anhang 2**Seite 125**

Tätigkeitszulage“) am 31.08.03 Anspruch auf Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe, ist diese Vergütungsgruppe maßgebend. Die sich danach ergebenden Ansprüche werden für den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses unverändert zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass der Angestellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ETV und aufgrund der vor diesem Zeitpunkt für ihn anzuwendenden Regelungen der Anlage 2 zum TV Ang/TV Ang-O bezogen auf die im Feststellungsvermerk dokumentierte Bewertung bzw. Tätigkeit noch eine Grundvergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe (Erfüllung einer Bewährungszeit und/oder von einem Zeitablauf) erhalten könnte, ist für den Angestellten zum Zeitpunkt der fiktiven Höhergruppierung der Besitzstand gemäß Absatz 1 neu festzusetzen. Die Feststellung der Vergütungsgruppe und des fiktiven Eingruppierungsverlaufs erfolgt in einem Feststellungsvermerk nach den Regelungen der Anlage 6 zu diesem Anhang. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der beamtenbewertete Arbeitsposten des Angestellten nach dem 01.9.2003 fiktiv höherbewertet wird. Eine solche fiktive Höherbewertung des Arbeitspostens ist nur einmal um eine Bewertungsgruppe bezogen auf die am 31.08.2003 im Feststellungsvermerk dokumentierte Bewertung des Arbeitspostens möglich.

Soweit der Angestellte noch nicht die höchste Lebensaltersstufe in seiner Vergütungsgruppe erreicht hat, wird der Besitzstand gemäß Absatz 1 zum jeweiligen Zeitpunkt des Erreichens der nächsten Lebensaltersstufe fortgeschrieben. Ein Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

Die Grundvergütung bemisst sich nach der Vergütungsordnung gemäß Anlage 1. Beansprucht der Arbeitnehmer ein Entlastungszeit-Modell nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG bemisst sich die Grundvergütung aus der Anlage 1 mit dem entsprechenden Zusatz zum jeweiligen Entlastungszeit-Modell.

(6) Der Ortszuschlag bemisst sich nach der Ortszuschlagstabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Anhang in der jeweils gültigen Fassung. Beansprucht der Arbeitnehmer ein Entlastungszeit-Modell nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG bemisst sich der Ortszuschlag nach der Ortszuschlagstabelle gemäß Anlage 2 mit dem entsprechenden Zusatz zum jeweiligen Entlastungszeit-Modell.

(7) Bei der Berechnung der Bezugsvergütung wird eine Allgemeine Zulage, eine Technikerzulage oder eine Programmiererzulage entsprechend der Vergütungsgruppe des Angestellten gemäß Anlage 3 zu diesem Anhang in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Beansprucht der Arbeitnehmer ein Entlastungszeit-Modell nach § 24 a Absatz 1 MTV-DP AG ergibt sich eine Allgemeine Zulage, eine Technikerzulage oder eine aus der Anlage 3 zu diesem Anhang mit dem entsprechenden Zusatz zum jeweiligen Entlastungszeit-Modell.

Die Techniker- oder Programmiererzulage wird nur bei dem Angestellten berücksichtigt, der am Stand 31.08.2003 bereits anstelle der Allgemeinen Zulage die Techniker- oder Programmiererzulage erhalten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 5, 6 und 7:

Anhang 2**Seite 126**

Die Beträge aus der Vergütungs-, Ortszuschlags- und Stundenvergütungstabelle, die Allgemeine Zulage bzw. der in der Technikerzulage und Programmiererzulage enthaltene Anteil der Allgemeinen Zulage werden im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

Die Beträge aus den Vergütungstabellen-Entlastungszeit, Ortszuschlagstabellen-Entlastungszeit und Stundenvergütungstabellen-Entlastungszeit, den Allgemeinen Zulagen-Entlastungszeit bzw. den in den Technikerzulagen-Entlastungszeit und Programmiererzulagen-Entlastungszeit enthaltenen Anteilen der Allgemeinen Zulagen-Entlastungszeit werden im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

(8) Für vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc ein Urlaubsgeld in Höhe von 332,34 € und für vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen Va/b bis I sowie für vollbeschäftigte Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, ein Urlaubsgeld in Höhe von 255,65 €.

(9) Die Zuwendung nach Anlage 4 erhöht sich bei einem vollbeschäftigten Angestellten um 25,56 € für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat Oktober Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz oder entsprechender Vorschriften zustehen würde. Anlage 2 Absatz 9 und 10 ist entsprechend anzuwenden. Der nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihm für den Monat Oktober arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(10) Ergeben sich bei der Berechnung der Vergütung und sonstiger Bezüge Teilbeträge von einem halben Cent und darüber, so ist auf den nächsthöheren vollen Cent aufzurunden; Teilbeträge unter einem halben Cent bleiben unberücksichtigt.

(11) Ergibt sich für den Angestellten ein Zahlbetrag eines variablen Entgelts gemäß § 24 i. V. m. § 29 Absatz 4, so wird dieser Zahlbetrag um die Summe der gemäß Absatz 1 im jeweiligen Beurteilungsjahr gezahlten Besitzstandszulage gemindert.

Teil B**Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen *)**

(1) Der Angestellte erhält eine Besitzstandszulage „Zuschläge“ in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden Zuschlägen und Entschädigungen im Sinne des Absatzes 3 und des nach Absatz 2 ermittelten Sicherungsbetrages.

(2) Aus den im Ermittlungszeitraum gezahlten

*) Regelungen zum Überstundenzuschlag im Anhang 2 Teil B Absatz 5 werden bis zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Anhang 2**Seite 127**

- Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- Nachtdienstzulagen,
- Schichtzulagen,
- Zuschlägen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
- Zuschlägen für Arbeit an Vorfesttagen,
- Erschwerniszuschlägen für sonstige Arbeiterschwernisse,
- Erschwerniszuschlägen für Arbeiten im Außendienst,
- Baustellenzulage,
- Urlaubszuschlag gemäß § 25 MTV-DP AG,
- Krankenzuschlag gemäß § 28 MTV-DP AG

wird ein Gesamtbetrag ermittelt. Zur Feststellung des Sicherungsbetrages wird der Gesamtbetrag der Zulagen durch die Tage mit Anspruch auf Vergütung im Ermittlungszeitraum geteilt. Für den Ermittlungszeitraum werden die Entstehungsmonate Mai 2002 bis April 2003 zugrunde gelegt. Soweit für Angestellte in dem Ermittlungszeitraum kein voller Kalendermonat mit Vergütungsanspruch fällt, werden die Monate Mai und Juni 2003 zugrunde gelegt. Besteht für diese Monate ebenfalls kein Anspruch auf Vergütung, werden die letzten drei abgerechneten Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) Die Besitzstandszulage für den jeweiligen Monat ergibt sich aus dem jeweiligen Sicherungsbetrag, vervielfacht mit der Anzahl der Tage mit Entgeltanspruch in diesem Monat, abzüglich der tatsächlich zustehenden Zuschläge gem. § 15, des Urlaubszuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG für diesen Monat.

(4) Der Sicherungsbetrag wird im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert. Für Arbeitnehmer, die nach § 24a MTV-DP AG Entlastungszeit beanspruchen, wird der Sicherungsbetrag entsprechend des Volumens der in Anspruch genommenen Entlastungszeit für die Dauer der beanspruchten Entlastungszeit gekürzt.

(5) Ein Angestellter, der Anspruch auf Überstundenentgelt gem. § 14 Absatz 5 UAbs. 2 hat, erhält anstelle des Stundenentgelts gem. § 14 Absatz 5 UAbs. 2 Buchstabe a) Überstundenvergütung, sofern die Überstundenvergütung nach der Vergütungsgruppe höher ist als das Überstundenentgelt aus der für ihn maßgeblichen Entgeltgruppe (§ 14 Absatz 5 UAbs. 2 Buchstabe a). Die Überstundenvergütung setzt sich zusammen aus der jeweiligen Stundenvergütung gemäß Anlage 5 zu diesem Anhang, für Arbeitnehmer, die nach § 24a MTV-DP AG

- in Bezug auf die zum 01.10.2018 erfolgte lineare Anpassung Entlastungszeit

Anhang 2**Seite 128**

beanspruchen, gemäß Anlage 5 Entlastungszeit-60

- in Bezug auf die zum 01.10.2019 erfolgte lineare Anpassung Entlastungszeit beanspruchen, gemäß Anlage 5 Entlastungszeit-42
- in Bezug auf die zum 01.10.2018 und 01.10.2019 erfolgte lineare Anpassung Entlastungszeit beanspruchen, gemäß Anlage 5 Entlastungszeit-102.

und dem Überstundenzuschlag. Der Überstundenzuschlag beträgt in den Vergütungsgruppen X bis Vc = 25 v.H., Va bis Vb = 20 v.H. und IVb bis I = 15 v.H. der Stundenvergütung.

Vergütungsordnung

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.622,52 €	4.873,08 €	5.123,69 €	5.374,31 €	5.624,94 €	5.875,59 €	6.126,14 €	6.376,83 €	6.627,38 €	6.878,02 €	7.128,66 €	7.379,30 €	7.629,87 €
Ia		4.260,68 €	4.455,48 €	4.650,20 €	4.844,89 €	5.039,66 €	5.234,41 €	5.429,19 €	5.623,90 €	5.818,70 €	6.013,40 €	6.208,20 €	6.402,90 €	6.589,63 €
Ib		3.787,79 €	3.975,05 €	4.162,25 €	4.349,50 €	4.536,69 €	4.723,93 €	4.911,13 €	5.098,40 €	5.285,57 €	5.472,77 €	5.659,99 €	5.847,21 €	6.034,00 €
II		3.357,49 €	3.529,46 €	3.701,47 €	3.873,35 €	4.045,34 €	4.217,33 €	4.389,30 €	4.561,29 €	4.733,23 €	4.905,22 €	5.077,19 €	5.249,07 €	
III	2.983,94 €	3.130,52 €	3.277,12 €	3.423,69 €	3.570,31 €	3.716,91 €	3.863,53 €	4.010,10 €	4.156,68 €	4.303,30 €	4.449,90 €	4.596,49 €	4.735,95 €	
IVa	2.704,88 €	2.839,02 €	2.973,16 €	3.107,30 €	3.241,44 €	3.375,58 €	3.509,70 €	3.643,83 €	3.778,01 €	3.912,13 €	4.046,29 €	4.180,42 €	4.312,73 €	
IVb	2.473,17 €	2.579,61 €	2.686,01 €	2.792,43 €	2.898,79 €	3.005,19 €	3.111,61 €	3.218,03 €	3.324,47 €	3.430,82 €	3.537,26 €	3.643,63 €	3.657,79 €	
Va	2.186,87 €	2.271,13 €	2.355,45 €	2.446,52 €	2.540,04 €	2.633,59 €	2.727,16 €	2.820,73 €	2.914,27 €	3.007,84 €	3.101,38 €	3.194,95 €	3.281,86 €	
Vb	2.186,87 €	2.271,13 €	2.355,45 €	2.446,52 €	2.540,04 €	2.633,59 €	2.727,16 €	2.820,73 €	2.914,27 €	3.007,84 €	3.101,38 €	3.194,95 €	3.201,46 €	
Vc	2.067,20 €	2.143,18 €	2.219,27 €	2.299,06 €	2.378,82 €	2.461,97 €	2.550,48 €	2.639,04 €	2.727,60 €	2.816,11 €	2.903,49 €			
VIa	1.957,64 €	2.025,85 €	2.093,90 €	2.160,18 €	2.226,93 €	2.298,40 €	2.367,99 €	2.440,76 €	2.522,31 €	2.599,49 €	2.672,37 €	2.756,10 €	2.839,67 €	
VIb	1.957,64 €	2.016,33 €	2.075,00 €	2.133,72 €	2.192,40 €	2.252,85 €	2.314,53 €	2.376,16 €	2.438,89 €	2.507,31 €	2.575,69 €	2.629,26 €		
VII	1.813,62 €	1.861,26 €	1.908,93 €	1.956,60 €	2.004,31 €	2.051,96 €	2.099,67 €	2.147,39 €	2.195,02 €	2.244,00 €	2.294,09 €	2.330,23 €		
VIII	1.677,78 €	1.721,29 €	1.764,94 €	1.808,56 €	1.852,16 €	1.895,78 €	1.939,40 €	1.982,98 €	2.026,63 €	2.059,02 €				
IX	1.584,18 €	1.627,60 €	1.667,63 €	1.707,50 €	1.747,48 €	1.791,15 €	1.829,26 €	1.869,23 €	1.911,00 €	1.927,08 €				
X	1.450,43 €	1.489,99 €	1.529,59 €	1.569,13 €	1.608,71 €	1.648,28 €	1.687,82 €	1.727,37 €	1.766,96 €					

Vergütungsordnung

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.962,52 €	5.213,08 €	5.463,69 €	5.714,31 €	5.964,94 €	6.215,59 €	6.466,14 €	6.716,83 €	6.967,38 €	7.218,02 €	7.468,66 €	7.719,30 €	7.969,87 €
Ia		4.600,68 €	4.795,48 €	4.990,20 €	5.184,89 €	5.379,66 €	5.574,41 €	5.769,19 €	5.963,90 €	6.158,70 €	6.353,40 €	6.548,20 €	6.742,90 €	6.929,63 €
Ib		4.127,79 €	4.315,05 €	4.502,25 €	4.689,50 €	4.876,69 €	5.063,93 €	5.251,13 €	5.438,40 €	5.625,57 €	5.812,77 €	5.999,99 €	6.187,21 €	6.374,00 €
II		3.697,49 €	3.869,46 €	4.041,47 €	4.213,35 €	4.385,34 €	4.557,33 €	4.729,30 €	4.901,29 €	5.073,23 €	5.245,22 €	5.417,19 €	5.589,07 €	
III	3.323,94 €	3.470,52 €	3.617,12 €	3.763,69 €	3.910,31 €	4.056,91 €	4.203,53 €	4.350,10 €	4.496,68 €	4.643,30 €	4.789,90 €	4.936,49 €	5.075,95 €	
IVa	3.044,88 €	3.179,02 €	3.313,16 €	3.447,30 €	3.581,44 €	3.715,58 €	3.849,70 €	3.983,83 €	4.118,01 €	4.252,13 €	4.386,29 €	4.520,42 €	4.652,73 €	
IVb	2.813,17 €	2.919,61 €	3.026,01 €	3.132,43 €	3.238,79 €	3.345,19 €	3.451,61 €	3.558,03 €	3.664,47 €	3.770,82 €	3.877,26 €	3.983,63 €	3.997,79 €	
Va	2.526,87 €	2.611,13 €	2.695,45 €	2.786,52 €	2.880,04 €	2.973,59 €	3.067,16 €	3.160,73 €	3.254,27 €	3.347,84 €	3.441,38 €	3.534,95 €	3.621,86 €	
Vb	2.526,87 €	2.611,13 €	2.695,45 €	2.786,52 €	2.880,04 €	2.973,59 €	3.067,16 €	3.160,73 €	3.254,27 €	3.347,84 €	3.441,38 €	3.534,95 €	3.541,46 €	
Vc	2.407,20 €	2.483,18 €	2.559,27 €	2.639,06 €	2.718,82 €	2.801,97 €	2.890,48 €	2.979,04 €	3.067,60 €	3.156,11 €	3.243,49 €			
VIa	2.297,64 €	2.365,85 €	2.433,90 €	2.500,18 €	2.566,93 €	2.638,40 €	2.707,99 €	2.780,76 €	2.862,31 €	2.939,49 €	3.012,37 €	3.096,10 €	3.179,67 €	
VIb	2.297,64 €	2.356,33 €	2.415,00 €	2.473,72 €	2.532,40 €	2.592,85 €	2.654,53 €	2.716,16 €	2.778,89 €	2.847,31 €	2.915,69 €	2.969,26 €		
VII	2.153,62 €	2.201,26 €	2.248,93 €	2.296,60 €	2.344,31 €	2.391,96 €	2.439,67 €	2.487,39 €	2.535,02 €	2.584,00 €	2.634,09 €	2.670,23 €		
VIII	2.017,78 €	2.061,29 €	2.104,94 €	2.148,56 €	2.192,16 €	2.235,78 €	2.279,40 €	2.322,98 €	2.366,63 €	2.399,02 €				
IX	1.924,18 €	1.967,60 €	2.007,63 €	2.047,50 €	2.087,48 €	2.131,15 €	2.169,26 €	2.209,23 €	2.251,00 €	2.267,08 €				
X	1.790,43 €	1.829,99 €	1.869,59 €	1.909,13 €	1.948,71 €	1.988,28 €	2.027,82 €	2.067,37 €	2.106,96 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-60

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Grundvergütung nach vollendetem													
Vergütungs- gruppe	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.487,87 €	4.731,15 €	4.974,47 €	5.217,77 €	5.461,10 €	5.704,45 €	5.947,72 €	6.191,10 €	6.434,34 €	6.677,70 €	6.921,03 €	7.164,37 €	7.407,64 €
Ia		4.136,59 €	4.325,71 €	4.514,75 €	4.703,78 €	4.892,88 €	5.081,95 €	5.271,06 €	5.460,09 €	5.649,22 €	5.838,26 €	6.027,37 €	6.216,40 €	6.397,70 €
Ib		3.677,47 €	3.859,26 €	4.041,02 €	4.222,82 €	4.404,54 €	4.586,34 €	4.768,08 €	4.949,91 €	5.131,61 €	5.313,36 €	5.495,13 €	5.676,90 €	5.858,26 €
II		3.259,71 €	3.426,66 €	3.593,64 €	3.760,54 €	3.927,51 €	4.094,50 €	4.261,47 €	4.428,43 €	4.595,38 €	4.762,35 €	4.929,31 €	5.096,19 €	
III	2.897,03 €	3.039,35 €	3.181,67 €	3.323,99 €	3.466,31 €	3.608,65 €	3.750,99 €	3.893,29 €	4.035,62 €	4.177,95 €	4.320,29 €	4.462,61 €	4.598,01 €	
IVa	2.626,09 €	2.756,33 €	2.886,56 €	3.016,80 €	3.147,02 €	3.277,25 €	3.407,47 €	3.537,70 €	3.667,97 €	3.798,18 €	3.928,44 €	4.058,67 €	4.187,12 €	
IVb	2.401,15 €	2.504,49 €	2.607,77 €	2.711,11 €	2.814,35 €	2.917,66 €	3.020,97 €	3.124,30 €	3.227,65 €	3.330,88 €	3.434,22 €	3.537,51 €	3.551,25 €	
Va	2.123,18 €	2.204,99 €	2.286,84 €	2.375,26 €	2.466,06 €	2.556,89 €	2.647,75 €	2.738,57 €	2.829,39 €	2.920,23 €	3.011,05 €	3.101,90 €	3.186,28 €	
Vb	2.123,18 €	2.204,99 €	2.286,84 €	2.375,26 €	2.466,06 €	2.556,89 €	2.647,75 €	2.738,57 €	2.829,39 €	2.920,23 €	3.011,05 €	3.101,90 €	3.108,22 €	
Vc	2.006,99 €	2.080,77 €	2.154,63 €	2.232,10 €	2.309,54 €	2.390,27 €	2.476,20 €	2.562,16 €	2.648,15 €	2.734,09 €	2.818,92 €			
Vla	1.900,61 €	1.966,85 €	2.032,91 €	2.097,26 €	2.162,06 €	2.231,45 €	2.299,02 €	2.369,67 €	2.448,85 €	2.523,79 €	2.594,53 €	2.675,83 €	2.756,96 €	
Vlb	1.900,61 €	1.957,59 €	2.014,57 €	2.071,57 €	2.128,55 €	2.187,24 €	2.247,12 €	2.306,95 €	2.367,86 €	2.434,28 €	2.500,67 €	2.552,69 €		
VII	1.760,79 €	1.807,04 €	1.853,33 €	1.899,61 €	1.945,95 €	1.992,20 €	2.038,51 €	2.084,84 €	2.131,09 €	2.178,64 €	2.227,27 €	2.262,36 €		
VIII	1.628,90 €	1.671,16 €	1.713,54 €	1.755,89 €	1.798,21 €	1.840,57 €	1.882,91 €	1.925,24 €	1.967,59 €	1.999,05 €				
IX	1.538,04 €	1.580,20 €	1.619,06 €	1.657,77 €	1.696,59 €	1.738,97 €	1.775,98 €	1.814,78 €	1.855,34 €	1.870,94 €				
X	1.408,18 €	1.446,58 €	1.485,04 €	1.523,41 €	1.561,86 €	1.600,27 €	1.638,66 €	1.677,05 €	1.715,49 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-60

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Grundvergütung nach vollendetem													
Vergütungs- gruppe	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.817,97 €	5.061,25 €	5.304,57 €	5.547,87 €	5.791,20 €	6.034,55 €	6.277,82 €	6.521,20 €	6.764,44 €	7.007,80 €	7.251,13 €	7.494,47 €	7.737,74 €
Ia		4.466,69 €	4.655,81 €	4.844,85 €	5.033,88 €	5.222,98 €	5.412,05 €	5.601,16 €	5.790,19 €	5.979,32 €	6.168,36 €	6.357,47 €	6.546,50 €	6.727,80 €
Ib		4.007,57 €	4.189,36 €	4.371,12 €	4.552,92 €	4.734,64 €	4.916,44 €	5.098,18 €	5.280,01 €	5.461,71 €	5.643,46 €	5.825,23 €	6.007,00 €	6.188,36 €
II		3.589,81 €	3.756,76 €	3.923,74 €	4.090,64 €	4.257,61 €	4.424,60 €	4.591,57 €	4.758,53 €	4.925,48 €	5.092,45 €	5.259,41 €	5.426,29 €	
III	3.227,13 €	3.369,45 €	3.511,77 €	3.654,09 €	3.796,41 €	3.938,75 €	4.081,09 €	4.223,39 €	4.365,72 €	4.508,05 €	4.650,39 €	4.792,71 €	4.928,11 €	
IVa	2.956,19 €	3.086,43 €	3.216,66 €	3.346,90 €	3.477,12 €	3.607,35 €	3.737,57 €	3.867,80 €	3.998,07 €	4.128,28 €	4.258,54 €	4.388,77 €	4.517,22 €	
IVb	2.731,25 €	2.834,59 €	2.937,87 €	3.041,21 €	3.144,45 €	3.247,76 €	3.351,07 €	3.454,40 €	3.557,75 €	3.660,98 €	3.764,32 €	3.867,61 €	3.881,35 €	
Va	2.453,28 €	2.535,09 €	2.616,94 €	2.705,36 €	2.796,16 €	2.886,99 €	2.977,85 €	3.068,67 €	3.159,49 €	3.250,33 €	3.341,15 €	3.432,00 €	3.516,38 €	
Vb	2.453,28 €	2.535,09 €	2.616,94 €	2.705,36 €	2.796,16 €	2.886,99 €	2.977,85 €	3.068,67 €	3.159,49 €	3.250,33 €	3.341,15 €	3.432,00 €	3.438,32 €	
Vc	2.337,09 €	2.410,87 €	2.484,73 €	2.562,20 €	2.639,64 €	2.720,37 €	2.806,30 €	2.892,26 €	2.978,25 €	3.064,19 €	3.149,02 €			
Vla	2.230,71 €	2.296,95 €	2.363,01 €	2.427,36 €	2.492,16 €	2.561,55 €	2.629,12 €	2.699,77 €	2.778,95 €	2.853,89 €	2.924,63 €	3.005,93 €	3.087,06 €	
Vlb	2.230,71 €	2.287,69 €	2.344,67 €	2.401,67 €	2.458,65 €	2.517,34 €	2.577,22 €	2.637,05 €	2.697,96 €	2.764,38 €	2.830,77 €	2.882,79 €		
VII	2.090,89 €	2.137,14 €	2.183,43 €	2.229,71 €	2.276,05 €	2.322,30 €	2.368,61 €	2.414,94 €	2.461,19 €	2.508,74 €	2.557,37 €	2.592,46 €		
VIII	1.959,00 €	2.001,26 €	2.043,64 €	2.085,99 €	2.128,31 €	2.170,67 €	2.213,01 €	2.255,34 €	2.297,69 €	2.329,15 €				
IX	1.868,14 €	1.910,30 €	1.949,16 €	1.987,87 €	2.026,69 €	2.069,07 €	2.106,08 €	2.144,88 €	2.185,44 €	2.201,04 €				
X	1.738,28 €	1.776,68 €	1.815,14 €	1.853,51 €	1.891,96 €	1.930,37 €	1.968,76 €	2.007,15 €	2.045,59 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-42

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

	Grundvergütung nach vollendetem													
Vergütungs- gruppe	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.527,43 €	4.772,86 €	5.018,31 €	5.263,77 €	5.509,25 €	5.754,74 €	6.000,14 €	6.245,67 €	6.491,06 €	6.736,56 €	6.982,03 €	7.227,52 €	7.472,94 €
Ia		4.173,05 €	4.363,84 €	4.554,56 €	4.745,23 €	4.936,00 €	5.126,73 €	5.317,53 €	5.508,23 €	5.699,03 €	5.889,71 €	6.080,51 €	6.271,19 €	6.454,09 €
Ib		3.709,88 €	3.893,29 €	4.076,64 €	4.260,05 €	4.443,38 €	4.626,77 €	4.810,11 €	4.993,53 €	5.176,86 €	5.360,20 €	5.543,58 €	5.726,94 €	5.909,90 €
II		3.288,44 €	3.456,86 €	3.625,32 €	3.793,69 €	3.962,13 €	4.130,59 €	4.299,02 €	4.467,47 €	4.635,88 €	4.804,33 €	4.972,77 €	5.141,12 €	
III	2.922,56 €	3.066,13 €	3.209,71 €	3.353,27 €	3.496,87 €	3.640,45 €	3.784,06 €	3.927,61 €	4.071,19 €	4.214,78 €	4.358,37 €	4.501,94 €	4.638,53 €	
IVa	2.649,25 €	2.780,62 €	2.912,00 €	3.043,38 €	3.174,77 €	3.306,15 €	3.437,51 €	3.568,88 €	3.700,31 €	3.831,66 €	3.963,07 €	4.094,44 €	4.224,03 €	
IVb	2.422,31 €	2.526,56 €	2.630,75 €	2.735,00 €	2.839,16 €	2.943,38 €	3.047,61 €	3.151,84 €	3.256,10 €	3.360,25 €	3.464,50 €	3.568,69 €	3.582,56 €	
Va	2.141,89 €	2.224,43 €	2.307,01 €	2.396,19 €	2.487,80 €	2.579,43 €	2.671,07 €	2.762,71 €	2.854,34 €	2.945,96 €	3.037,59 €	3.129,24 €	3.214,37 €	
Vb	2.141,89 €	2.224,43 €	2.307,01 €	2.396,19 €	2.487,80 €	2.579,43 €	2.671,07 €	2.762,71 €	2.854,34 €	2.945,96 €	3.037,59 €	3.129,24 €	3.135,61 €	
Vc	2.024,69 €	2.099,10 €	2.173,62 €	2.251,77 €	2.329,89 €	2.411,34 €	2.498,02 €	2.584,75 €	2.671,49 €	2.758,19 €	2.843,77 €			
Vla	1.917,37 €	1.984,19 €	2.050,83 €	2.115,76 €	2.181,12 €	2.251,12 €	2.319,29 €	2.390,55 €	2.470,43 €	2.546,02 €	2.617,40 €	2.699,41 €	2.781,26 €	
Vlb	1.917,37 €	1.974,85 €	2.032,32 €	2.089,84 €	2.147,31 €	2.206,52 €	2.266,93 €	2.327,29 €	2.388,73 €	2.455,73 €	2.522,72 €	2.575,18 €		
VII	1.776,31 €	1.822,97 €	1.869,67 €	1.916,36 €	1.963,09 €	2.009,77 €	2.056,47 €	2.103,22 €	2.149,87 €	2.197,85 €	2.246,91 €	2.282,30 €		
VIII	1.643,26 €	1.685,89 €	1.728,63 €	1.771,36 €	1.814,06 €	1.856,80 €	1.899,51 €	1.942,20 €	1.984,94 €	2.016,67 €				
IX	1.551,60 €	1.594,13 €	1.633,33 €	1.672,37 €	1.711,54 €	1.754,30 €	1.791,64 €	1.830,79 €	1.871,70 €	1.887,44 €				
X	1.420,59 €	1.459,33 €	1.498,13 €	1.536,84 €	1.575,62 €	1.614,37 €	1.653,10 €	1.691,83 €	1.730,61 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-42

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.860,44 €	5.105,87 €	5.351,32 €	5.596,78 €	5.842,26 €	6.087,75 €	6.333,15 €	6.578,68 €	6.824,07 €	7.069,57 €	7.315,04 €	7.560,53 €	7.805,95 €
Ia		4.506,06 €	4.696,85 €	4.887,57 €	5.078,24 €	5.269,01 €	5.459,74 €	5.650,54 €	5.841,24 €	6.032,04 €	6.222,72 €	6.413,52 €	6.604,20 €	6.787,10 €
Ib		4.042,89 €	4.226,30 €	4.409,65 €	4.593,06 €	4.776,39 €	4.959,78 €	5.143,12 €	5.326,54 €	5.509,87 €	5.693,21 €	5.876,59 €	6.059,95 €	6.242,91 €
II		3.621,45 €	3.789,87 €	3.958,33 €	4.126,70 €	4.295,14 €	4.463,60 €	4.632,03 €	4.800,48 €	4.968,89 €	5.137,34 €	5.305,78 €	5.474,13 €	
III	3.255,57 €	3.399,14 €	3.542,72 €	3.686,28 €	3.829,88 €	3.973,46 €	4.117,07 €	4.260,62 €	4.404,20 €	4.547,79 €	4.691,38 €	4.834,95 €	4.971,54 €	
IVa	2.982,26 €	3.113,63 €	3.245,01 €	3.376,39 €	3.507,78 €	3.639,16 €	3.770,52 €	3.901,89 €	4.033,32 €	4.164,67 €	4.296,08 €	4.427,45 €	4.557,04 €	
IVb	2.755,32 €	2.859,57 €	2.963,76 €	3.068,01 €	3.172,17 €	3.276,39 €	3.380,62 €	3.484,85 €	3.589,11 €	3.693,26 €	3.797,51 €	3.901,70 €	3.915,57 €	
Va	2.474,90 €	2.557,44 €	2.640,02 €	2.729,20 €	2.820,81 €	2.912,44 €	3.004,08 €	3.095,72 €	3.187,35 €	3.278,97 €	3.370,60 €	3.462,25 €	3.547,38 €	
Vb	2.474,90 €	2.557,44 €	2.640,02 €	2.729,20 €	2.820,81 €	2.912,44 €	3.004,08 €	3.095,72 €	3.187,35 €	3.278,97 €	3.370,60 €	3.462,25 €	3.468,62 €	
Vc	2.357,70 €	2.432,11 €	2.506,63 €	2.584,78 €	2.662,90 €	2.744,35 €	2.831,03 €	2.917,76 €	3.004,50 €	3.091,20 €	3.176,78 €			
VIa	2.250,38 €	2.317,20 €	2.383,84 €	2.448,77 €	2.514,13 €	2.584,13 €	2.652,30 €	2.723,56 €	2.803,44 €	2.879,03 €	2.950,41 €	3.032,42 €	3.114,27 €	
VIb	2.250,38 €	2.307,86 €	2.365,33 €	2.422,85 €	2.480,32 €	2.539,53 €	2.599,94 €	2.660,30 €	2.721,74 €	2.788,74 €	2.855,73 €	2.908,19 €		
VII	2.109,32 €	2.155,98 €	2.202,68 €	2.249,37 €	2.296,10 €	2.342,78 €	2.389,48 €	2.436,23 €	2.482,88 €	2.530,86 €	2.579,92 €	2.615,31 €		
VIII	1.976,27 €	2.018,90 €	2.061,64 €	2.104,37 €	2.147,07 €	2.189,81 €	2.232,52 €	2.275,21 €	2.317,95 €	2.349,68 €				
IX	1.884,61 €	1.927,14 €	1.966,34 €	2.005,38 €	2.044,55 €	2.087,31 €	2.124,65 €	2.163,80 €	2.204,71 €	2.220,45 €				
X	1.753,60 €	1.792,34 €	1.831,14 €	1.869,85 €	1.908,63 €	1.947,38 €	1.986,11 €	2.024,84 €	2.063,62 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-102

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.395,57 €	4.633,84 €	4.872,14 €	5.110,46 €	5.348,79 €	5.587,12 €	5.825,38 €	6.063,76 €	6.302,00 €	6.540,35 €	6.778,68 €	7.017,01 €	7.255,28 €
Ia		4.051,51 €	4.236,73 €	4.421,89 €	4.607,02 €	4.792,24 €	4.977,42 €	5.162,65 €	5.347,80 €	5.533,03 €	5.718,17 €	5.903,40 €	6.088,54 €	6.266,10 €
Ib		3.601,82 €	3.779,90 €	3.957,91 €	4.135,97 €	4.313,96 €	4.492,01 €	4.670,01 €	4.848,09 €	5.026,07 €	5.204,08 €	5.382,11 €	5.560,14 €	5.737,77 €
II		3.192,66 €	3.356,18 €	3.519,73 €	3.683,19 €	3.846,73 €	4.010,28 €	4.173,81 €	4.337,35 €	4.500,85 €	4.664,40 €	4.827,93 €	4.991,37 €	
III	2.837,44 €	2.976,83 €	3.116,22 €	3.255,61 €	3.395,02 €	3.534,42 €	3.673,85 €	3.813,22 €	3.952,61 €	4.092,03 €	4.231,43 €	4.370,82 €	4.503,43 €	
IVa	2.572,08 €	2.699,63 €	2.827,19 €	2.954,75 €	3.082,30 €	3.209,85 €	3.337,39 €	3.464,93 €	3.592,53 €	3.720,06 €	3.847,63 €	3.975,18 €	4.101,00 €	
IVb	2.351,75 €	2.452,97 €	2.554,13 €	2.655,34 €	2.756,47 €	2.857,65 €	2.958,85 €	3.060,04 €	3.161,26 €	3.262,38 €	3.363,59 €	3.464,76 €	3.478,21 €	
Va	2.079,50 €	2.159,64 €	2.239,81 €	2.326,41 €	2.415,34 €	2.504,29 €	2.593,28 €	2.682,24 €	2.771,20 €	2.860,16 €	2.949,12 €	3.038,09 €	3.120,74 €	
Vb	2.079,50 €	2.159,64 €	2.239,81 €	2.326,41 €	2.415,34 €	2.504,29 €	2.593,28 €	2.682,24 €	2.771,20 €	2.860,16 €	2.949,12 €	3.038,09 €	3.044,28 €	
Vc	1.965,71 €	2.037,96 €	2.110,31 €	2.186,19 €	2.262,03 €	2.341,10 €	2.425,26 €	2.509,47 €	2.593,69 €	2.677,86 €	2.760,95 €			
Vla	1.861,52 €	1.926,39 €	1.991,10 €	2.054,13 €	2.117,59 €	2.185,55 €	2.251,73 €	2.320,93 €	2.398,48 €	2.471,87 €	2.541,17 €	2.620,79 €	2.700,26 €	
Vlb	1.861,52 €	1.917,33 €	1.973,13 €	2.028,96 €	2.084,77 €	2.142,24 €	2.200,91 €	2.259,50 €	2.319,15 €	2.384,21 €	2.449,23 €	2.500,18 €		
VII	1.724,58 €	1.769,87 €	1.815,21 €	1.860,54 €	1.905,91 €	1.951,23 €	1.996,58 €	2.041,96 €	2.087,26 €	2.133,83 €	2.181,46 €	2.215,83 €		
VIII	1.595,40 €	1.636,78 €	1.678,29 €	1.719,77 €	1.761,22 €	1.802,72 €	1.844,18 €	1.885,63 €	1.927,13 €	1.957,93 €				
IX	1.506,41 €	1.547,70 €	1.585,75 €	1.623,67 €	1.661,69 €	1.703,21 €	1.739,46 €	1.777,46 €	1.817,18 €	1.832,46 €				
X	1.379,21 €	1.416,83 €	1.454,49 €	1.492,09 €	1.529,73 €	1.567,35 €	1.604,96 €	1.642,56 €	1.680,21 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-102

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Grundvergütung nach vollendetem													
Vergütungs- gruppe	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.719,07 €	4.957,34 €	5.195,64 €	5.433,96 €	5.672,29 €	5.910,62 €	6.148,88 €	6.387,26 €	6.625,50 €	6.863,85 €	7.102,18 €	7.340,51 €	7.578,78 €
Ia		4.375,01 €	4.560,23 €	4.745,39 €	4.930,52 €	5.115,74 €	5.300,92 €	5.486,15 €	5.671,30 €	5.856,53 €	6.041,67 €	6.226,90 €	6.412,04 €	6.589,60 €
Ib		3.925,32 €	4.103,40 €	4.281,41 €	4.459,47 €	4.637,46 €	4.815,51 €	4.993,51 €	5.171,59 €	5.349,57 €	5.527,58 €	5.705,61 €	5.883,64 €	6.061,27 €
II		3.516,16 €	3.679,68 €	3.843,23 €	4.006,69 €	4.170,23 €	4.333,78 €	4.497,31 €	4.660,85 €	4.824,35 €	4.987,90 €	5.151,43 €	5.314,87 €	
III	3.160,94 €	3.300,33 €	3.439,72 €	3.579,11 €	3.718,52 €	3.857,92 €	3.997,35 €	4.136,72 €	4.276,11 €	4.415,53 €	4.554,93 €	4.694,32 €	4.826,93 €	
IVa	2.895,58 €	3.023,13 €	3.150,69 €	3.278,25 €	3.405,80 €	3.533,35 €	3.660,89 €	3.788,43 €	3.916,03 €	4.043,56 €	4.171,13 €	4.298,68 €	4.424,50 €	
IVb	2.675,25 €	2.776,47 €	2.877,63 €	2.978,84 €	3.079,97 €	3.181,15 €	3.282,35 €	3.383,54 €	3.484,76 €	3.585,88 €	3.687,09 €	3.788,26 €	3.801,71 €	
Va	2.403,00 €	2.483,14 €	2.563,31 €	2.649,91 €	2.738,84 €	2.827,79 €	2.916,78 €	3.005,74 €	3.094,70 €	3.183,66 €	3.272,62 €	3.361,59 €	3.444,24 €	
Vb	2.403,00 €	2.483,14 €	2.563,31 €	2.649,91 €	2.738,84 €	2.827,79 €	2.916,78 €	3.005,74 €	3.094,70 €	3.183,66 €	3.272,62 €	3.361,59 €	3.367,78 €	
Vc	2.289,21 €	2.361,46 €	2.433,81 €	2.509,69 €	2.585,53 €	2.664,60 €	2.748,76 €	2.832,97 €	2.917,19 €	3.001,36 €	3.084,45 €			
VIa	2.185,02 €	2.249,89 €	2.314,60 €	2.377,63 €	2.441,09 €	2.509,05 €	2.575,23 €	2.644,43 €	2.721,98 €	2.795,37 €	2.864,67 €	2.944,29 €	3.023,76 €	
Vib	2.185,02 €	2.240,83 €	2.296,63 €	2.352,46 €	2.408,27 €	2.465,74 €	2.524,41 €	2.583,00 €	2.642,65 €	2.707,71 €	2.772,73 €	2.823,68 €		
VII	2.048,08 €	2.093,37 €	2.138,71 €	2.184,04 €	2.229,41 €	2.274,73 €	2.320,08 €	2.365,46 €	2.410,76 €	2.457,33 €	2.504,96 €	2.539,33 €		
VIII	1.918,90 €	1.960,28 €	2.001,79 €	2.043,27 €	2.084,72 €	2.126,22 €	2.167,68 €	2.209,13 €	2.250,63 €	2.281,43 €				
IX	1.829,91 €	1.871,20 €	1.909,25 €	1.947,17 €	1.985,19 €	2.026,71 €	2.062,96 €	2.100,96 €	2.140,68 €	2.155,96 €				
X	1.702,71 €	1.740,33 €	1.777,99 €	1.815,59 €	1.853,23 €	1.890,85 €	1.928,46 €	1.966,06 €	2.003,71 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-162

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.012022 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.267,54 €	4.498,87 €	4.730,24 €	4.961,61 €	5.192,99 €	5.424,39 €	5.655,72 €	5.887,14 €	6.118,45 €	6.349,86 €	6.581,23 €	6.812,63 €	7.043,96 €
Ia		3.933,51 €	4.113,33 €	4.293,10 €	4.472,84 €	4.652,66 €	4.832,44 €	5.012,28 €	5.192,03 €	5.371,87 €	5.551,63 €	5.731,46 €	5.911,21 €	6.083,60 €
Ib		3.496,92 €	3.669,80 €	3.842,63 €	4.015,51 €	4.188,30 €	4.361,17 €	4.533,99 €	4.706,88 €	4.879,68 €	5.052,51 €	5.225,35 €	5.398,20 €	5.570,65 €
II		3.099,67 €	3.258,42 €	3.417,21 €	3.575,92 €	3.734,69 €	3.893,48 €	4.052,25 €	4.211,02 €	4.369,76 €	4.528,55 €	4.687,31 €	4.845,99 €	
III	2.754,80 €	2.890,13 €	3.025,46 €	3.160,79 €	3.296,13 €	3.431,47 €	3.566,84 €	3.702,15 €	3.837,48 €	3.972,84 €	4.108,18 €	4.243,52 €	4.372,26 €	
IVa	2.497,16 €	2.621,00 €	2.744,84 €	2.868,69 €	2.992,52 €	3.116,36 €	3.240,18 €	3.364,01 €	3.487,89 €	3.611,71 €	3.735,57 €	3.859,40 €	3.981,56 €	
IVb	2.283,26 €	2.381,53 €	2.479,74 €	2.578,00 €	2.676,18 €	2.774,42 €	2.872,67 €	2.970,91 €	3.069,18 €	3.167,36 €	3.265,62 €	3.363,84 €	3.376,90 €	
Va	2.018,94 €	2.096,73 €	2.174,57 €	2.258,65 €	2.344,99 €	2.431,35 €	2.517,75 €	2.604,12 €	2.690,48 €	2.776,86 €	2.863,22 €	2.949,61 €	3.029,85 €	
Vb	2.018,94 €	2.096,73 €	2.174,57 €	2.258,65 €	2.344,99 €	2.431,35 €	2.517,75 €	2.604,12 €	2.690,48 €	2.776,86 €	2.863,22 €	2.949,61 €	2.955,61 €	
Vc	1.908,46 €	1.978,61 €	2.048,84 €	2.122,51 €	2.196,15 €	2.272,92 €	2.354,63 €	2.436,37 €	2.518,15 €	2.599,86 €	2.680,53 €			
Vla	1.807,30 €	1.870,28 €	1.933,10 €	1.994,29 €	2.055,91 €	2.121,90 €	2.186,15 €	2.253,33 €	2.328,62 €	2.399,88 €	2.467,16 €	2.544,45 €	2.621,60 €	
Vlb	1.807,30 €	1.861,49 €	1.915,66 €	1.969,86 €	2.024,05 €	2.079,85 €	2.136,80 €	2.193,69 €	2.251,61 €	2.314,77 €	2.377,90 €	2.427,37 €		
VII	1.674,34 €	1.718,32 €	1.762,35 €	1.806,35 €	1.850,40 €	1.894,40 €	1.938,43 €	1.982,48 €	2.026,46 €	2.071,68 €	2.117,93 €	2.151,29 €		
VIII	1.548,93 €	1.589,11 €	1.629,41 €	1.669,68 €	1.709,93 €	1.750,21 €	1.790,47 €	1.830,72 €	1.871,00 €	1.900,90 €				
IX	1.462,53 €	1.502,62 €	1.539,57 €	1.576,38 €	1.613,29 €	1.653,59 €	1.688,79 €	1.725,69 €	1.764,25 €	1.779,08 €				
X	1.339,05 €	1.375,56 €	1.412,13 €	1.448,62 €	1.485,18 €	1.521,70 €	1.558,21 €	1.594,72 €	1.631,27 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-162

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

	Grundvergütung nach vollendetem													
Vergütungs- gruppe	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.581,48 €	4.812,81 €	5.044,18 €	5.275,55 €	5.506,93 €	5.738,33 €	5.969,66 €	6.201,08 €	6.432,39 €	6.663,80 €	6.895,17 €	7.126,57 €	7.357,90 €
Ia		4.247,45 €	4.427,27 €	4.607,04 €	4.786,78 €	4.966,60 €	5.146,38 €	5.326,22 €	5.505,97 €	5.685,81 €	5.865,57 €	6.045,40 €	6.225,15 €	6.397,54 €
Ib		3.810,86 €	3.983,74 €	4.156,57 €	4.329,45 €	4.502,24 €	4.675,11 €	4.847,93 €	5.020,82 €	5.193,62 €	5.366,45 €	5.539,29 €	5.712,14 €	5.884,59 €
II		3.413,61 €	3.572,36 €	3.731,15 €	3.889,86 €	4.048,63 €	4.207,42 €	4.366,19 €	4.524,96 €	4.683,70 €	4.842,49 €	5.001,25 €	5.159,93 €	
III	3.068,74 €	3.204,07 €	3.339,40 €	3.474,73 €	3.610,07 €	3.745,41 €	3.880,78 €	4.016,09 €	4.151,42 €	4.286,78 €	4.422,12 €	4.557,46 €	4.686,20 €	
IVa	2.811,10 €	2.934,94 €	3.058,78 €	3.182,63 €	3.306,46 €	3.430,30 €	3.554,12 €	3.677,95 €	3.801,83 €	3.925,65 €	4.049,51 €	4.173,34 €	4.295,50 €	
IVb	2.597,20 €	2.695,47 €	2.793,68 €	2.891,94 €	2.990,12 €	3.088,36 €	3.186,61 €	3.284,85 €	3.383,12 €	3.481,30 €	3.579,56 €	3.677,78 €	3.690,84 €	
Va	2.332,88 €	2.410,67 €	2.488,51 €	2.572,59 €	2.658,93 €	2.745,29 €	2.831,69 €	2.918,06 €	3.004,42 €	3.090,80 €	3.177,16 €	3.263,55 €	3.343,79 €	
Vb	2.332,88 €	2.410,67 €	2.488,51 €	2.572,59 €	2.658,93 €	2.745,29 €	2.831,69 €	2.918,06 €	3.004,42 €	3.090,80 €	3.177,16 €	3.263,55 €	3.269,55 €	
Vc	2.222,40 €	2.292,55 €	2.362,78 €	2.436,45 €	2.510,09 €	2.586,86 €	2.668,57 €	2.750,31 €	2.832,09 €	2.913,80 €	2.994,47 €			
Vla	2.121,24 €	2.184,22 €	2.247,04 €	2.308,23 €	2.369,85 €	2.435,84 €	2.500,09 €	2.567,27 €	2.642,56 €	2.713,82 €	2.781,10 €	2.858,39 €	2.935,54 €	
Vlb	2.121,24 €	2.175,43 €	2.229,60 €	2.283,80 €	2.337,99 €	2.393,79 €	2.450,74 €	2.507,63 €	2.565,55 €	2.628,71 €	2.691,84 €	2.741,31 €		
VII	1.988,28 €	2.032,26 €	2.076,29 €	2.120,29 €	2.164,34 €	2.208,34 €	2.252,37 €	2.296,42 €	2.340,40 €	2.385,62 €	2.431,87 €	2.465,23 €		
VIII	1.862,87 €	1.903,05 €	1.943,35 €	1.983,62 €	2.023,87 €	2.064,15 €	2.104,41 €	2.144,66 €	2.184,94 €	2.214,84 €				
IX	1.776,47 €	1.816,56 €	1.853,51 €	1.890,32 €	1.927,23 €	1.967,53 €	2.002,73 €	2.039,63 €	2.078,19 €	2.093,02 €				
X	1.652,99 €	1.689,50 €	1.726,07 €	1.762,56 €	1.799,12 €	1.835,64 €	1.872,15 €	1.908,66 €	1.945,21 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-202

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.183,86 €	4.410,66 €	4.637,49 €	4.864,32 €	5.091,17 €	5.318,03 €	5.544,82 €	5.771,71 €	5.998,48 €	6.225,35 €	6.452,19 €	6.679,05 €	6.905,84 €
Ia		3.856,38 €	4.032,68 €	4.208,92 €	4.385,14 €	4.561,43 €	4.737,69 €	4.914,00 €	5.090,23 €	5.266,54 €	5.442,77 €	5.619,08 €	5.795,30 €	5.964,31 €
Ib		3.428,35 €	3.597,84 €	3.767,28 €	3.936,77 €	4.106,18 €	4.275,66 €	4.445,09 €	4.614,59 €	4.784,00 €	4.953,44 €	5.122,89 €	5.292,35 €	5.461,42 €
II		3.038,89 €	3.194,53 €	3.350,21 €	3.505,80 €	3.661,46 €	3.817,14 €	3.972,79 €	4.128,45 €	4.284,08 €	4.439,75 €	4.595,40 €	4.750,97 €	
III	2.700,78 €	2.833,46 €	2.966,14 €	3.098,81 €	3.231,50 €	3.364,19 €	3.496,90 €	3.629,56 €	3.762,24 €	3.894,94 €	4.027,63 €	4.160,31 €	4.286,53 €	
IVa	2.448,20 €	2.569,61 €	2.691,02 €	2.812,44 €	2.933,84 €	3.055,25 €	3.176,65 €	3.298,05 €	3.419,50 €	3.540,89 €	3.662,32 €	3.783,73 €	3.903,49 €	
IVb	2.238,49 €	2.334,83 €	2.431,12 €	2.527,45 €	2.623,71 €	2.720,02 €	2.816,34 €	2.912,66 €	3.009,00 €	3.105,25 €	3.201,59 €	3.297,88 €	3.310,69 €	
Va	1.979,35 €	2.055,62 €	2.131,93 €	2.214,36 €	2.299,01 €	2.383,68 €	2.468,38 €	2.553,06 €	2.637,73 €	2.722,41 €	2.807,08 €	2.891,77 €	2.970,44 €	
Vb	1.979,35 €	2.055,62 €	2.131,93 €	2.214,36 €	2.299,01 €	2.383,68 €	2.468,38 €	2.553,06 €	2.637,73 €	2.722,41 €	2.807,08 €	2.891,77 €	2.897,66 €	
Vc	1.871,04 €	1.939,81 €	2.008,67 €	2.080,89 €	2.153,09 €	2.228,35 €	2.308,46 €	2.388,60 €	2.468,77 €	2.548,88 €	2.627,97 €			
Vla	1.771,86 €	1.833,61 €	1.895,20 €	1.955,19 €	2.015,60 €	2.080,29 €	2.143,28 €	2.209,15 €	2.282,96 €	2.352,82 €	2.418,78 €	2.494,56 €	2.570,20 €	
Vlb	1.771,86 €	1.824,99 €	1.878,10 €	1.931,24 €	1.984,36 €	2.039,07 €	2.094,90 €	2.150,68 €	2.207,46 €	2.269,38 €	2.331,27 €	2.379,77 €		
VII	1.641,51 €	1.684,63 €	1.727,79 €	1.770,93 €	1.814,12 €	1.857,25 €	1.900,42 €	1.943,61 €	1.986,73 €	2.031,06 €	2.076,40 €	2.109,11 €		
VIII	1.518,56 €	1.557,95 €	1.597,46 €	1.636,94 €	1.676,40 €	1.715,89 €	1.755,36 €	1.794,82 €	1.834,31 €	1.863,63 €				
IX	1.433,85 €	1.473,16 €	1.509,38 €	1.545,47 €	1.581,66 €	1.621,17 €	1.655,68 €	1.691,85 €	1.729,66 €	1.744,20 €				
X	1.312,79 €	1.348,59 €	1.384,44 €	1.420,22 €	1.456,06 €	1.491,86 €	1.527,66 €	1.563,45 €	1.599,28 €					

Vergütungsordnung - Entlastungszeit-202

gemäß Anhang 2, Teil A, Absatz 2 Buchstabe a) ETV DP AG
(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach vollendetem													
	19.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.491,55 €	4.718,35 €	4.945,18 €	5.172,01 €	5.398,86 €	5.625,72 €	5.852,51 €	6.079,40 €	6.306,17 €	6.533,04 €	6.759,88 €	6.986,74 €	7.213,53 €
Ia		4.164,07 €	4.340,37 €	4.516,61 €	4.692,83 €	4.869,12 €	5.045,38 €	5.221,69 €	5.397,92 €	5.574,23 €	5.750,46 €	5.926,77 €	6.102,99 €	6.272,00 €
Ib		3.736,04 €	3.905,53 €	4.074,97 €	4.244,46 €	4.413,87 €	4.583,35 €	4.752,78 €	4.922,28 €	5.091,69 €	5.261,13 €	5.430,58 €	5.600,04 €	5.769,11 €
II		3.346,58 €	3.502,22 €	3.657,90 €	3.813,49 €	3.969,15 €	4.124,83 €	4.280,48 €	4.436,14 €	4.591,77 €	4.747,44 €	4.903,09 €	5.058,66 €	
III	3.008,47 €	3.141,15 €	3.273,83 €	3.406,50 €	3.539,19 €	3.671,88 €	3.804,59 €	3.937,25 €	4.069,93 €	4.202,63 €	4.335,32 €	4.468,00 €	4.594,22 €	
IVa	2.755,89 €	2.877,30 €	2.998,71 €	3.120,13 €	3.241,53 €	3.362,94 €	3.484,34 €	3.605,74 €	3.727,19 €	3.848,58 €	3.970,01 €	4.091,42 €	4.211,18 €	
IVb	2.546,18 €	2.642,52 €	2.738,81 €	2.835,14 €	2.931,40 €	3.027,71 €	3.124,03 €	3.220,35 €	3.316,69 €	3.412,94 €	3.509,28 €	3.605,57 €	3.618,38 €	
Va	2.287,04 €	2.363,31 €	2.439,62 €	2.522,05 €	2.606,70 €	2.691,37 €	2.776,07 €	2.860,75 €	2.945,42 €	3.030,10 €	3.114,77 €	3.199,46 €	3.278,13 €	
Vb	2.287,04 €	2.363,31 €	2.439,62 €	2.522,05 €	2.606,70 €	2.691,37 €	2.776,07 €	2.860,75 €	2.945,42 €	3.030,10 €	3.114,77 €	3.199,46 €	3.205,35 €	
Vc	2.178,73 €	2.247,50 €	2.316,36 €	2.388,58 €	2.460,78 €	2.536,04 €	2.616,15 €	2.696,29 €	2.776,46 €	2.856,57 €	2.935,66 €			
Vla	2.079,55 €	2.141,30 €	2.202,89 €	2.262,88 €	2.323,29 €	2.387,98 €	2.450,97 €	2.516,84 €	2.590,65 €	2.660,51 €	2.726,47 €	2.802,25 €	2.877,89 €	
Vlb	2.079,55 €	2.132,68 €	2.185,79 €	2.238,93 €	2.292,05 €	2.346,76 €	2.402,59 €	2.458,37 €	2.515,15 €	2.577,07 €	2.638,96 €	2.687,46 €		
VII	1.949,20 €	1.992,32 €	2.035,48 €	2.078,62 €	2.121,81 €	2.164,94 €	2.208,11 €	2.251,30 €	2.294,42 €	2.338,75 €	2.384,09 €	2.416,80 €		
VIII	1.826,25 €	1.865,64 €	1.905,15 €	1.944,63 €	1.984,09 €	2.023,58 €	2.063,05 €	2.102,51 €	2.142,00 €	2.171,32 €				
IX	1.741,54 €	1.780,85 €	1.817,07 €	1.853,16 €	1.889,35 €	1.928,86 €	1.963,37 €	1.999,54 €	2.037,35 €	2.051,89 €				
X	1.620,48 €	1.656,28 €	1.692,13 €	1.727,91 €	1.763,75 €	1.799,55 €	1.835,35 €	1.871,14 €	1.906,97 €					

Ortszuschlag

(1) Für die Festsetzung der Bezugsvergütung wird bei Angestellten der Ortszuschlag nach der Ortszuschlagstabelle berücksichtigt.

(2) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der Vergütungsgruppe des Angestellten (Absatz 3) und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Absätze 4 bis 5).

(3) Es gehören zur

Tarifklasse die Vergütungsgruppen

Ib I bis II

Ic III bis Vb

II Vc bis X.

(4) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(5) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des Kinderanteils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 oder nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) BBesG oder

Anhang 2, Anlage 2**Seite 142**

einen tariflichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(6) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

(7) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 3 UAbs. 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 2 Absatz 2 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von jeweils mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt sind.

(9) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 2 Absatz 2 findet auf den Unterschiedsbetrag keine

Anhang 2, Anlage 2**Seite 143**

Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von jeweils mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt sind.

(10) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Zentrale der Deutsche Post AG.

(11) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(12)

Ortszuschlagstabelle
(gültig vom 01.01.2021 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	850,59 €	1.011,42 €	1.147,69 €
Ic (III - Vb)	755,97 €	916,78 €	1.053,05 €
II (Vc - X)	712,06 €	865,32 €	1.001,59 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 136,27 €.

Ortszuschlagstabelle
(gültig vom 01.01.2022 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	867,60 €	1.031,65 €	1.170,65 €
Ic (III - Vb)	771,09 €	935,12 €	1.074,12 €
II (Vc - X)	726,30 €	882,63 €	1.021,63 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 139,00 €.

Ortszuschlagentabelle - Entlastungszeit-60
(gültig vom 01.01.2021 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	825,81 €	981,96 €	1.114,26 €
Ic (III - Vb)	733,95 €	890,07 €	1.022,37 €
II (Vc - X)	691,32 €	840,12 €	972,42 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 132,30 €.

Ortszuschlagentabelle - Entlastungszeit-60
(gültig vom 01.01.2022 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	842,33 €	1.001,60 €	1.136,55 €
Ic (III - Vb)	748,63 €	907,87 €	1.042,82 €
II (Vc - X)	705,15 €	856,92 €	991,87 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,95 €.

Ortszuschlagstabelle - Entlastungszeit-42

(gültig vom 01.01.2021 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	833,09 €	990,61 €	1.124,08 €
Ic (III - Vb)	740,42 €	897,92 €	1.031,39 €
II (Vc - X)	697,41 €	847,53 €	981,00 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 133,47 €.

Ortszuschlagstabelle - Entlastungszeit-42

(gültig vom 01.01.2022 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	849,75 €	1.010,42 €	1.146,56 €
Ic (III - Vb)	755,23 €	915,88 €	1.052,02 €
II (Vc - X)	711,36 €	864,48 €	1.000,62 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 136,14 €.

Ortszuschlagstabelle - Entlastungszeit-102
(gültig vom 01.01.2021 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	808,83 €	961,76 €	1.091,34 €
Ic (III - Vb)	718,85 €	871,77 €	1.001,35 €
II (Vc - X)	677,10 €	822,84 €	952,42 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 129,58 €.

Ortszuschlagstabelle - Entlastungszeit-102
(gültig vom 01.01.2022 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	825,01 €	981,00 €	1.113,17 €
Ic (III - Vb)	733,23 €	889,21 €	1.021,38 €
II (Vc - X)	690,64 €	839,30 €	971,47 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 132,17 €.

Ortszuschlagstabelle - Entlastungszeit-162
(gültig vom 01.01.2021 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	785,27 €	933,75 €	1.059,56 €
Ic (III - Vb)	697,91 €	846,38 €	972,19 €
II (Vc - X)	657,38 €	798,87 €	924,68 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,81 €.

Ortszuschlagstabelle - Entlastungszeit-162
(gültig vom 01.01.2022 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	800,98 €	952,43 €	1.080,76 €
Ic (III - Vb)	711,87 €	863,31 €	991,64 €
II (Vc - X)	670,53 €	814,85 €	943,18 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 128,33 €.

Ortszuschlagentabelle Entlastungszeit-202
(gültig vom 01.01.2022 an)

Tarifklasse VGr	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
Monatsbeträge			
Ib (I - II)	785,27 €	933,75 €	1.059,56 €
Ic (III - Vb)	697,91 €	846,38 €	972,19 €
II (Vc - X)	657,38 €	798,87 €	924,68 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,81 €.

(13) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X	5,11 €	25,56 €
IX	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmiererzulagen

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	136,90 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	161,69 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	172,45 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	64,66 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	139,64 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	164,92 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	175,90 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	65,95 €

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmiererzulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	171,92 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	195,46 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	175,15 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	198,91 €

Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmiererzulagen Entlastungszeit-60

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	132,91 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	156,97 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	167,43 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	62,78 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	135,57 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	160,11 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	170,78 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	64,04 €

Anhang 2, Anlage 3**Seite 153**

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmiererzulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	167,20 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	190,44 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	170,34 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	193,79 €

Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmiererzulagen Entlastungszeit-42

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	134,09 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	158,36 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	168,91 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	63,33 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	136,77 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	161,53 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	172,29 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	64,60 €

Anhang 2, Anlage 3**Seite 155**

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmiererzulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	168,59 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	191,92 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	171,76 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	195,30 €

Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmiererzulagen Entlastungszeit-102

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	130,18 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	153,75 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	163,99 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	61,49 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	132,78 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	156,83 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	167,27 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	62,72 €

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmiererzulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	163,98 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	187,00 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	167,06 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	190,28 €

Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmiererzulagen Entlastungszeit-162

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	126,39 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	149,27 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	159,21 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	59,70 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	128,92 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	152,26 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	162,39 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	60,89 €

Anhang 2, Anlage 3**Seite 159**

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmiererzulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2021)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	159,50 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	182,22 €

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	162,49 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	185,40 €

Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmiererzulagen Entlastungszeit-202

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen X und IX	126,39 €
2.	• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc • der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden, • die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren	149,27 €
3.	der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II	159,21 €
4.	der Vergütungsgruppen Ib bis I	59,70 €

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmiererzulage beträgt monatlich für Angestellte

(gültig ab 01.01.2022)

1.	der Vergütungsgruppen VIII bis Vc	159,50 €
2.	der Vergütungsgruppen Va/b bis II	182,22 €

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe von 91,73 % der Bezugsvergütung gemäß Anhang 2, Teil A Absatz 2 Buchstaben a) bis c) gezahlt.

Stundenvergütungen für Angestellte

gemäß Anhang 2, Teil B, Absatz 5, ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	40,30 €
Ia	36,92 €
Ib	33,95 €
II	31,11 €
III	28,09 €
IVa	25,88 €
IVb	23,84 €
Va	22,00 €
Vb	22,00 €
Vc	20,08 €
VIa	18,66 €
VIb	18,66 €
VII	17,52 €
VIII	16,45 €
IX	15,51 €
X	14,77 €

(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	42,33 €
Ia	38,95 €
Ib	35,98 €
II	33,14 €
III	30,12 €
IVa	27,91 €
IVb	25,87 €
Va	24,03 €
Vb	24,03 €
Vc	22,11 €
VIa	20,69 €
VIb	20,69 €
VII	19,55 €
VIII	18,48 €
IX	17,54 €
X	16,80 €

Stundenvergütungen für Angestellt - Entlastungszeit-60

gemäß Anhang 2, Teil B, Absatz 5, ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	39,14 €
Ia	35,85 €
Ib	32,97 €
II	30,20 €
III	27,27 €
IVa	25,12 €
IVb	23,13 €
Va	21,36 €
Vb	21,36 €
Vc	19,50 €
VIa	18,11 €
VIb	18,11 €
VII	17,01 €
VIII	15,97 €
IX	15,08 €
X	14,34 €

(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	41,11 €
Ia	37,82 €
Ib	34,94 €
II	32,17 €
III	29,24 €
IVa	27,09 €
IVb	25,10 €
Va	23,33 €
Vb	23,33 €
Vc	21,47 €
VIa	20,08 €
VIb	20,08 €
VII	18,98 €
VIII	17,94 €
IX	17,05 €
X	16,31 €

Stundenvergütungen für Angestellte - Entlastungszeit-42

gemäß Anhang 2, Teil B, Absatz 5, ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	39,47 €
Ia	36,17 €
Ib	33,25 €
II	30,47 €
III	27,52 €
IVa	25,34 €
IVb	23,35 €
Va	21,55 €
Vb	21,55 €
Vc	19,68 €
VIa	18,27 €
VIb	18,27 €
VII	17,17 €
VIII	16,12 €
IX	15,20 €
X	14,46 €

(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	41,46 €
Ia	38,16 €
Ib	35,24 €
II	32,46 €
III	29,51 €
IVa	27,33 €
IVb	25,34 €
Va	23,54 €
Vb	23,54 €
Vc	21,67 €
VIa	20,26 €
VIb	20,26 €
VII	19,16 €
VIII	18,11 €
IX	17,19 €
X	16,45 €

Stundenvergütungen für Angestellte - Entlastungszeit-102

gemäß Anhang 2, Teil B, Absatz 5, ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	38,32 €
Ia	35,12 €
Ib	32,28 €
II	29,58 €
III	26,71 €
IVa	24,60 €
IVb	22,66 €
Va	20,92 €
Vb	20,92 €
Vc	19,10 €
VIa	17,74 €
VIb	17,74 €
VII	16,67 €
VIII	15,65 €
IX	14,76 €
X	14,05 €

(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	40,25 €
Ia	37,05 €
Ib	34,21 €
II	31,51 €
III	28,64 €
IVa	26,53 €
IVb	24,59 €
Va	22,85 €
Vb	22,85 €
Vc	21,03 €
VIa	19,67 €
VIb	19,67 €
VII	18,60 €
VIII	17,58 €
IX	16,69 €
X	15,98 €

Stundenvergütungen für Angestellte - Entlastungszeit-162

gemäß Anhang 2, Teil B, Absatz 5, ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	37,21 €
Ia	34,10 €
Ib	31,34 €
II	28,72 €
III	25,94 €
IVa	23,89 €
IVb	22,00 €
Va	20,31 €
Vb	20,31 €
Vc	18,54 €
VIa	17,22 €
VIb	17,22 €
VII	16,18 €
VIII	15,19 €
IX	14,33 €
X	13,64 €

(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	39,09 €
Ia	35,98 €
Ib	33,22 €
II	30,60 €
III	27,82 €
IVa	25,77 €
IVb	23,88 €
Va	22,19 €
Vb	22,19 €
Vc	20,42 €
VIa	19,10 €
VIb	19,10 €
VII	18,06 €
VIII	17,07 €
IX	16,21 €
X	15,52 €

Stundenvergütungen für Angestellte - Entlastungszeit-202

gemäß Anhang 2, Teil B, Absatz 5, ETV DP AG
(gültig vom 01.01.2022 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	36,48 €
Ia	33,43 €
Ib	30,73 €
II	28,16 €
III	25,43 €
IVa	23,42 €
IVb	21,57 €
Va	19,91 €
Vb	19,91 €
Vc	18,18 €
VIa	16,88 €
VIb	16,88 €
VII	15,86 €
VIII	14,89 €
IX	14,05 €
X	13,37 €

(gültig vom 01.04.2024 an)

Vergütungsgruppe	€ / Stunde
I	38,32 €
Ia	35,27 €
Ib	32,57 €
II	30,00 €
III	27,27 €
IVa	25,26 €
IVb	23,41 €
Va	21,75 €
Vb	21,75 €
Vc	20,02 €
VIa	18,72 €
VIb	18,72 €
VII	17,70 €
VIII	16,73 €
IX	15,89 €
X	15,21 €

Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf**Abschnitt I:****Allgemeine Hinweise**

(1) Die Eingruppierung der Angestellten im fiktiven Eingruppierungsverlauf richtet sich nach den Regelungen im Abschnitt

II: Zuordnung zu Vergütungsgruppen beim Einsatz auf Arbeitsposten für Beamte

oder

III: Zuordnung zu Vergütungsgruppen beim Einsatz auf Arbeitsposten für Angestellte.

Grundlage für die Anwendung der Regelungen nach Abschnitt II oder III ist der am 31.08.2003 festgestellte ständige Einsatz des Angestellten.

(2) Ist die Grundvergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe von der Erfüllung einer Bewährungszeit, von einem Zeitablauf oder von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, so wird die höhere Grundvergütung vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

(3) Die vorgeschriebene Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der Bewährungszeit gezeigt hat, dass er den in seiner Tätigkeit an ihn gestellten Anforderungen genügt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Soweit bei der anstehenden Höhergruppierung eines Betriebsarztes Zweifel bestehen, ob die vorgesehene Bewährung erfüllt ist, und diese Zweifel im Zusammenhang mit der Anwendung der arbeitsmedizinischen Fachkunde stehen, ist bei der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Leitenden Betriebsarzt der DP AG herzustellen.

(4) Nachfolgende Zeiten sind auf Bewährungs- und Zeitaufstiege anzurechnen, sofern sie in die dort geforderte Zeit einer Beschäftigung, Bewährung, Tätigkeit oder Berufsausübung von mehr als drei Monaten fallen:

Zeiten

a) einer Arbeitsbefreiung nach § 26 MTV-DP AG,

b) der Arbeitsunfähigkeit bis zur Höchstdauer von 26 Wochen,

c) einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des § 28 MTV-DP AG,

d) eines Erholungsurlaubs nach § 25 MTV-DP AG,

e) eines Sonderurlaubs nach § 27 Absatz 1 MTV-DP AG bis zur Dauer von sechs Monaten,

Anhang 2, Anlage 6**Seite 175**

- f) eines Sonderurlaubs nach § 27 Absatz 2 MTV-DP AG bis zur Dauer eines Monats,
- g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- h) der Aus- und Fortbildungslehrgänge der Deutsche Post AG,
- i) der Elternzeit bis zur Dauer eines Monats.

Andere Zeiten der Nichttätigkeit sind nicht anrechenbar.

Auf Bewährungs- und Zeitaufstiege sind ferner anzurechnen Zeiten bei der Deutschen Bundesbahn oder bei einem anderen Arbeitgeber, der vom BAT erfasst wird, in einer entsprechenden Tätigkeit und in einer entsprechenden Vergütungsgruppe.

Abschnitt II:**Zuordnung von Angestellten, die auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigt sind,
zu Vergütungsgruppen**

(1) Ist ein Angestellter auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigt, so richtet sich seine Vergütungsgruppe nach der Bewertung des Arbeitspostens, auf dem er beschäftigt ist. Der jeweiligen Bewertung des Arbeitspostens sind grundsätzlich jeweils drei Vergütungsgruppen, die Eingangsvergütungsgruppe, die Grundvergütungsgruppe sowie die Aufstiegsvergütungsgruppe gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung der Bewertung der Arbeitsposten nach Besoldungsgruppen mit der Vergütung nach Vergütungsgruppen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Bewertung des Arbeitspostens nach Besoldungsgruppe		Vergütungsgruppe
A 5/A 6		
- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG	- während der ersten 18 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.	VIII ¹⁾
	- nach Ablauf einer 18-monatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.	VII ²⁾
- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von drei Jahren und sechs Monaten	- nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 5/A 6 o. h. (Anlaufzeit)	Vlb ³⁾ Vla ³⁾
A 7		
- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG	- während der ersten 18 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.	VII ¹⁾
	- nach Ablauf einer 18-monatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.	Vlb/ ²⁾ Vla ²⁾
- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von vier Jahren und sechs Monaten	- nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 7 o. h. (Anlaufzeit)	Vc ³⁾

¹⁾ Eingangsvergütungsgruppe

²⁾ Grundvergütungsgruppe

³⁾ Aufstiegsvergütungsgruppe

A 8 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von fünf Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 18 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h. - nach Ablauf einer 18-monatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h. - nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 8 o. h. (Anlaufzeit)	Vlb/ ¹⁾ Vla ¹⁾ Vc ²⁾ Vb/ ³⁾ Va ³⁾
A 9 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von sechs Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 18 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h. - nach Ablauf einer 18-monatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h. - nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 9 o. h. (Anlaufzeit)	Vc ¹⁾ Vb/ ²⁾ Va ²⁾ IVb ³⁾

¹⁾ Eingangsvergütungsgruppe

²⁾ Grundvergütungsgruppe

³⁾ Aufstiegsvergütungsgruppe

A 10 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von acht Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer 36-monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 10 o. h. (Anlaufzeit)	Vb/ ¹⁾ Va ¹⁾ IVb ²⁾ IVa ³⁾
A 11 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von zehn Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer 36-monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 11 o. h. (Anlaufzeit)	IVb ¹⁾ IVa ²⁾ III ³⁾

¹⁾ Eingangsvergütungsgruppe

²⁾ Grundvergütungsgruppe

³⁾ Aufstiegsvergütungsgruppe

A 12 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von zwölf Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer 36-monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 12 o. h. (Anlaufzeit)	IVa ¹⁾ III ²⁾ II ³⁾
A 13 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von vierzehn Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer 36-monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h. - nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 13 o. h. (Anlaufzeit)	III ¹⁾ II ²⁾ Ib ³⁾

1) Eingangsvergütungsgruppe

2) Grundvergütungsgruppe

3) Aufstiegsvergütungsgruppe

A 13/A 14 oder A 14 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von zwölf Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h. - nach Ablauf einer 36-monatigen Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h. - nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h. (Anlaufzeit)	II ¹⁾ Ib ²⁾ Ia ³⁾
A 15 - alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von dreizehn Jahren und sechs Monaten	- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h. - nach Ablauf einer 36-monatigen Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h. - nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 15 o. h. (Anlaufzeit)	Ib ¹⁾ Ia ²⁾ I ³⁾

¹⁾ Eingangsvergütungsgruppe

²⁾ Grundvergütungsgruppe

³⁾ Aufstiegsvergütungsgruppe

Anhang 2, Anlage 6**Seite 181**

(2) Als "Beschäftigung bei der Deutsche Post AG" im Sinne der vorstehenden Gegenüberstellung gilt eine Beschäftigung im Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter sowie im Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Lebenszeit bei der Deutsche Post AG bzw. deren Rechtsvorgängern. Das gleiche gilt für Posthalter bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST.

(3) Auf die Beschäftigung und Bewährung (Anlaufzeit) werden nicht angerechnet

- a) die Zeiten der Arbeitsversäumnis infolge Arbeitsunfähigkeit, soweit sie einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen überschreiten,
- b) die Zeit einer Beurlaubung ohne Vergütung,
- c) die Zeit einer Nichtbeschäftigung aus anderen Gründen, ausgenommen Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung nach den tariflichen Bestimmungen.

Abschnitt III**Zuordnung von Angestellten, die auf einem Arbeitsposten für Angestellte beschäftigt sind, zu Vergütungsgruppen**

(1) Ist der Angestellte auf einem Arbeitsposten für Angestellte beschäftigt, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in dem nachfolgenden Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale.

(2) Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in UAbs. 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von UAbs. 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Betragen die Tätigkeiten der einzelnen Vergütungsgruppen bei keiner Vergütungsgruppe das in UAbs. 2 Satz 1 bestimmte zeitliche Maß, so ist für die Eingruppierung die

Anhang 2, Anlage 6**Seite 182**

Vergütungsgruppe maßgebend, bei der das in UAbs. 2 Satz 1 bestimmte zeitliche Maß erreicht wird. Zu diesem Zweck sind die Anteile für die einzelnen Vergütungsgruppen, beginnend mit der höchsten Vergütungsgruppe, zusammenzuzählen. Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, bei der beim Zusammenzählen das in UAbs. 2 Satz 1 bestimmte zeitliche Maß erreicht wird.

Enthält die gesamte auszuübende Tätigkeit auch Anteile, die als Beamtentätigkeiten gelten, so sind diese Anteile den Vergütungsgruppen zuzuordnen, die sich aus den Bewertungsanteilen bei Anwendung der Gegenüberstellung in § 3 Absatz 1 ergeben. Dabei ist von der Bewertung dieser Beamtenanteile auszugehen, wie sie in dem Arbeitsposten enthalten sind.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Fertigung einer Bauzeichnung). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne des UAbs. 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.

Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale**I. Gliederung****1. Abschnitt****Allgemeiner Teil**

(Wissenschaftliche Mitarbeiter, Angestellte im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst, Angestellte im Kanzleidienst, Angestellte mit Büro- und Schreibarbeiten, Laboranten, Angestellte als Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport)

2. Abschnitt**Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in bestimmten Tätigkeitsbereichen**

- 2.1 Technische Angestellte einschließlich Angestellte im Hochbaudienst
- 2.2 Leer
- 2.3 Angestellte als technische Assistenten und Techniker sowie Meister
- 2.4 Betriebsärzte, Medizinisch-technische Assistentinnen und Arzthelferinnen
- 2.5 Leer
- 2.6 Leer

Anhang 2, Anlage 6**Seite 183**

- 2.7 Angestellte in der Datenverarbeitung
- 2.8 Leer
- 2.9 Angestellte bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
- 2.10 Leer
- 2.11 Leer
- 2.12 Angestellte im Fremdsprachendienst

II. Tätigkeitsmerkmale**1. Abschnitt****Allgemeiner Teil****Vorbemerkungen**

1. Für Angestellte, die außerhalb der folgenden Tätigkeitsmerkmale mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gilt eines der folgenden Tätigkeitsmerkmale weder in der Vergütungsgruppe, in der es aufgeführt ist, noch in einer höheren Vergütungsgruppe:

X Nr. 1, IX Nr. 1, VIII Nr. 1a und 1b, VII Nr. 1a bis 1d, VIb Nr. 1a bis 1c, Vc Nr. 1a und 1b, Vb Nr. 1a bis 1c, IVb Nr. 1a bis 1c, IVa Nr. 1a und 1b, III Nr. 1a und 1b, II Nr. 1a bis 1c und Nr. 3, Ib Nr. 1a bis 1f, Ia Nr. 1a und 1b, I Nr. 1a und 1b.

2. Tätigkeiten werden "in nicht unerheblichem Umfang" ausgeübt, wenn sie etwa 25 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen.
3. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. - vorgeschrieben ist.

4. Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Vergütungsgruppe X

Anhang 2, Anlage 6**Seite 184**

1. Angestellter mit mechanischer Tätigkeit im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst.

Vergütungsgruppe IX

1. Angestellter mit einfacheren Arbeiten im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Angestellter, der das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe X Nr. 1 erfüllt, nach mehrjähriger Eingruppierung in Vergütungsgruppe X.
3. Angestellter während seiner Ausbildung für Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII (Nr. 1a, Nr. 2 oder Nr. 3) und Angestellter im Kanzleidienst während der ersten drei Monate seiner Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VIII

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
2. Angestellter im Kanzleidienst,

nach beendeter Ausbildung und einer dreimonatigen Tätigkeit.
3. Angestellter für Büro- und Schreibarbeiten (z. B. bei der BP-BKK, bei den Bezirksstellen der VAP, bei Postbauleitungen, in der Dienststelle Investitions-Controlling sowie in der Beschaffungsstelle bei FZÄ, in Rechenzentren, in Kantinen).
4. ...
5. ...
6. Laborant.

Vergütungsgruppe VII

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Anhang 2, Anlage 6**Seite 185**

1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)

1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Nr. 1b.

(Der Klammerhinweis zu Nr. 1b gilt entsprechend.)

1d. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit

nach dreijähriger Bewährung in VGr VIII Nr. 1a.

2. Angestellter für Büro- und Schreibarbeiten (z. B. bei der BP-BKK, bei den Bezirksstellen der VAP, bei Postbauleitungen, in der Dienststelle Investitions-Controlling sowie in der Beschaffungsstelle bei FZÄ, in Rechenzentren, in Kantinen)

nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

3. Laborant,

nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

4. Angestellter mit Schreibarbeiten in der Zentralen Schreibstelle.

Protokollnotiz:

Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal kommen nur Angestellte in Betracht, die Schreibarbeiten nach der Anweisung für die Textverarbeitung ausführen.

5. ...

6. Angestellter im Kanzleidienst, nach beendeter Ausbildung und einer dreimonatigen Tätigkeit

nach dreijähriger Bewährung in VGr VIII Nr. 2.

Vergütungsgruppe VIb

1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein

Anhang 2, Anlage 6**Seite 186**

gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Nr. 1a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert,

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Arbeitskreises.)

nach neunjähriger Bewährung in VGr VII Nr. 1b.

2. Chemie- und Physiklaborant mit Abschlussprüfung, der sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Angestellter bei Postbauleitungen, der mindestens zu einem Viertel folgende Tätigkeiten ausübt:

Führen der Kosten- und Sachnachweise einschließlich Erstellen der hierüber regelmäßig abzugebenden Meldungen, Nachrechnen von Mengen- und Kostenberechnungen, Angeboten und Rechnungen, Schriftwechsel nach Vorgang.

4. Angestellter als Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport.

5. Angestellter mit Schreibarbeiten in der Zentralen Schreibstelle,

nach mehrjähriger Tätigkeit.

Die Protokollnotiz zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Nr. 4 gilt entsprechend.

Vergütungsgruppe Vc

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige

Anhang 2, Anlage 6**Seite 187**

Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Der Klammerhinweis zu Nr. 1a gilt entsprechend.)

2. Angestellter als Mitarbeiter für Rentenrechnungsangelegenheiten bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.
3. Angestellter als Erster Mitarbeiter bei Postbauleitungen, der sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Nr. 3 heraushebt, dass er mit mindestens 50 v. H. seiner Gesamttätigkeit mit dem Führen der Kosten- und Sachnachweise einschließlich Erstellen der hierüber regelmäßig abzugebenden Meldungen, Nachrechnen von Mengen- und Kostenberechnungen, Angeboten und Rechnungen sowie Schriftwechsel nach Vorgang beschäftigt ist.

Protokollnotiz:

Dieses Tätigkeitsmerkmal kann nur dann angewendet werden, wenn bei der Postbauleitung zwei oder mehr Arbeitsposten für Mitarbeiter eingerichtet sind.

Vergütungsgruppe Vb

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Nr. 1a der Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.
- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

2. Angestellter als Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport,
nach langjähriger Tätigkeit.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 189****Vergütungsgruppe IVb**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1b.

- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Nr. 1a der VGrn VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

nach sechsjähriger Bewährung in VGr Vb Nr. 1a.

Vergütungsgruppe IVa

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1a heraushebt.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1a heraushebt.

Vergütungsgruppe III

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1a heraushebt.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1a heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Nr. 1a.

Vergütungsgruppe II

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger

Anhang 2, Anlage 6**Seite 190**

Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Nr. 1a heraushebt.

- 1c. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

2. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

3. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1a heraushebt,

nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1a.

Vergütungsgruppe Ib

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt.

- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollnotiz:

Bei der Zahl der Unterstellten sind nur Angestellte der Vergütungsgruppe II und höher mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte der Vergütungsgruppe II und höher zu berücksichtigen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in diese Vergütungsgruppen eingruppiert sind. Außerdem zählen bei der Zahl der Unterstellten Beamte des höheren Dienstes mit.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 191**

- 1c. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt,
- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Nr. 1b.
- 1d. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
- 1e. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,
- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Nr. 1c.
- 1f. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- nach elfjähriger Bewährung in VGr II Nr. 1a, wenn er eine zweite Staatsprüfung abgelegt hat, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in VGr II Nr. 1a.
- 2a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
- 2b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,
- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Nr. 2.
3. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, der sich dadurch aus Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass er beim PTZ/FTZ bei

Anhang 2, Anlage 6**Seite 192**

schwierigen Entwicklungs- oder Planungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringt.

Vergütungsgruppe Ia

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Nr. 1a heraushebt.

- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Protokollnotiz zur Vergütungsgruppe I b Nr. 1b gilt entsprechend.

2. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, der sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Nr. 2a heraushebt, daß er bei schwierigen Forschungsaufgaben

a) hochwertige Leistungen erbringt oder

b) leitend tätig ist.

Vergütungsgruppe I

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Nr. 1a.

- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Protokollnotiz zur Vergütungsgruppe I b Nr. 1b gilt entsprechend.

2. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Nr. 2.

2 Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in bestimmten Tätigkeitsbereichen

2.1 Technische Angestellte einschließlich Angestellte im Hochbaudienst

Vorbemerkungen:

- 1 Bei der Anwendung der Protokollnotizen zu den Tätigkeitsmerkmalen für Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau gilt folgendes:

- 1.1 Die Richtwerte entsprechen dem Bruttorauminhalt nach DIN 277, Ausgabe Mai 1973, Nr. 2.1.1a). Sie gelten für Bauten, die durchschnittlich schwierig sind, d. h. der Honorarzone III der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) zuzurechnen sind.

Die Voraussetzungen für die Eingruppierung oder die Zahlung einer entsprechenden Tätigkeitszulage nach Maßgabe der zu den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen vereinbarten Protokollnotizen sind erfüllt, wenn der anrechenbare Bruttorauminhalt nach den Nr. 1.2 und 1.3 dieser Vorbemerkungen den zutreffenden Richtwert überschreitet.

- 1.2 Der anrechenbare Bruttorauminhalt errechnet sich aus dem Bruttorauminhalt (DIN 277, Ausgabe Mai 1973, Nr. 2.1.1a)) der betreffenden Bauten, Bauabschnitte oder Bauteile. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Schwierigkeitsgrades der Bauten usw. ist der Bruttorauminhalt mit folgenden v. H.-Sätzen anzusetzen:

Honorarzone I	= 70 v. H.
Honorarzone II	= 80 v. H.
Honorarzone III	= 100 v. H.
Honorarzone IV	= 120 v. H.
Honorarzone V	= 130 v. H.

Grundlage für die Ermittlung der Honorarzone sind die Verwaltungsvorschriften der Deutschen Bundespost für Verträge mit freischaffenden Mitarbeitern in ihrer jeweiligen Fassung.

Unabhängig von der Honorarzone ist der Bruttorauminhalt bei

Typen- und Normengebäuden (außer Fernmeldetürmen)	mit 60 v. H.
typisierten Fernmeldetürmen	mit 200 v. H.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 195**

nichttypisierten Fernmeldetürmen mit 300 v. H.
(sogenannten Sonderformen)

anzusetzen.

Bei Umbauten (= Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) und vergleichbaren Baumaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung tragender Bauteile ist ein anrechenbarer Bruttorauminhalt zu unterstellen, der sich aus den Bauwerkskosten (DIN 276 Abschnitte 3.1-3.5) für den Umbau bzw. die Baumaßnahmen dividiert durch die Bauwerkskosten für 1 m³ Bruttorauminhalt (s. Planungsdaten zum Vorentwurf, Abschnitt K) eines vergleichbaren Neubaus errechnet.

Bei Sammelbauplanung, Sammelbauleitung bzw. Sammelbaukoordination für mehrere im wesentlichen gleichzeitig zu planende, durchzuführende bzw. zu koordinierende Bauvorhaben werden die einzelnen Bruttorauminhalte der jeweiligen Bauvorhaben addiert.

1.3 Der anrechenbare Bruttorauminhalt nach Nr. 1.2 kann erhöht werden

- a) bei sehr erschwerenden Umständen (z. B. Pfahlgründung, Wannenisolierung), soweit diese nicht bereits bei der Zuordnung zur Honorarzone berücksichtigt worden sind,

bis 10 v. H.

- b) bei Umbauten

bis 30 v. H.

- c) bei Sammelbauleitungen (= Bauleitung für mehrere im wesentlichen gleichzeitig durchzuführende Bauvorhaben) und Sammelbauplanungen (= mehrere im wesentlichen gleichzeitig zu planende Bauvorhaben)

bis 30 v. H.

Bei Hallenbauten (Lager-, Kfz-, Gleis-, Ladehallen oder dgl.) ist der anrechenbare Bruttorauminhalt nach Nr. 1.2 um 20 v. H. zu kürzen. Etwaige Erhöhungen nach a) bis c) bleiben hiervon unberührt.

- d) bei umfangreichen Außenanlagen, deren Kosten 20 v. H. der Gesamtbaukosten übersteigen, um den übersteigenden v. H.-Satz.

1.4 Für Planer von Bauabschnitten und für Abschnittsbauleiter ist der Richtwert der nächsthöheren Vergütungsgruppe maßgebend.

Werden Bauvorhaben jedoch in zeitlich getrennten Bauabschnitten durchgeführt, so sind die einzelnen Bauabschnitte wie selbständige Bauvorhaben zu werten.

Anhang 2, Anlage 6

Seite 196

1.5 Für die Eingruppierung von Koordinatoren (vgl. Anlage zu Vfg 322-1 8631-0 vom 05.10.1973) gelten je nach Art der koordinierenden Tätigkeit die Protokollnotizen für Planer oder Bauleiter, jedoch ist der jeweilige anrechenbare Bruttorauminhalt zu vermindern, und zwar bei koordinierender Tätigkeit

- a) im Stadium der Planung
- b) im Stadium der Bauausführung

auf 33 v. H.

Ein Zuschlag nach Nr. 1.3 c) kommt nicht in Betracht.

1.6 Auf die in den Protokollnotizen zu den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen werden zusätzlich die in der jeweiligen Protokollnotiz zu den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen

IVa Nr. 3 und 4

IVa Nr. 1 und Nr. 2

III Nr. 1 und Nr. 2

II Nr. 1

Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie

Ia Nr. 1

III Nr. 3 und Nr. 4

III Nr. 1 und Nr. 2

II Nr. 1

Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie

Ia Nr. 1

II Nr. 3 und Nr. 4

Ib Nr. 1 e)

Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie

Ia Nr. 1

Ib Nr. 1 e)

Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie

Ia Nr. 1

jeweils geforderten Zeiten der Bewährung

aufgeführten und jeweils entsprechend zurückgelegten Zeiten angerechnet.

Die in den Protokollnotizen zu den Tätigkeitsmerkmalen einer dieser Vergütungsgruppen aufgeführten und entsprechend zurückgelegten

Anhang 2, Anlage 6**Seite 197**

Bewährungszeiten werden für einen Bewährungsaufstieg jedoch nur einmal berücksichtigt. Die einmal angerechneten Bewährungszeiten sind insoweit verbraucht und kommen für einen weiteren Bewährungsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe nicht erneut in Betracht.

2. Unter "technischer Ausbildung" im Sinne der nachstehend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale ist der erfolgreiche Abschluss einer für den Bundesdienst anerkannten Ingenieurschule/Ingenieurakademie oder einer Fachhochschule für Technik anzusehen, der zum Eintritt in eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt.
3. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben ist.

Vergütungsgruppe Va

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegen der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen ausüben.

Vergütungsgruppe IV b

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegen der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen ausüben, nach sechsmonatiger Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer oder Bauleiter einfacher Bauten der Deutschen Bundespost
oder

Anhang 2, Anlage 6**Seite 198**

- b) als Bearbeiter von Teilaufgaben bei der Planung oder Bauleitung (z. B. Entwickeln einfacher Details, Aufstellen von Massen- und Kostenberechnungen sowie Verdingungsunterlagen, Materialprüfungen, Bauüberwachung, Abnahme, Rechnungsprüfung).
- 2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer oder Bauleiter einfacher Bauten der Deutschen Bundespost
oder

- b) als Bearbeiter von Teilaufgaben bei der Planung oder Bauleitung (z. B. Entwickeln einfacher Details, Aufstellen von Massen- und Kostenberechnungen sowie Verdingungsunterlagen, Materialprüfungen, Bauüberwachung, Abnahme, Rechnungsprüfung),

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt; d.h. besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 199****Vergütungsgruppe IVa**

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

als Planer oder Bauleiter nicht nur einfacher Bauvorhaben der Deutschen Bundespost

oder

als Bauleiter oder Koordinatoren von Bauserien von Typen- oder Normengebäuden oder Fernsehfrequenzumsetzern, soweit sie nicht nach Nr. 1.3 a) und/oder c) der Vorbemerkungen ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen

oder

als Bearbeiter schwierigerer Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung.

2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 200****Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer oder Bauleiter nicht nur einfacher Bauvorhaben der Deutschen Bundespost
oder
- b) als Bauleiter oder Koordinatoren von Bauserien von Typen- oder Normengebäuden oder
Fernsehfrequenzumsetzern, soweit sie nicht nach Nr. 1.3 a) und/oder c) der Vorbemerkungen ein
Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen
oder
- c) als Bearbeiter schwierigerer Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt.

3. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen
sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer
Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere
Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung^{*)} in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe IVb Nr. 2 aufgeführten Technischen
Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2.
Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich
anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und
entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegen der Prüfung
sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer
Erfahrungen Tätigkeiten eines Technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach
Nr. 2 der Vorbemerkungen ausüben, nach sechsmonatiger Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1.

^{*)} siehe Anhang 1

Anhang 2, Anlage 6**Seite 201****Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

Vergütungsgruppe III

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)
oder
- b) als Planer von Bauabschnitten (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)
oder
- c) als Planer, die mit der planerischen Bearbeitung von Bauvorhaben unter Verwendung von Planunterlagen für Typen- oder Normengebäude beschäftigt sind,
oder
- d) als zweite Planer in den Aufgabenbereichen 1 oder 2 der dafür zuständigen Referate der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,
oder
- e) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)
oder
- f) als Abschnittsbauleiter (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)
oder
- g) als Vertreter des Bauleiters, wenn dieser in Vergütungsgruppe II oder I b eingruppiert ist und der Bauleitung während der überwiegenden Dauer der Bauzeit mindestens noch zwei weitere

Anhang 2, Anlage 6**Seite 202**

technische Kräfte zustehen,

oder

- h) als Bearbeiter schwieriger Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung

oder

- i) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen).

2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraushebt.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Brutto-rauminhalt von mehr als 8.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder

- b) als Planer von Bauabschnitten (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)

oder

- c) als Planer, die mit der planerischen Bearbeitung von Bauvorhaben unter Verwendung von Planunterlagen für Typen- oder Normengebäude beschäftigt sind,

oder

- d) als zweite Planer in den Aufgabenbereichen 1 oder 2 der dafür zuständigen Referate der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,

oder

- e) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder

- f) als Abschnittsbauleiter (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)

oder

- g) als Vertreter des Bauleiters, wenn dieser in Vergütungsgruppe II oder I b eingruppiert ist und der Bauleitung während der überwiegenden Dauer der Bauzeit mindestens noch zwei weitere technische Kräfte zustehen,

Anhang 2, Anlage 6**Seite 203**

oder

- h) als Bearbeiter schwieriger Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung

oder

- i) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen),

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraushebt.

3. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung^{*)} in Vergütungsgruppe Iva Nr. 2.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe Iva Nr. 2 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Iva Nr. 2. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeiten sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe Ivb Nr. 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Iva Nr. 1.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe Iva Nr. 1 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Iva Nr. 1. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

Vergütungsgruppe II

^{*)} siehe Anhang 1

Anhang 2, Anlage 6**Seite 204**

1. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 12.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder
- b) als Planer von Bauabschnitten (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)

oder
- c) als erster Planer in den Aufgabenbereichen 1 oder 2 der dafür zuständigen Referate der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,

oder
- d) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 12.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder
- e) als Abschnittsbauleiter (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)

oder
- f) als Vertreter des Bauleiters, wenn dieser in die Vergütungsgruppe Ia eingruppiert ist, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,

oder
- g) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen)

2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen, der beim PTZ/FTZ schwierige Arbeiten mit Bedeutung für den gesamten Bereich der DBP ausführt und sich dadurch erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1

heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung^{*)} in Vergütungsgruppe III Nr. 2.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe III Nr. 2 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 2. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1. heraushebt,

nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1.

^{*)} siehe Anhang 1

Anhang 2, Anlage 6**Seite 206****Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe III Nr. 1 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1 heraushebt.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau.

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 40.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder
- b) als Planer von Bauabschnitten mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 200.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder

von außergewöhnlich schwierigen Bauabschnitten

oder
- c) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 40.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder
- d) als Abschnittsbauleiter von Bauabschnitten mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 200.000 m³ (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder

von außergewöhnlich schwierigen Bauabschnitten

oder
- e) wenn sie als Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung zwölf Jahre sowie als sonstige Angestellte 16 Jahre bei der DBP mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe II Nr. 1 beschäftigt gewesen sind - Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen. -

oder

Anhang 2, Anlage 6**Seite 207**

- f) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen).

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Nr. 1 heraushebt.

Protokollnotiz:

Hierunter fallen Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau, die sich als Planer oder Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 200.000 m³ oder von außergewöhnlich schwierigen Bauvorhaben erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib herausheben.

2.2 Leer**2.3 Angestellte als technische Assistenten und Techniker sowie Meister****Vergütungsgruppe VIa**

1. Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Meister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe Vc

1. Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich durch große Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe VIa Nr. 1 heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Meister, dem mindestens ein Meister der Vergütungsgruppe VIa oder Vc Nr. 4 unterstellt ist.
3. Meister, der an einer wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt ist und sich durch besondere Verantwortung und Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe VIb heraushebt.
4. Meister der Vergütungsgruppe VIa Nr. 2

Anhang 2, Anlage 6**Seite 208**

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIa Nr. 2.

5. Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIa Nr. 1.

Vergütungsgruppe Va

1. Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich nach mehrjähriger Erfahrung in der Vergütungsgruppe Vc oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß an schwierigen Tätigkeiten in seinem Aufgabenbereich aus der Vergütungsgruppe Vc heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich durch große Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe VIa Nr. 1 heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1.

Vergütungsgruppe IVb

Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich durch besondere Leistungen und Kenntnisse nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Va Nr. 1 aus dieser Vergütungsgruppe heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Die Tätigkeitsmerkmale für Techniker gelten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen auch für folgende Angestellte mit nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

1. Angestellte als Teilekonstrukteure, die
 - a) Einzelteile nach Angaben konstruieren und die Stücklisten, Funktionsbeschreibungen oder Fertigungshinweise aufstellen

oder

- b) Schaltungen nach Angaben entwerfen, Verdrahtungspläne, Kabelformblätter oder Stücklisten und Relaisdiagramme aufstellen. Zur Tätigkeit des Teilekonstruktors gehört auch das Beachten der DIN- und VDE-Vorschriften und der FTZ/PTZ-Normen sowie das Ausführen der zugehörigen Berechnungen.
- 2. Meister, die in einer zentralen Versuchswerkstatt Geräte (Labormuster) nach Angaben entwerfen und bauen sowie Werkstattkräfte bei schwierigen Arbeiten anleiten.
- 3. Meister und Prüftechniker in der zentralen Güteprüfstelle beim FTZ/PTZ oder in den Prüfstellen der Zentralwerkstatt bei FZÄ.

2.4 Betriebsärzte, Medizinisch-technische Assistentinnen und Arzthelferinnen

Vergütungsgruppe VIII

- 1. Arzthelferin mit Abschlussprüfung als Sprechstundenhilfe (einschließlich Büro- und Schreibarbeiten).

Vergütungsgruppe VII

- 1. Arzthelferin mit Abschlussprüfung und mehrjähriger Berufserfahrung als Sprechstundenhilfe (einschließlich Büro- und Schreibarbeiten).
- 2. Medizinisch-technische Assistentin während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 210****Vergütungsgruppe VIb**

1. Arzthelferin mit Abschlussprüfung als Sprechstundenhilfe (einschließlich Büro- und Schreibarbeiten),

nach vierjähriger Tätigkeit.
2. Medizinisch-technische Assistentin,

nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

Vergütungsgruppe Vc

1. Medizinisch-technische Assistentin,

nach sechsjähriger Tätigkeit.

Vergütungsgruppe II

1. Betriebsarzt, soweit nicht höher eingruppiert.

Vergütungsgruppe Ib

1. Betriebsarzt nach fünfjähriger entsprechender Beschäftigung bei der Deutsche Post AG und Bewährung.
2. Betriebsarzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Arbeitsmedizin“ nach einjähriger entsprechender Beschäftigung bei der Deutsche Post AG und Bewährung.

Vergütungsgruppe Ia

1. Betriebsarzt der Vergütungsgruppe Ib, der nach ausdrücklicher Anordnung Aufgaben herausgehobener Sachgebiete oder Spezialaufgaben wahrnimmt,

nach zweijähriger entsprechender Beschäftigung bei der Deutsche Post AG und Bewährung.
2. Regionalleitender Betriebsarzt.

Protokollnotiz:

Es gilt das inländische Medizinalrecht.

2.5 Leer**2.6 Leer****2.7 Angestellte in der Datenverarbeitung****Vergütungsgruppe VIII**

Anhang 2, Anlage 6**Seite 211**

1. Angestellte als Datenerfasser während der Einarbeitung.
2. Angestellte als Bediener von Hilfsmaschinen ¹⁾ in der DV.
3. Angestellte als Mitarbeiter in der Lager- und Formblattverwaltung.
4. Angestellte als Mitarbeiter in der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte als Datenerfasser nach beendeter Einarbeitung.
2. Angestellte als Mitarbeiter in der Verwaltung externer Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten).
3. Angestellte, die DV-Geräte ²⁾ dauernd bedienen ⁹⁾ während der Einarbeitung.
4. Angestellte als Leiter der Lager- und Formblattverwaltung.
5. Angestellte als Leiter der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle.
6. Angestellte als Bediener von Hilfsmaschinen ¹⁾ in der DV nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII Nr. 2.
7. Angestellte als Mitarbeiter in der Lager- und Formblattverwaltung nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
8. Angestellte als Mitarbeiter in der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
9. Angestellte als Bediener von Kuvertiermaschinen in Rechenzentren.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte als Datenerfasser nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.
2. Angestellte als Gruppenleiter für Gruppen ab vier Datenerfasser
3. Angestellte als Mitarbeiter in der Verwaltung externer Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten) nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.
4. Angestellte, die DV-Geräte ²⁾ dauernd bedienen ⁹⁾.
5. Angestellte, die DV-Anlagen ³⁾ bedienen ⁹⁾ im ersten Jahr dieser Tätigkeit.
6. Angestellte als Leiter der Lager- und Formblattverwaltung nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 4 oder VII Nr. 5, wenn ihnen mindestens zwei

Anhang 2, Anlage 6**Seite 212**

Mitarbeiter unterstellt sind.

7. Angestellte als Leiter der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 4 oder VII Nr. 5.
8. Angestellte als Verwalter der externen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten).
9. Angestellte als Bediener von Kuvertiermaschinen in Rechenzentren nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 9.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte als Mitarbeiter in der Anwendungssteuerung und Produktion⁵⁾ oder Systemtechnik⁷⁾ oder DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung⁶⁾⁸⁾ oder in der Dienststelle IV-Beratung und -Service.
2. Angestellte als Gruppenleiter für Gruppen ab vier Datenerfasser nach mehrjähriger Tätigkeit als Gruppenleiter in Vergütungsgruppe VIb Nr. 2.
3. Angestellte als Verwalter der externen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten),
 - a) wenn ihnen mindestens zwei Angestellte unterstellt sind
 - oder
 - b) nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIb Nr. 3 oder VIb Nr. 8.
4. Angestellte, die DV-Anlagen³⁾ bedienen⁹⁾.

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ im Betrieb⁴⁾ an DV-Anlagen³⁾.
2. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der Anwendungssteuerung und Produktion⁵⁾.
3. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der Systemtechnik⁷⁾, soweit nicht höher eingereiht.
4. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung⁶⁾⁸⁾, soweit nicht höher eingereiht.
5. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der Dienststelle IV-Beratung und -Service.
6. Angestellte als Mitarbeiter in der Anwendungssteuerung und Produktion⁵⁾ oder Systemtechnik⁷⁾ oder DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwen-

Anhang 2, Anlage 6**Seite 213**

dungsentwicklung⁶⁾⁸⁾ oder in der Dienststelle IV-Beratung und -Service nach dreijähriger Tätigkeit^{*)} in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1.

7. Angestellte, die DV-Anlagen³⁾ bedienen⁹⁾, nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Nr. 4.
8. Angestellte als Verwalter der externen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten), wenn ihnen mindestens zwei Angestellte unterstellt sind, nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Nr. 3.

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der Systemtechnik⁷⁾ während der ersten zwei Jahre in dieser Tätigkeit.
2. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ im Betrieb⁴⁾ an DV-Anlagen³⁾ nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
3. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der Anwendungssteuerung und Produktion⁵⁾ nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Nr. 2 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
4. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung⁶⁾⁸⁾ während des ersten Jahres dieser Tätigkeit.
5. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ in der Dienststelle IV-Beratung und -Service nach mehrjähriger Tätigkeit^{*)} in Vergütungsgruppe Vb Nr. 5 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
6. Angestellte als Mitarbeiter in der Systemtechnik⁷⁾ oder DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung⁶⁾⁸⁾ oder in der Dienststelle IV-Beratung und -Service nach siebenjähriger Tätigkeit^{*)} in Vergütungsgruppe Vb Nr. 6, die zu mindestens einem Drittel selbständig sachbearbeitende Tätigkeiten in diesem Aufgabenbereich verrichten.

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte als Sachbearbeiter¹²⁾ im Betrieb⁴⁾ an DV-Anlagen³⁾ nach dreijähriger

⁷⁾ s. Anhang 3

^{*)} s. Anhang 3

Anhang 2, Anlage 6

Seite 214

Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe VIb oder höher im Bereich des DV-Betriebs ⁴⁾ ständig unterstellt sind.

2. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Anwendungssteuerung und Produktion ⁵⁾ nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe VIb oder höher aus dem Bereich der Anwendungssteuerung und Produktion ⁵⁾ ständig unterstellt sind.

3. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 4.

4. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾, die umfangreiche Kenntnisse bei der Planung und Entwicklung von Anwenderprogrammen haben und über mindestens einjährige Berufserfahrung in diesen Aufgaben verfügen und entsprechende Tätigkeiten verrichten.

5. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Systemtechnik ⁷⁾ nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.

6. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Systemtechnik ⁷⁾, die umfangreiche Kenntnisse in der Systemtechnik ⁷⁾ haben und über zweijährige Berufserfahrung in diesen Aufgaben verfügen und entsprechende Tätigkeiten verrichten.

7. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST.

8. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Anwendungssteuerung und Produktion ⁵⁾ nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen herausgehobene Tätigkeiten ¹³⁾ zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

9. Angestellte als erster Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Dienststelle IV-Beratung und -Service, der zum Vertreter des Stellenvorstehers bestimmt ist, in Dienststellen IV-Beratung und -Service mit mehr als sechs Sachbearbeitern ¹²⁾.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 215**

10. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM mit umfangreichen Kenntnissen und langjähriger Bewährung ^{*)}) in Vergütungsgruppe IVb Nr. 5.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Systemtechnik ⁷⁾ nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 5 oder IVa Nr. 6 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren,

denen herausgehobene Tätigkeiten ¹¹⁾ zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

2. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Systemtechnik ⁷⁾ nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 5 oder IVa Nr. 6 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren,

denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Systemtechnik ⁷⁾ ständig unterstellt sind.

3. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3 oder IVa Nr. 4 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen herausgehobene Tätigkeiten ¹¹⁾ zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

4. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3 oder IVa Nr. 4 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ ständig unterstellt sind.

5. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit mehr als drei Sachbearbeitern ¹²⁾.

^{*)} s. Anhang 3

Anhang 2, Anlage 6**Seite 216**

6. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM.
7. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit bereichsübergreifenden ¹⁰⁾ Spezialaufgaben.
8. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Anwendungssteuerung und Produktion ⁵⁾ nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe VIb oder höher aus dem Bereich der Anwendungssteuerung und Produktion ⁵⁾ ständig unterstellt sind,

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 2 oder Nr. 8.
9. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Anwendungssteuerung und Produktion ⁵⁾ nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen herausgehobene Tätigkeiten ¹³⁾ zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 8 oder IVa Nr. 2.
10. Angestellte als erster Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM, der zum Vertreter des Stellenvorstehers bestimmt ist, in Dienststellen IV-Beratung und -Service mit mehr als sechs Sachbearbeitern ¹²⁾,

nach fünfjähriger Bewährung ^{*}) in der Vergütungsgruppe IVa Nr. 9.

Vergütungsgruppe II

1. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Systemtechnik ⁷⁾ nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 5 oder IVa Nr. 6 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren,

denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Systemtechnik ⁷⁾

^{*)} s. Anhang 3

Anhang 2, Anlage 6

Seite 217

ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 2.

2. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3 oder IVa Nr. 4 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 4.

3. Angestellte als Sachbearbeiter ¹²⁾ in der Systemtechnik ⁷⁾ oder in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 1 oder III Nr. 3, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe III herausheben, dass sie Spezialaufgaben wahrnehmen. Auf die sechsjährige Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 1 oder III Nr. 3 wird eine mindestens sechsjährige entsprechende, auf die Spezialaufgabe ausgerichtete Berufserfahrung angerechnet.

Protokollnotiz:

Eine Spezialaufgabe liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Sachbearbeiters in der Systemtechnik ⁷⁾ oder in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung ⁶⁾⁸⁾ liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft. Eine Spezialaufgabe erfordert außergewöhnliche, spezielle Fachkenntnisse. Es reicht dabei nicht aus, wenn es sich lediglich um eine ungewöhnlich seltene Tätigkeit handelt, entscheidend ist vielmehr, dass sich die Tätigkeit der gesamten Aufgabenstellung und der im Hinblick darauf geforderten Kenntnisse und Erfahrungen und ihres darin liegenden außergewöhnlichen Charakters wegen deutlich aus der Vergütungsgruppe III heraushebt.

4. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM mit mehr als sechs Sachbearbeitern ¹²⁾ nach fünfjähriger Bewährung ^{*} Vergütungsgruppe III Nr. 6.

1) Hilfsmaschinen sind

a) Separator-, Reiß-, Schneide- und Kuvertiermaschinen ^{*)}.

^{*)} s. Anhang 3

Anhang 2, Anlage 6**Seite 218**

- b) Filmleser im offline-Betrieb
- c) Markierungsleser im offline-Betrieb.

+) außer Kuvertiermaschinen in Rechenzentren

2) DV-Geräte sind beispielhaft:

- Magnetbandeinheiten,
- Magnetplatteneinheiten,
- Drucker,
- Belegleser,
- Konvertieranlagen

3) **DV-Anlagen** sind Maschinen, bei denen **alle** nachfolgend aufgeführten Merkmale vorhanden sind:

- a) Zentraleinheit (DIN 44 300 Nr. 109),
- b) Eingabegerät (DIN 44 300 Nr. 133), Ausgabegerät (DIN 44 300 Nr. 135) und peripherer Speicher (DIN 44 300 Nr. 113) oder entsprechende beeinflussbare Funktionen,
- c) Betriebssystem (DIN 44 300 Nr. 59) und
- d) vom Programm (DIN 44 300 Nr. 40) her auswechselbarer Speicherinhalt.

4) Zu den Aufgaben des DV-Betriebes gehören u.a.

- das Bedienen ⁹⁾ von DV-Geräten ²⁾ und DV-Anlagen ³⁾,
- das Verwalten externer Datenspeicher,
- die Datenerfassung,
- Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im DV-Betrieb,
- Wartung von DV-Geräten ²⁾ und DV-Anlagen ³⁾ veranlassen,
- Endbenutzer in DV-technischen Fragen beraten,
- DV-spezifische Aus- und Fortbildung koordinieren,
- Einweisung am Arbeitsplatz im DV-Betrieb durchführen,
- DV-Anwendungsplanung/-programmierung 6) DV-betrieblich beraten.

- 5) Zu den Aufgaben der Anwendungssteuerung und Produktion ^{**)}gehören u.a.
- Ablauf- und Belegungsplanung,
 - Anwendungssoftware bereitstellen,
 - Prüfen dieser Datenträger und Arbeitsunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit,
 - Mitwirken bei der Terminkontrolle
 - Störungsbearbeitung gemäß Fehlermeldeverfahren durchführen,
 - benutzerrelevante Änderungen zusammenstellen,
 - Benutzungsregelungen überwachen,
 - Endbenutzer in Fragen des DV-Anwendungsbetriebs beraten,
 - DV-Anwendungsplanung/-programmierung ⁶⁾ DV-betrieblich beraten.
- 6) Zu den Aufgaben der Anwendungsplanung und Anwendungsprogrammierung gehören u.a.
- DV-AG planen, realisieren und pflegen,
 - Ressourcen für Entwicklung, Pflege und Qualitätssicherung bereitstellen
 - Qualitätssicherung, DV-technische Prüfung und Abnahme nach vertragl. Vereinbarungen durchführen,
 - DV-spezifische Aus- und Fortbildung koordinieren, Einweisung am Arbeitsplatz durchführen.
- 7) Die DV-Systemtechnik umfasst unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B.
- Betriebssysteme,
 - Datenbanksoftware,
 - Datenfernverarbeitungssoftware,
 - Programmiersprachen,
 - Hardware-Konfigurationen,
 - Datenübertragungsnetze.

^{**) wird teilweise noch als "Arbeitsvorbereitung" bezeichnet}

Anhang 2, Anlage 6

Seite 220

Dem Angestellten in der DV-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet

- der Entwurf,
- die Auswahl,
- Bereitstellung,
- Implementierung,
- Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung),
- Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie
- Beratung und Unterstützung

8) Hierbei ist es unerheblich, wenn bei der Realisierung von DV-Anwendungen Hilfsmittel wie Generatoren und Case-Werkzeuge eingesetzt werden.

9) Unter **Bedienung** von DV-Anlagen ³⁾ oder DV-Geräten ²⁾ wird das

- Inbetriebsetzen,
- Steuern,
- Überwachen,
- Rüsten und
- Abschalten

verstanden.

10) Bereichsübergreifende Aufgaben werden für mindestens zwei Dienststellen IV-Beratung und -Service nach Vorgabe der Generaldirektion Postdienst wahrgenommen.

11) Als herausgehobene Tätigkeiten gelten solche, bei denen besondere Anforderungen hinsichtlich

- Erfahrungen und Kenntnisse in der Entwicklung bzw. Pflege (z. B. Anpassung, Aktualisierung, Fehlerbeseitigung) komplexer IV-Anwendungen (z. B. mehrere Programmiersprachen o.ä.) oder von Methoden und Tools des Software-Engineerings bzw. des IV-Projektmanagements (z. B. Sonderaufgaben, Sonderaufträge) oder
- Kenntnis und Anwendung der Betriebssysteme und systemnahen Software

gestellt werden, die über die Anforderungen an die Sachbearbeiter der Vergütungsgruppe IVa in

Anhang 2, Anlage 6**Seite 221**

diesem Bereich deutlich hinausgehen.

- 12) Sachbearbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit einschlägiger abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 13) Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, dass die Angestellten vertiefte Fachkenntnisse in dem zu bearbeitenden Aufgabengebiet und Fachkenntnisse in der DV-Systemtechnik erworben sowie diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

2.8 Leer**2.9 Angestellte bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost****Vorbemerkungen**

Für Angestellte, die am 31. Januar 1999 in einem Arbeitsverhältnis zur Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gestanden haben, das am 1. Februar 1999 fortbestanden hat und die zu diesen Zeitpunkten nicht nur vorübergehend bei der VAP beschäftigt wurden, gilt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. **[Zeitabläufe]** Hängt die Eingruppierung nach den nachstehenden Regelungen von der Zeit einer Tätigkeit, einer Tätigkeit in einem bestimmten Bereich oder einer Tätigkeit in einer Vergütungsgruppe oder Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Februar 1999 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen gewesen wäre, wenn diese nachstehenden Regelungen bereits gegolten hätten.
2. **[Besitzstandsregelungen]**
 - a) Soweit und solange der Angestellte mit der am 31. Januar 1999 ausgeübten Tätigkeit auch weiterhin beschäftigt wird, wird ein nach einem Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts 2.9 des § 11 Anlage 2 TV Ang in der Fassung vom 31. Januar 1999 eingruppiertes Angestelltes nicht herabgruppiert. Vorübergehende Beschäftigungen mit anderen Tätigkeiten bis zur Dauer von drei Monaten führen nicht zum Verlust des Anspruchs.
 - b) Für Angestellte, die am 31. Januar 1999/1. Februar 1999 und weiterhin eine Tätigkeit als „VAP-Berater“/„Betriebsrentenberater“ (Aufgabenträger neu At-OZ 1459 „Betriebsrentenberater“) oder als „Koordinator für die VAP-Beratung“/„Leiter des Bereichs Betriebsrentenberatung“ (Aufgabenträger neu At-OZ 1458 „Koordinator Betriebsrentenberater“) ausgeübt haben und weiterhin ausüben, wird die Eingruppierung im Rahmen des Zeitaufstiegs in die Vergütungsgruppe Ib nach dem bis 31. Januar 1999 geltenden Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts 2.9 Vergütungsgruppe Ib Nr. 2 oder Nr. 3 gesichert, sofern sich nicht nach dem Abschnitt 2.9 in der Fassung der nachstehenden Regelungen eine entsprechende Eingruppierung zu einem früheren Zeitpunkt ergibt.

Dies gilt soweit und solange der Angestellte mit der am 31. Januar 1999/1. Februar 1999 ausgeübten Tätigkeit auch weiterhin beschäftigt wird. Vorübergehende Beschäftigungen mit anderweitigen Tätigkeiten bis zur Dauer von drei Monaten sind unschädlich.

Vergütungsgruppe VIII

Anhang 2, Anlage 6**Seite 222**

1. Angestellter bei der VAP* in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Angestellter bei der VAP* für Büro- und Schreibarbeiten.
3. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter für Versicherungs-, Anwartschafts- oder Leistungsangelegenheiten während der Ausbildungs- und Einweisungszeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellter bei der VAP* in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, der
 - a) den Posteingang verteilt, Bestandsprüfungen durchführt, Akten verwaltet, aktualisiert, pflegt und nachweist
 - oder
 - b) Kartomaten pflegt, Versicherungsunterlagen und Lohnsteuerkarten verwaltet, abgibt und nachweist.
2. Angestellter bei der VAP* der Vergütungsgruppe VIII Nr. 1 und 2
Nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
3. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter für Versicherungs-, Anwartschafts- oder Leistungsangelegenheiten mit einer Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellter während der Ausbildungs- und Einweisungszeit.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellter bei der VAP* im Schreibdienst mit Sekretariatsaufgaben¹⁾.
2. Angestellter bei der VAP* der Vergütungsgruppe VII Nr.1
Nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter (ausgenommen Angestellter für Büro- und Schreibarbeiten und Angestellte der Vergütungsgruppen VIb Nr. 1 und Vc Nr. 4), soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, der den Leiter der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung vertritt.
3. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter im Bereich IV, der

Anhang 2, Anlage 6**Seite 223**

- a) die Schnittstelle zwischen VAP* und Rechenzentrum bedient, die Berechtigungen im IV-System pflegt und die Hardware betreut
oder
 - b) die Dokumentation der IV-Anwendungen führt, einfache Programmabnahmen und Systemtests durchführt sowie Unterlagen zu IV-Lösungsansätzen erstellt und pflegt.
4. Angestellter bei der VAP* im Schreibdienst mit umfassenden Sekretariatsaufgaben²⁾.

Vergütungsgruppe Vb

- 1. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- 2. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung.
- 3. Angestellter bei der VAP* im Schreibdienst mit umfassenden Sekretariatsaufgaben²⁾ im Bereich der Geschäftsführung.
- 4. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter für Leistungsangelegenheiten nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc,
der Anwartschaften und Ansprüche auf Rentenleistungen einfacher Art berechnet.
- 5. Angestellter bei der VAP* als Mitarbeiter in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, der den Leiter der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung vertritt,
nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.
- 6. Angestellter bei der VAP* der Vergütungsgruppe Vc Nr. 3
nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.
- 7. Angestellter bei der VAP* der Vergütungsgruppe Vc Nr. 1
nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.

Vergütungsgruppe IVb

- 1. Angestellter bei der VAP* als Leiter der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung.
- 2. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter für Leistungsangelegenheiten, der Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen jeder Art bearbeitet und prüft.
- 3. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter für
 - a) Versorgungsausgleich

Anhang 2, Anlage 6**Seite 224**

oder

- b) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,

der Aufgaben jeder Art des jeweiligen Aufgabenbereichs erledigt.

4. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung, der den Kontierer in der Buchhaltung vertritt.
5. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter für Versicherungsangelegenheiten nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb, der u. a.
 - a) An-, Ab- und Änderungsmeldungen prüft sowie Überleitungen zu anderen Versorgungseinrichtungen und Nachversicherungen bearbeitetund/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten Unterlagen auf Plausibilität prüft.
6. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb.
7. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1.

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Versicherungswesen leitet.
2. Angestellter bei der VAP* als Betriebsrentenberater.
3. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV für
 - a) Arbeitsvorbereitungoder
 - b) IV-Entwicklungoder
 - c) IV-Systemeinsatz und Wartung.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 225**

4. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der im Bereich Qualitätssicherung umfassend Aufgaben bearbeitet.
5. Angestellter bei der VAP* als Kontierer in der Buchhaltung.
6. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich Versicherungswesen, der zum Vertreter des Leiters des Bereichs Versicherungswesen bestimmt ist.
7. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter für Leistungsangelegenheiten, der Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen jeder Art bearbeitet und prüft,
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2 und/oder Nr. 3.
8. Angestellter bei der VAP* der Vergütungsgruppe IVb Nr. 3
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 und/oder Nr. 2.
9. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung, der den Kontierer in der Buchhaltung vertritt,
nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV, der den Bereich
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - oder
 - b) IV-Systemeinsatz und Wartungleitet.
2. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Betriebsrentenberatung leitet.
3. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Qualitätssicherung leitet.
4. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der im Bereich Anwartschaften/Leistungen einen Bereich (mit Ausnahme Versicherungswesen und Aktei/Lohnsteuerkarten) leitet, sofern dem Leiter mindestens fünf Sachbearbeiter ständig unterstellt sind.
5. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Buchhaltung leitet.
6. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Versorgungsausgleich leitet, sofern dem Leiter mindestens fünf Sachbearbeiter ständig unterstellt sind.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 226**

7. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV für
 - a) Arbeitsvorbereitung
oder
 - b) IV-Entwicklung
oder
 - c) IV-Systemeinsatz und Wartung,
der zum Vertreter des Leiters einer der genannten Bereiche bestimmt ist.
8. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der Einsprüche bis zur Entscheidungsreife bearbeitet.
9. Angestellter bei der VAP* als Betriebsrentenberater
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa.
10. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV-Entwicklung nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3,
der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet.
11. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV für
 - a) Arbeitsvorbereitung
oder
 - b) IV-Systemeinsatz und Wartung
nach vierjähriger Tätigkeit als Sachbearbeiter in Vergütungsgruppe IVa im Bereich IV oder Anwartschaften/Leistungen oder Qualitätssicherung,
der umfassend Aufgaben jeder Art jeweils in den genannten Bereichen bearbeitet.
12. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich Qualitätssicherung nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa,
der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet.
13. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter für Leistungsangelegenheiten nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 7,
der Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen schwieriger Art bearbeitet und prüft und der zum Vertreter des Leiters eines Bereichs (mit Ausnahme Versicherungswesen und Akte/Lohnsteuerkarten) im Bereich Anwartschaften/Leistungen bestimmt ist.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 227**

14. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Versicherungswesen leitet,

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 1.

Vergütungsgruppe II

1. Angestellter bei der VAP* als Leiter des Bereichs Anwartschaften/Leistungen.
2. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich IV-Entwicklung leitet.
3. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV, der den Bereich
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - oder
 - b) IV-Systemeinsatz und Wartungleitet,
nach mehrjähriger Tätigkeit.
4. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Betriebsrentenberatung leitet,
nach fünfjähriger Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Auf die fünfjährige Tätigkeit werden Zeiten als Betriebsrentenberater in VGr III angerechnet.

5. Angestellter bei der VAP* als Betriebsrentenberater
nach fünfjähriger Tätigkeit als Betriebsrentenberater in Vergütungsgruppe III.
6. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV-Entwicklung nach sechsjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe III im Bereich IV,
der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet und der zum Vertreter des Leiters des Bereichs IV-Entwicklung bestimmt ist.
7. Angestellter bei der VAP* der Vergütungsgruppe III Nr. 4 nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 4, der im Bereich Anwartschaften/Leistungen einen Bereich (mit Ausnahme Versicherungswesen und Aktei/Lohnsteuerkarten) leitet, sofern dem Leiter mindestens zwölf Sachbearbeiter ständig unterstellt sind.
8. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter im Bereich IV-Entwicklung nach achtjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe III im Bereich IV,
der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet.
9. Angestellter bei der VAP* als Sachbearbeiter, der den Bereich Qualitätssicherung leitet,

Anhang 2, Anlage 6**Seite 228**

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 3.

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellter bei der VAP* als Leiter des Bereichs Anwartschaften/Leistungen

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II Nr. 1.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 229**

Fußnoten

¹⁾ Sekretariatsaufgaben sind u. a.:

- Vorbereiten von Besprechungen, Sitzungen und anderen Veranstaltungen,
- Führen des Terminkalenders/Fristenkalenders,
- Führen der Wiedervorlage,
- Postverteilung im Rahmen der Zuständigkeit,
- Organisatorische Büroleitung im Rahmen der Zuständigkeit des Sekretariats,
- Vorbereiten auswärtiger Veranstaltungen (z. B. Dienstreiseanträge, Fahrkartenbeschaffung, Buchung von Übernachtungen),
- Besucherempfang und -betreuung, Publikumsverkehr,
- Führen von Anwesenheitslisten, Urlaubsplänen,
- Zeiterfassung,
- Verwalten des Büromaterials,
- Führen von Telefonaten im Zusammenhang mit den o. g. Arbeiten.

²⁾ Das Merkmal "umfassend" ist erfüllt, wenn die Sekretariatsaufgaben mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit ausmachen.

*** Mit der Überleitung der VAP zur DP AG wird die Bezeichnung "VAP" durch die Bezeichnung "NL RENTEN SERVICE Abteilung Gesamtproduktion Betriebsrenten bzw. Abteilung Entwicklung" ersetzt.**

Anhang 2, Anlage 6

Seite 230

Zuordnungsübersicht TM Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9 zu Aufgabenträger

Aufgabenträger		TM lt. Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9	Anwendung TM	Günstigkeits- vergleich
AtOZ	Bezeichnung			
1230	Produktionsleiter IT-Entwicklung BRS		Nein	Nein
1231	Sachbearbeiter IT-Administration BRS	VGr IVa Nr. 3/VGr III Nr. 11		X
1232	Mitarbeiter IT-Administration BRS	VGr Vc, Nr. 3/VGr Vb Nr. 6		X
1233	Sachbearbeiter IT-Systementwicklung BRS	VGr IVa Nr. 3/VGr III Nr. 10/VGr II Nr. 8 bisheriges Sg 313-31: VGr III Nr. 7/VGr II Nr. 6 (persbez ausl)		X
1235	Mitarbeiter IT-Systementwicklung BRS	VGr Vc Nr. 3/VGr Vb Nr. 6		X
1236	Sachbearbeiter IT-Organisation BRS		Nein	Nein
1237	Sachbearbeiter IT-Anwendungsplanung und Organisationsprogrammierung BRS		Nein	Nein
1238	Mitarbeiter Produktionsleitung BRS		Nein	Nein
1400	Abteilungsleiter Gesamtproduktion BRS		Nein	Nein
1402	Mitarbeiter Abteilungsleitung		Nein	Nein
1410	Produktionsleiter Zentrale Aufgaben		Nein	Nein
1411	Sachbearbeiter Zeitwirtschaft		Nein	Nein
1412	Mitarbeiter B Posteingang		Nein	Nein
1419	Mitarbeiter A Posteingang		Nein	Nein
1421	Sachbearbeiter Zahlwesen/Steuern		Nein	Nein

Aufgabenträger		TM lt. Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9	Anwendung TM	Günstigkeits- vergleich
AtOZ	Bezeichnung			
1422	Mitarbeiter Zahlwesen		Nein	Nein
1431	Sachbearbeiter Personalangelegenheiten		Nein	Nein
1432	Mitarbeiter Personalangelegenheiten		Nein	Nein
1450	Produktionsleiter Recht		Nein	Nein
1451	Sachbearbeiter Grundsatz- /Rechtsangelegenheiten	VGr IVb Nr. 3/VGr IVa Nr. 8 (Pfändung Forderungsübergang); VGr IVa Nr. 4/VGr III Nr. 12 (Qualitätssicherung); bisheriges Sg 310-20: VGr III Nr. 3/VGr II Nr. 9 (persbez ausl)		X
1453	Teamleiter Versorgungsausgleich	VGr III Nr. 6	X	
1454	Sachbearbeiter Versorgungsausgleich	VGr IVb Nr. 3/VGr IVa Nr. 8	X	
1455	Mitarbeiter Versorgungsausgleich	VGr Vc, Nr. 1/VGr Vb Nr. 7	X	
1458	Koordinator Betriebsrentenberater	VGr III Nr. 2/VGr II Nr. 4	X	
1459	Betriebsrentenberater	VGr IVa Nr. 2/VGr III Nr. 9/VGr II Nr. 5	X	
1470	Produktionsleiter Betriebsrenten	VGr II Nr. 1/VGr Ib Nr. 1		X
1471	Sachbearbeiter Administration Betriebsrenten	VGr IVa Nr. 4/VGr III Nr. 12 (Qualitätssicherung)		X
1473	Teamleiter Betriebsrenten	VGr IVa Nr. 1/VGr III Nr. 14 (Versicherungswesen); VGr III Nr. 4; VGr II Nr. 7 (An-	X	

Aufgabenträger		TM lt. Anlage 2, Abschn. III, Absch. 2.9	Anwendung TM	Günstigkeits- vergleich
AtOZ	Bezeichnung			
		wirtschaften/Leistungen)		
1474	Sachbearbeiter Betriebsrenten	VGr Vb Nr. 1/IV b Nr. 5 (Versicherungswesen); VGr IVb Nr. 2/VGr IVa Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen); VGr III Nr. 13 (Vertreter Teamleiter)	X	
1475	Mitarbeiter Betriebsrenten	VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 7 (Versicherungswesen); VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 4 (Anwartschaften/Leistungen)	X	
1480	Produktionsleiter Zusatzrenten	VGr II Nr. 1/VGr Ib Nr. 1		X
1481	Sachbearbeiter Administration Zusatzrenten	VGr IVa Nr. 4/VGr III Nr. 12 (Qualitätssicherung)		X
1483	Teamleiter Zusatzrenten	VGr IVa Nr. 1/VGr III Nr. 14 (Versicherungswesen); VGr III Nr. 4/VGr II Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen)	X	
1484	Sachbearbeiter Zusatzrenten	VGr Vb Nr. 1/VGr IV b Nr. 5 (Versicherungswesen); VGr IVb Nr. 2/VGr IVa Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen); VGr III Nr. 13 (Vertreter Teamleiter)	X	

Aufgabenträger		TM lt. Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9	Anwendung TM	Günstigkeits- vergleich
AtOZ	Bezeichnung			
1485	Mitarbeiter Zusatzrenten	VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 7 (Versicherungswesen) VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 4 (Anwartschaften/Leistungen)	X	
1487	Sachbearbeiter Aktei	VGr IVb Nr. 1	X	
1488	Mitarbeiter Aktei	VGr Vc Nr. 2/VGr Vb Nr. 5		X
1489	Fachkraft Aktei	VGr VIII Nr. 1/VGr VII Nr. 2; VGr VII Nr. 1/VGr VIb Nr. 2	X	

Hinweise:

1. Soweit nicht anderweitig eingruppiert, finden für Angestellte in der Ausbildungs- und Einweisungszeit folgende TM der Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9 Anwendung: VGr VIII Nr. 3 und VGr VII Nr. 3
2. Folgende TM aus Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9 finden keine Anwendung:
VGr VIII Nr. 2, VGr VIb Nr. 1, VGr Vc Nr. 4, VGr Vb Nr. 3, VGr III Nr. 1, 3 und 7, VGr II Nr. 2, 3, 6 und 9

Anhang 2, Anlage 6**Seite 234****2.10 Leer****2.11 Leer****2.12 Angestellte im Fremdsprachendienst****Vergütungsgruppe VII**

1. Angestellter, der in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigt oder in einer fremden Sprache lexikographische Vorarbeiten leistet ¹⁾⁻³⁾.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellter nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 1.
2. Angestellter, der sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Nr. 1 heraushebt, dass er auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich überträgt.
3. Angestellter, der in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigt oder in zwei fremden Sprachen lexikographische Vorarbeiten leistet ¹⁾⁻³⁾.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellter nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Nr. 3.
2. Angestellter, der in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigt ¹⁾²⁾.

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellter nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Nr. 2.
2. Angestellter, der Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich überträgt.

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellter nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 oder 2.
2. Angestellter, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt⁴⁾⁵⁾.

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellter mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2, der schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt.⁴⁾⁻⁷⁾

Vergütungsgruppe III

1. Angestellter als Dolmetscher während der Einarbeitungszeit⁸⁾⁹⁾.
2. Angestellter mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, der sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe heraushebt, dass er beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringt⁴⁾⁶⁾¹⁰⁾.
3. Angestellter mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzt und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringt⁴⁾⁻⁷⁾¹⁰⁾.
4. Angestellter mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt⁴⁾⁻⁷⁾.

5. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung, der während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzt. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Angestellten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen ist.) ⁴⁾⁵⁾⁷⁾

Vergütungsgruppe II

1. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetscht ⁸⁾.
2. Angestellter mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Nr. 4, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringt, die denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe II Nr. 3 entsprechen ^{4)-7)11a)}.
3. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe III Nr. 5, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt ^{4)5)7)11b)}.

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellter, der das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt,

nach fünfzehnjähriger Bewährung.
2. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetscht und aufgrund seiner sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet wird ⁸⁾¹²⁾.
3. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, der Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt ⁴⁾⁵⁾¹³⁾¹⁴⁾.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 237**

4. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, der Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt ⁴⁾⁵⁾¹³⁾¹⁴⁾.
5. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Terminologe, Überprüfer oder Übersetzer, der Wortgutbestände überprüft und grundsätzliche und verbindliche lexikographische und terminologische Entscheidungen herbeiführt.

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetscht und aufgrund seiner sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet wird ⁸⁾¹⁵⁾.
2. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, der Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt ⁴⁾⁵⁾¹³⁾¹⁴⁾.
3. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Nr. 3 oder 4, der Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt ⁴⁾⁵⁾¹³⁾¹⁴⁾.

- 1) Hierunter fallen auch die Angestellten, die nicht überwiegend in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder mehreren fremden Sprachen abschreiben.

- 2) Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachlichen Routinekorrespondenz ein.
- 3) Lexikographische Vorarbeiten sind Tätigkeiten unter Anleitung, die im Zusammenhang mit der Erfassung und Verwaltung von Fachwortgut verrichtet werden, z. B. die Herstellung von Redaktionsmanuskripten, Durchführung von Korrekturanweisungen, Zusammenstellung und Sichtung von Wortlisten für die lexikographische Bearbeitung, Transskriptionsarbeiten. Für diese Tätigkeiten sind fremdsprachliche Kenntnisse Voraussetzung, die den von Angestellten der betreffenden Vergütungsgruppe geforderten Kenntnissen entsprechen. Das Ermitteln von zielsprachigen Äquivalenten aus Wortgutbeständen zur vorbereitenden Unterstützung der Tätigkeit von Übersetzern ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gleichwertig.
- 4)
 - a) Wird ein Überprüfer oder ein Übersetzer neben seiner Tätigkeit als solcher nicht nur gelegentlich als Dolmetscher beschäftigt, so ist er nach den für ihn in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Dolmetscher einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.
 - b) Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Überprüfer und Übersetzer tritt bei Angestellten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, jeweils an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache des Angestellten; die deutsche Sprache gilt für ihn als Fremdsprache.
- 5) Der Übersetzung oder der Überprüfung einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache steht die Übersetzung oder die Überprüfung einer Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleich.
- 6) Auf die mehr- oder langjährige Tätigkeit als Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit im übrigen Bereich des Sprachendienstes angerechnet.
- 7) Ein Text ist dann als schwierig zu bezeichnen, wenn
 - a) zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und
 - b) seine originalgetreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.
- 8) Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Dolmetscher ist, dass der Angestellte die Fähigkeit besitzt, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.

Ein Angestellter dolmetscht konsekutiv, wenn er Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt. Er muss zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.

Anhang 2, Anlage 6**Seite 239**

Ein Angestellter dolmetscht simultan, wenn er über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hört und sie gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt.

Dolmetscht ein Angestellter nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllt er ebenfalls die Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Dolmetscher.

- 9) Bei Angestellten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung beträgt die Einarbeitungszeit längstens zwei Jahre; für die übrigen Angestellten beträgt sie drei Jahre. Auf die Einarbeitungszeit können Zeiten der Berufserfahrung als Dolmetscher angerechnet werden.
- 10) Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn der Angestellte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihm zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilbereich zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen. Bei diesen Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von einem Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.
- 11) a) Der Nachweis, dass die Leistungen denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe II Nr. 3 entsprechen, ist durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu erbringen. Besteht der Angestellte die Prüfung, so wird er mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn er den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Angestellte die Prüfung besteht. (Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, im Bedarfsfall die Prüfungsordnung des Bundes anzuwenden - TV des Bundes vom 14. November 1969, Anhang zu Unterabschnitt II - .)
- b) Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat die jeweilige Generaldirektion dem Angestellten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. Erklärt die jeweilige Generaldirektion, dass dies nicht der Fall sei, so ist dem Angestellten auf seinen innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegen einer Prüfung gemäß Buchstabe a) zu erbringen. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgelegt werden. Besteht der Angestellte die Prüfung, so ist er rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Vergütungsgruppe II einzugruppieren.
- Erbringt der Angestellte den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so wird er bei Weiterbeschäftigung in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt.

- 12) Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.

- 13) Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner - soweit erforderlich - das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzern oder anderen Bediensteten, die eine den Merkmalen dieses Tarifvertrages entsprechende Tätigkeit überwiegend ausüben, nicht aber von dem Überprüfenden angefertigt worden sein. Ein Angestellter überprüft "verantwortlich", wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.
- 14) Eine Übersetzung ist dann in "druckreife Form" zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen muss. Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall.
- 15) Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit - ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten -, auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.